



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung der Privatuniversität „JAM MUSIC LAB - Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien“

gem. § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO)

Wien, 14.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter	5
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	6
4.1	Prüfkriterium § 14 Abs 1: Zielsetzung und Profilbildung	6
4.2	Prüfkriterien § 14 Abs 2 lit a – c: Entwicklungsplan.....	10
4.3	Prüfkriterien § 14 Abs 3 lit a – d: Studien und Lehre.....	15
4.3.1	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musik.....	16
4.3.2	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musik	24
4.3.3	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP	30
4.3.4	Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – l: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musikpädagogik/IGP.....	38
4.4	Prüfkriterien § 14 Abs 4 lit a – d: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste	46
4.5	Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit a – c: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen.....	50
4.6	Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit f – p: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal	54
4.7	Prüfkriterien § 14 Abs 6 lit a – c: Finanzierung und Ressourcen.....	60
4.8	Prüfkriterien § 14 Abs 7 lit a – b: Nationale und internationale Kooperationen	63
4.9	Prüfkriterien § 14 Abs 8 lit a – c: Qualitätsmanagementsystem.....	64
4.10	Prüfkriterium § 14 Abs 9: Information.....	65
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	66
6	Eingesehene Dokumente	68

1 Verfahrengrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:¹

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2015 studieren rund 309.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 48.100 Studierende an Fachhochschulen und ca. 10.200 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand April 2016

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area³ (ESG) zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁴ sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).⁵

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	JAM MUSIC LAB GmbH
Standort	Wien
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Studiengebühren	Laut Antrag: Für Neueinsteiger/innen BA: rund € 400,- p.m. in Diskussion MA: rund € 500,- p.m. in Diskussion Für Umsteiger/innen € 3.300,- p.a.
Zur Akkreditierung eingereichte Studien	Bachelorstudium Musik Masterstudium Musik Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP Masterstudium Musikpädagogik/IGP

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Privatuniversitätengesetz (PUG)

⁵ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

Antrag eingelangt am	27.11.2015
----------------------	------------

Die antragstellende Einrichtung reichte am 27.11.2015 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 01.02.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter-Gruppe
Björn Sickert	Jazz-Institut Berlin	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation und facheinschlägiger Berufstätigkeit, Vorsitz
Mag. Stefan Heckel	Kunstuniversität für Musik und darstellende Kunst Graz	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation und facheinschlägiger Berufstätigkeit
Prof. German Klaiber	Private Hochschule für Kunst, Design und Populäre Musik Freiburg	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation und facheinschlägiger Berufstätigkeit
FH-Prof. Dipl.-Ing. Hannes Raffaseder	FH St. Pölten	Gutachter mit wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Qualifikation und facheinschlägiger Berufstätigkeit
Sebastian Höft, BA	Kunstuniversität für Musik und darstellende Kunst Graz	Studentischer Gutachter

Am 26.04.2016 und 27.04.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung in Wien statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter

Der Lehr- und Ausbildungsbetrieb der geplanten Privatuniversität, JAM MUSIC LAB - Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien, soll an die Aktivitäten des bereits bestehenden Konservatoriums der JAM MUSIC LAB GmbH anknüpfen. Gemäß § 2 Abs 4 Privatuniversitätengesetz (PUG) enthält der Namenszug für die zur Akkreditierung beantragte Hochschule die Bezeichnung Privatuniversität. Allerdings wird diese Regelung durch die im Antrag genannte Marketingbezeichnung JAM MUSIC LAB - University in gewisser Weise umgangen. Bezüglich der Bezeichnung JAM MUSIC LAB - Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien empfehlen die Gutachter einen eindeutig deutschen oder englischen Namen zu wählen und keine Bezeichnung mit einer Vermischung der beiden Sprachen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Antragstellerin kein Interesse hat, in den weiteren Ausbau des Konservatoriums zu investieren. Aus gesetzlichen Gründen müsse das Konservatorium so lange weitergeführt werden, bis der/die letzte Inskribierte die Ausbildung beendet hat. Unklar bleibt jedoch, ab welchem Zeitpunkt keine neuen Studierenden mehr am Konservatorium aufgenommen werden, was zu einer eigenständigen Profilierung der geplanten Privatuniversität beitragen würde.

Zum Ablauf des Verfahrens ist anzumerken, dass der Antrag an vielen Stellen unkonkret bzw. nicht nachvollziehbar war und teilweise erst im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs für die Gutachter verständlich wurde. Es wäre für die Begutachtung sinnvoll gewesen, wenn sich bereits in den Antragsunterlagen ein nachvollziehbares und klar definiertes Bild widerspiegelt hätte, das sich mit den Informationen aus den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs deckt.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

4.1 Prüfkriterium § 14 Abs 1: Zielsetzung und Profilbildung

Zielsetzung und Profilbildung

Die Privatuniversität hat universitätsadäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

Die Zielsetzungen der Antragstellerin sind im Kapitel „Zielsetzung und Profilbildung“ des Antrags formuliert und wurden auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs ausführlich diskutiert. Eine ganz zentrale Rolle spielt dabei die inhaltliche Fokussierung auf Jazz und Populärmusik sowie auf Formen angewandter Medienmusik. Diese Ausrichtung stellt nicht nur in Österreich, sondern auch im deutschsprachigen Raum zweifelsfrei ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal dar und sie hat bei positiver Weiterentwicklung auch Potenzial für ganz Europa beispielgebend zu werden. Obwohl bestehende österreichische Musikhochschulen bereits seit vielen Jahren über gut eingeführte Abteilungen bzw. Institute für Jazz und Populärmusik verfügen und es in Wien bereits ein großes Angebot an unterschiedlichen Ausbildungsstätten für Musik gibt, besteht derzeit ein deutlicher Überhang im Bereich der klassischen Musik. Die Gutachter begrüßen daher den angestrebten Ausbau akademischer Lehre und Forschung für Jazz und Populärmusik und halten gerade aufgrund des klar definierten inhaltlichen Profils auch mittel- und längerfristig eine im Sinne der Anforderungen an eine Privatuniversität positive Entwicklung der Institution für realistisch. Angemerkt werden muss in diesem Zusammenhang jedoch, dass ein überwiegender Anteil der derzeit handelnden Personen stark im Jazz verwurzelt ist, während Popular- und Medienmusik noch vergleichsweise unterrepräsentiert sind (vgl. § 14 Abs 5 lit f).

Auffallend ist, dass im Antrag kaum auf die Bedeutung von Audio- bzw. Medientechnik, Musik-Elektronik und Musik-Informatik sowie von digitalen Werkzeugen und Methoden für die Produktion, Distribution und Rezeption von Musik eingegangen wird, obwohl vor allem die Medienmusik, aber auch diverse aktuelle Entwicklungen in Jazz und Populärmusik ohne Audiotechnik und Digitalisierung völlig undenkbar wären und sich aus dieser engen Verschränkung von Musik und Technologie auch ein weites, in vieler Hinsicht noch wenig bearbeitetes Feld für akademische Lehre und Forschung eröffnet. Da der nachhaltige Aufbau von Personal und Infrastruktur für diese Bereiche aufwändig wäre, ist die Position der Antragstellerin gut nachvollziehbar, keinen besonderen Fokus auf die Auseinandersetzung mit diesen vorwiegend technischen Aspekten zu richten. Im Sinne der im Antrag definierten

Zielsetzung und Profilbildung wäre es deswegen aber unbedingt notwendig, strategische Partnerschaften mit anderen Institutionen aus Lehre, Forschung und Musikwirtschaft im Umfeld von Medientechnik und -produktion einzugehen (vgl. § 14 Abs 7 lit a). Die bereits bestehende Kooperation und die räumliche Nähe zur Klangfarbe, dem größten österreichischen Musikhaus, ist dabei zumindest ein sehr guter Startpunkt.

Von besonderer Bedeutung für die Zielsetzung und Profilbildung sind die bereits jetzt zweifelsfrei bestehenden Vorteile und Potenziale, die sich aufgrund des Standorts in der Music City in den Wiener Gasometern ergeben. Bereits jetzt sind dort mehrere interessante Stakeholder vertreten, wie z. B. die bereits erwähnte Klangfarbe, die Johann-Sebastian Bach Musikschule, die Planet.tt Bank Austria Halle u. a. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde von mehreren Personen glaubhaft bestätigt, dass die Music City von der Stadt Wien als ein wichtiger Beitrag zur Stadtentwicklung gesehen wird und in den nächsten Jahren weiter entwickelt und nachhaltig positioniert werden soll. Die designierten Mitglieder für den Universitätsrat haben im Gespräch beim Vor-Ort-Besuch mit Nachdruck das Potenzial einer zukünftigen Privatuniversität und deren Bedeutung für den Ausbau und die weitere Positionierung der Music City hervorgehoben. Ein den Gutachtern vorgelegtes Schreiben des Kulturstadtrats (Nachreichung vom 26.04.2016) bestätigt das Interesse der Stadt Wien an einer zukünftigen Privatuniversität für Jazz und Populärmusik, da diese eine wesentliche Erweiterung der bisherigen Aktivitäten der Music City am Standort darstellen und die Attraktivität der Stadt Wien als Standort für hochqualifizierte Musikausbildung heben würde. Es wird in diesem Schreiben auch eine Unterstützung durch Kooperationen, gemeinsame Projekte und eine langfristige Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

Individualität wird im Antrag als einer der zentralen Leitwerte der Unternehmenskultur benannt. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde genauer ausgeführt, dass unter Individualität vor allem ein studierendenzentrierter Ansatz verstanden wird, der auf die gezielte Förderung von speziellen Interessen und Begabungen einzelner Studierender abzielt. Die Antragstellerin führte beim Vor-Ort-Besuch aus, dass es für den weiteren beruflichen Erfolg der Absolvent/inn/en wesentlich zielführender ist, in einem Bereich über exzellente Kompetenzen zu verfügen, als durchschnittliche Leistungen in vielen Bereichen zu erbringen. Unter der Voraussetzung, dass in allen in den Curricula beschriebenen Modulen selbstverständlich entsprechend definierte Mindeststandards sicher gestellt sein müssen, ist dieser gewisse Mut zur Lücke in Verbindung mit einer gezielten Entwicklung individueller Stärken auch im Sinne aktueller hochschuldidaktischer Entwicklungen positiv hervorzuheben. Hervorgehoben werden auch der praxis- und berufsorientierte Ansatz der künstlerischen Ausbildung und der angestrebte Ausbau forschungsgeleiteter Lehre. Beim Vor-Ort-Besuch wurden diese Zielsetzungen grundsätzlich glaubhaft und gut nachvollziehbar vermittelt. Es konnte jedoch noch nicht in jeder Hinsicht schlüssig dargestellt werden, welche institutionell verankerten Herangehensweisen für die tatsächliche Umsetzung in der Lehre bereits existieren oder zukünftig implementiert werden sollen. Vielfach verlässt sich aus Sicht der Gutachter die Institution (zu) sehr auf pädagogische und didaktische Fähigkeiten der einzelnen Lehrenden bzw. ist sie von diesen abhängig. Die Antragstellerin beruft sich in diesem Zusammenhang wiederholt auf die in der österreichischen Verfassung verankerte Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre. Diese steht aber keinesfalls im Widerspruch zur Definition von einheitlichen, für alle Lehrenden verbindlichen, institutionell verankerten Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards, für die es ja auch im europäischen Hochschulraum zahlreiche Empfehlung und Best-Practice-Beispiele gibt. Sinnvoll wäre daher die Ausarbeitung eines didaktischen Rahmenkonzepts, in dem für alle Lehrenden gut nachvollziehbar geklärt wird, was die Institution konkret unter studierendenzentrierter, problem-, praxis-, berufs- und forschungsorientierter Lehre versteht und wie diese

didaktischen Zielsetzungen praktisch umgesetzt werden sollen (vgl. § 17 Abs 1 lit e). Erfahrungsgemäß sind die Einführung und der Einsatz innovativer Lehr- und Lernmethoden keineswegs selbstverständlich, weshalb viele Hochschulen über entsprechende Zentren bzw. Servicestellen für die Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrenden verfügen. Auch wenn eine kleine, sich gerade erst im Aufbau befindliche Institution noch keine Servicestelle für Hochschuldidaktik einrichten kann, ist ein gezielter Aus- und Aufbau von Kompetenzen in diesem Bereich besonders wichtig für die Erreichung der institutionellen Ziele und die Profilbildung. Eine deutlich vertiefte und konkretere Berücksichtigung diverser Richtlinien und Zielsetzungen des europäischen Hochschulraums wäre sinnvoll. Außerdem könnte eine strategische Kooperation mit einer anderen Hochschule zur Nutzung von Services zur Weiterentwicklung (innovativer) Lehr- und Lernmethoden angedacht werden (vgl. § 14 Abs 7 lit a).

Internationalität wird als weiterer zentraler Leitwert der Unternehmenskultur im Antrag genannt. Im Wesentlichen ist das bereits jetzt daran gut erkennbar, dass viele Personen des Lehr- und Forschungspersonals vor allem aufgrund europa- oder sogar weltweiter Konzerttätigkeit über umfassende internationale Erfahrungen verfügen und einige Lehrkräfte auch aus dem Ausland kommen. Außerdem verfügt bereits das bestehende Konservatorium über erste internationale Kooperationen. Einige Lehrende betonten beim Vor-Ort-Besuch, dass die Anbahnung weiterer internationaler Partnerschaften als Privatuniversität deutlich leichter fallen würde und dass in diesem Fall mehrere bereits auf persönlich-individueller Ebene bestehende Kontakte auf institutioneller Ebene verankert werden könnten. Angemerkt werden muss in diesem Zusammenhang aber auch, dass der Anteil an internationalen Studierenden im bestehenden Konservatorium nach Angabe der Institutionsvertreter/innen beim Vor-Ort-Besuch zufolge noch relativ gering ist und deutlich unter den angestrebten 20% liegt. Wie dieser Anteil tatsächlich erhöht werden kann und wie und mit welchen Schwerpunkten die Internationalisierung der Institution konkret vorangetrieben werden soll, erschließt sich aus dem Antrag insofern nur bedingt, als dort zum Teil sehr allgemeine Aussagen getroffen werden, wie z. B. „[a]ls unternehmerische Privatuniversität, die sich aktiv dem Wettbewerb der künstlerisch/wissenschaftlichen Einrichtungen primär am Standort Wien und darüber hinaus weltweit stellen will“ (vgl. § 14 Abs 7 lit b).

Innovation wird im Antrag ebenfalls als Leitwert der Unternehmenskultur angeführt. Die Institution hat dafür aus mehreren Gründen ein unbestritten hohes Potenzial: Erstens sind Jazz, Popular- und Medienmusik trotz großer Bedeutung für kulturelle Entwicklungen des 20. und 21. Jahrhunderts im akademischen Umfeld nach wie vor unterrepräsentiert, wodurch sich für die Antragstellerin ein breites Feld für neue Konzepte in Forschung und Lehre eröffnet. Zweitens ermöglicht der Standort in der Music City Kooperationen mit unterschiedlichen Partner/innen, die durch intensivierten Wissenstransfer an den Grenzen der universitären Strukturen interessante Entwicklungen auslösen können. Drittens stellt die Beschäftigung mit Musik als Kunst- und Kommunikationsform relevante Potenziale für die Gesellschaft dar, was auch im Antrag betont wird. In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass die Antragstellerin bereits jetzt über einige Kontakte und Kooperationen (konkret genannt wurden beim Vor-Ort-Besuch u. a. die Menuhin-Stiftung und Superar) im Bereich der interkulturellen Musikpädagogik verfügt bzw. auch schon erste Projekte in diesem Umfeld umsetzt. Die Antragstellerin hat gute Möglichkeiten, diesbezüglich überregional sichtbare Akzente zu setzen, innovative Konzepte zu entwickeln und damit eine hohe gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Um das sich aus der interkulturellen Musikpädagogik und der gesellschaftlichen Relevanz von Musik ergebende Potenzial auch tatsächlich effizient zu nutzen, wäre jedoch eine konkretere Verankerung dieses Bereichs und eine klare Definition der damit verbundenen Ziele sinnvoll, zumal im Antrag diesbezüglich noch wenig zu lesen ist. Auffallend ist im

Zusammenhang mit Innovation als Zielsetzung auch, dass die definierten Curricula bei einer ersten Betrachtung eher wenig innovative Ansätze verfolgen, sondern sich in wesentlichen Punkten zunächst kaum von den an Musikhochschulen allgemein üblichen Konzepten zu unterscheiden scheinen. In mehreren Gesprächsrunden wurde beim Vor-Ort-Besuch jedoch deutlich, dass an der Institution bereits jetzt sehr wohl ein offenes, kommunikatives Klima herrscht, in dem eine breite Vielfalt unterschiedlicher Methoden und verschiedenste musikalische Positionen diskutiert und integriert werden. Diese auch im Leitbild der Institution verankerte Orientierung an einer „kommunikativen und interdisziplinär geprägten Musikausbildung, in der künstlerische Praxis, Theorie und Forschung als Einheit er- und gelebt werden“, wird bereits im derzeitigen Konservatorium glaubhaft gelebt und führt im praktischen Alltag der Lehre zu innovativen Ansätzen.

Für die angestrebte Weiterentwicklung vom derzeit bereits bestehenden und gut eingeführten Konservatorium hin zu einer Privatuniversität ist vor allem das Ziel relevant, Forschung und Wissenschaft strukturiert und nachhaltig auf- und auszubauen. Im Antrag werden eine national und international wahrnehmbare Entwicklung und Erforschung der Künste, die Entwicklung musikpädagogischer Konzepte und Strategien am Leitfaden heutiger Berufsrealität, insbesondere in den Bereichen Musikschulen, Musikunterricht im allgemeinen Schulsystem, berufsbildende Musikausbildung und in der interkulturellen Musikpädagogik genannt. Die Antragstellerin betont in diesem Zusammenhang die Individualität des Lehr- und Forschungspersonals, das sich mit jeweils eigenen Ideen einbringen soll, sowie die enge Verbindung von Lehre und Forschung, die aus der Lehre heraus wichtige Impulse für die Erforschung der Künste bringen soll. Diese Herangehensweise mag zwar in Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen sinnvoll und im Sinne einer innovativen Hochschuldidaktik zielführend sein sowie vor allem auch die Freiheit von Kunst und Wissenschaft hoch halten, für eine nachhaltige, universitären Standards entsprechende Profilbildung im Bereich von Forschung und Wissenschaft ist aus Sicht der Gutachter eine Konkretisierung der Zielsetzung und eine klarere Definition von Forschungsschwerpunkten notwendig, da nur durch eine Fokussierung auf einige ausgewählte Themenbereiche jene Exzellenz und jene kritischen Massen erreicht werden können, die akademischen Standards entsprechen und für die Anbahnung von Forschungsoperationen und die Akquise von nationalen und internationalen Fördergeldern im Wettbewerb mit anderen Institutionen im Allgemeinen unbedingt erforderlich sind (vgl. § 14 Abs 4 lit a).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin universitätsadäquate Ziele definiert hat und ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil aufweist, das von den Gutachtern als zukunftsfähig betrachtet wird.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Der Antrag wirft im Kapitel „Zielsetzung und Profilbildung“ dennoch einige Fragen auf, was darauf hindeutet, dass es der Antragstellerin noch an Fachwissen in einigen Bereichen der Hochschulentwicklung und des Hochschulmanagements fehlt. Aus Sicht der Gutachter ist es daher sinnvoll, das diesbezügliche Knowhow weiter auszubauen, strategische Partnerschaften einzugehen und/oder entsprechende Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

4.2 Prüfkriterien § 14 Abs 2 lit a – c: Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

a. Die Privatuniversität besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und die Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.

Der Entwicklungsplan der Antragstellerin ist im Antrag formuliert und umfasst die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation, Administration und Qualitätsmanagement.

Die Antragstellerin besteht in ihrer derzeitigen Form als Konservatorium bereits seit fünf Jahren und konnte sich in dieser Zeit durchaus erfolgreich positionieren, was sich auch im Wachstum von ursprünglich 70 auf derzeit rund 200 Schüler/innen ausdrückt. Zumindest in den bereits jetzt existierenden Teilbereichen (Lehre, Personal, Organisation und Administration) kann daher auch zukünftig von einer weiteren positiven Entwicklung ausgegangen werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Entwicklungsplan

b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.

Für den Bereich Studien und Lehre wird im Antrag betont, dass der Entwicklungsplan vom Istzustand des derzeitigen Konservatoriums ausgeht. Da die bestehenden Diplomstudien in Bachelorstudien umgewandelt werden sollen, würden lediglich die beiden Masterstudien neu in das Angebot aufgenommen werden. Es wird von einem moderaten Wachstum der Studierendenzahlen ausgegangen. Konkret geplante Zahlen werden im Entwicklungsplan nicht genannt, können aber dem Finanzierungsplan entnommen werden. Demnach soll die Zahl der Studierenden in den nächsten fünf Jahren kontinuierlich von 191 auf 521 steigen. Diese Steigerung ist aus Sicht der Gutachter dann realistisch, wenn das angestrebte Ziel der Internationalisierung erreicht werden kann und somit auch verstärkt ausländische Interessent/inn/en angesprochen werden und wenn es u. a. mit interessanten Projekten und Konzepten in Lehre und Forschung gelingt, die Institution überregional bekannt zu machen und die hervorragende Reputation als innovative Privatuniversität für Jazz, Popular- und Medienmusik nachhaltig aufzubauen. Das Potenzial dafür ist jedenfalls gegeben.

Durch die Gliederung der beiden zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudien in zwei Fakultäten werden die Schwerpunkte differenziert. Für die Gutachter stellt sich die Frage, ob diese strikte Trennung sinnvoll ist, denn den/die ausschließlich spielende/n Musiker/in bzw. den/die nur lehrende/n Pädagogen/in gibt es in der Praxis nur selten.

Im Bereich Personal wird im Antrag argumentiert, dass die Antragstellerin bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung über ausreichend künstlerisch/wissenschaftliches Lehrpersonal verfügt. Dies kann insofern zumindest in Bezug auf die Lehre in den beantragten Bachelorstudien bestätigt werden, als bereits im jetzigen Konservatorium zahlreiche Persönlichkeiten tätig sind, die nicht nur über Lehrerfahrung an anderen Hochschulen

verfügen, sondern auf eine beeindruckende, zum Teil auch international erfolgreiche und anerkannte künstlerische Laufbahn verweisen können. Diese derzeit am Konservatorium durchwegs nebenberuflich lehrenden Personen haben in ausreichender Zahl ihr Interesse und ihre Bereitschaft bekundet, im Falle einer Akkreditierung der Privatuniversität auch höhere Lehrdeputate zu übernehmen. Einige Personen aus dem Kreis der derzeit am Konservatorium Lehrenden verfügen zweifelsfrei auch über das für eine künstlerische Universitätsprofessur international übliche Profil.

In den Nachreichungen vom 04.05.2016 werden von der Antragstellerin die formalen Kriterien für das Personal festgelegt, das für die Betreuung und die Benotung von Master-Projekten und schriftlichen Master-Arbeiten verantwortlich sein soll. Für die Betreuung der Master-Projekte der Musik sind demnach Personen vorgesehen, die als Künstler/innen international erfolgreich tätig sind und über ausgeprägte Erfahrung im Management künstlerischer Projekte sowie in der Musiklehre im Allgemeinen verfügen. Die Antragstellerin beschäftigt ausreichend Personen, die diese als angemessen zu betrachtenden Kriterien erfüllen.

Für die Betreuung und Beurteilung der Master-Projekte auf dem Gebiet Musikpädagogik/IGP wird darüber hinaus ein Studienabschluss im Bereich Musikpädagogik (IGP) oder langjährige Erfahrungswerte in der Hochschullehre im Fachbereich Musikpädagogik gefordert. Die Anzahl der von der Antragstellerin beschäftigten Personen, die diese als angemessen zu betrachtende Kriterien erfüllen, ist für die erste Aufbauphase einer Privatuniversität gerade noch ausreichend. Ein weiterer Ausbau durch gezielte Personalentwicklung und/oder Neueinstellung ist jedoch notwendig. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine Fachkraft aus dem Bereich der pädagogisch/wissenschaftlichen Leitung in die strategische Planung und Abwicklung der jeweiligen Master-Projekte auf dem Gebiet der Musikpädagogik/IGP eingebunden ist.

Für die Betreuung und Beurteilung der schriftlichen Master-Arbeiten wird eine ausgewiesene hochkarätige wissenschaftliche Qualifikation, insbesondere im Bereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie eine bereits etablierte Erfahrung in der Lehre gefordert. Die Antragstellerin hat Vorverträge für Teilzeitbeschäftigungen mit zwei Personen, die aufgrund ihrer Lebensläufe das Anforderungsprofil erfüllen. Es muss jedoch bezweifelt werden, dass das vorgesehene Stundenausmaß von zwei 50%-Planstellen für die angestrebten Studierendenzahlen von 16 Masterstudierenden (zu Beginn) bzw. 40 Masterstudierenden (ab 2019) ausreicht, zumal diese Personen auch wichtige Beiträge zum Aufbau der Forschung und ganz allgemein zur Hochschulentwicklung leisten sollen (vgl. § 14 Abs 3 lit c, § 14 Abs 5 lit f).

Für den steigenden Personalbedarf in Administration und Organisation sind entsprechende Stellen geplant. Außerdem sind Mittel für externe Beratungen und Quality-Audits vorgesehen. Da – wie weiter unten näher erläutert wird – eine konkrete Planung für die mittel- und längerfristige Weiterentwicklung der Hochschulorganisation und -administration fehlt, kann nicht eindeutig festgestellt werden, ob der geplante Personalausbau ausreichend sein wird. Um den steigenden Aufwand bei gleichzeitig wachsender Komplexität der Aufgaben mit dem geplanten Personal abwickeln zu können, wären jedenfalls hocheffiziente, reibungslos funktionierende Organisationsstrukturen zwingend erforderlich (vgl. § 14 Abs 5 lit f).

Dem Bereich Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste soll laut Antrag ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, der sowohl in der Personalausstattung als auch im Lehrveranstaltungsangebot Niederschlag finden soll. Wie bereits erwähnt, ist aus Sicht der Gutachter die angestrebte Profilbildung in diesem Bereich mit dem dafür vorgesehenen Personal nur schwer und langsam zu erreichen. Die enge Verbindung von Forschung und Lehre und die damit verbundene Betonung der forschungsgeleiteten Lehre ist genauso positiv

zu bewerten, wie das Ziel, die Themenschwerpunkte intrafakultär und fakultätsübergreifend zu bündeln und in der vorgesehenen fakultätsübergreifenden Studien- und Forschungskommission zu diskutieren bzw. weiterzuentwickeln. Einer eigenständigen, nicht hauptsächlich in der Lehre abgewickelten Forschung wird jedoch kaum Platz gegeben. Im Antrag wird zwar erwähnt, „dass Forschungsschwerpunkte auch für erfolgreiche Antragsstellungen innerhalb der österreichischen Förderlandschaft genutzt werden und neben der Forschungsprofilbildung, in der Innen- und Außendarstellung, auch einen positiven Budgetbeitrag bewirken“, es fehlen jedoch konkrete Überlegungen sowie qualitative und quantitative Angaben, wie und in welchem Ausmaß dieses Ziel erreicht werden soll.

Aus Sicht der Gutachter ist in Hinblick auf die für eine Privatuniversität erforderlichen Leistungen in Forschung und Entwicklung der Künste die angestrebte Personalentwicklung als kaum ausreichend und wird somit problematisch angesehen. Wie oben beschrieben, sollen die beiden vorgesehenen 50%-Planstellen die Betreuung und Begutachtung der schriftlichen Master-Arbeiten übernehmen und auch in die strategische Planung und Abwicklung der jeweiligen Master-Projekte im Bereich Musikpädagogik/IGP eingebunden werden, weshalb keine Zeitressourcen für eigenständige, nicht mit der Lehre verknüpfte Projekte in der Forschung bzw. in der Entwicklung und Erschließung der Künste bleiben. Da vom Lehr- und Forschungspersonal bei Vollanstellung nicht nur ein Lehrdeputat von 20h/Woche erwartet wird, sondern auch organisatorisch-administrative Arbeit in diversen Gremien zu erbringen ist und – wie beim Vor-Ort-Besuch von mehreren Personen bestätigt – im Sinne des Ziels der Individualität auch Betreuungs- und Beratungsgespräche mit einzelnen Studierenden außerhalb definierter Lehrveranstaltungen zu führen sind, bleibt bei realistischer Einschätzung kaum Zeit für Forschung bzw. reflektierte künstlerische Betätigung. Es wäre sinnvoll bzw. notwendig, einer geeigneten Anzahl an Personen ausreichend Zeitressourcen für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste zur Verfügung zu stellen, um auch außerhalb der Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen und künstlerischen Positionierung der Institution beitragen zu können (vgl. § 14 Abs 4 lit d).

Aus Sicht der Gutachter ist es sinnvoll und notwendig, den Entwicklungsplan für die Forschung bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste weiter zu konkretisieren und dabei vor allem zu berücksichtigen, dass die dafür erforderlichen Leistungen nicht ausschließlich im Rahmen der Lehre abgewickelt werden können. Es wären dabei auch konkrete Ziele in Hinblick auf den angestrebten Forschungsoutput qualitativ und quantitativ zu benennen (z. B. angestrebtes Ausmaß eingeworbener Drittmittel, Anzahl geförderter oder beauftragter Projekte, strategische nationale und internationale Forschungskooperationen, Anzahl wissenschaftlicher Publikationen, Audio- und Videodokumentationen etc.).

Der Bereich Organisation/Administration und Qualitätsmanagement orientiert sich in wesentlichen Punkten am Universitätsgesetz 2002. Die Organisation des Studienbetriebs soll durch die webbasierte Intranet-Kommunikationsplattform JAM-Online unterstützt werden, die im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs präsentiert wurde, die die Gutachter jedoch nur bedingt überzeugte. Es wird bezweifelt, dass dieses Tool dem angestrebten Wachstum und der mit der Entwicklung einer Privatuniversität einhergehenden steigenden Komplexität tatsächlich Stand halten kann.

Eine konkrete Planung für eine zumindest mittel- und längerfristig unbedingt erforderliche Weiterentwicklung vom Sekretariat, das für das derzeitige Konservatorium alle diesbezüglich anstehenden Aufgaben erledigt, hin zur Abwicklung verschiedener spezialisierter Teilaufgaben im Bereich des Hochschulmanagements und der Hochschulentwicklung (z. B. Organisation des Lehrbetriebs, Personalwesen, Internationalisierung, Forschungsservice, Marketing,

Qualitätsmanagement, Hochschuldidaktik etc.) ist erforderlich. Es muss mittelfristig entweder das eigene Knowhow im Umfeld von Hochschulmanagement und Hochschulentwicklung in allen Teilbereichen entsprechend ausgebaut und durch die Einrichtung von passenden Stabstellen institutionell nachhaltig verankert werden, oder die Antragstellerin geht langfristige strategische Partnerschaften mit anderen Hochschulen ein, die erforderliche Services für z. B. Forschung, Hochschuldidaktik, Internationalisierung etc. übernehmen.

Betreffend Qualitätsmanagement hält die Antragstellerin fest, dass dieses bereits jetzt im bestehenden Konservatorium systematisch in die Institution integriert ist. Eine Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung ist in der Satzung verankert. Im Antrag werden einige bestehende qualitätssichernde Maßnahmen genannt, die im Falle einer Akkreditierung als Privatuniversität entsprechend weiter geführt werden sollen. Dabei wird aber u. a. von diversen Berichten gesprochen, die an Stadtschulrat und bm:ukk übermittelt und dort geprüft werden. Wie bzw. durch welche Maßnahmen diese derzeit offenbar durch Stadtschulrat und bm:ukk existierende externe Überprüfung im Fall einer Akkreditierung ersetzt werden soll, bleibt offen. Es wird auch kein standardisiertes Verfahren bzw. kein Modell für das Qualitätsmanagement beschrieben, das allgemein übliche qualitätssichernde Regelkreise vorsehen würde. Eine Konkretisierung und Weiterentwicklung der vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen anhand von gängigen standardisierten Verfahren wird dringend empfohlen (vgl. § 14 Abs 8).

Die empfohlene Schaffung von Stabstellen für verschiedene Bereiche des Hochschulmanagements und der Hochschulentwicklung ist mit den vorgesehenen Ressourcen aus Sicht der Gutachter jedoch nicht erreichbar.

Die Antragstellerin stellt glaubhaft dar, dass die für das Wachstum erforderlichen Raumressourcen jeweils zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können. So können bspw. derzeit untervermietet Räume innerhalb kurzer Fristen nutzbar gemacht werden. Außerdem haben die Geschäftsführer von Wien Holding und Gesiba beim Vor-Ort-Besuch bestätigt, dass weitere Räumlichkeiten der Gasometer Music City bereits jetzt für den weiteren Ausbau vorgesehen sind. Anzumerken ist, dass es diesbezüglich eine gewisse Abhängigkeit von den sich deutlich im Mehrheitseigentum der Stadt Wien befindlichen Kooperationspartner/inne/n gibt, die aber aufgrund einstimmiger Beschlüsse im Gemeinderat zu den hier relevanten Punkten kein nennenswertes Risiko für die Antragstellerin darstellt.

Weder auf Basis der Antragsdokumente noch durch die beim Vor-Ort-Besuch geführten Gespräche konnte geklärt werden, ob die vorgesehenen Personalressourcen tatsächlich ausreichen, um den Lehrbetrieb in der geplanten Form zu gewährleisten. Es wurde daher von den Gutachtern eine Kapazitätsplanung für den Vollausbau ausgehend von den geplanten Instrumentengruppen (Zentrales künstlerisches Fach, ZkF) für den gesamten Studienbetrieb nachgefordert, die die im Vollausbau angebotenen Semesterwochenstunden, den daraus resultierenden Personalbedarf und die damit entstehenden Kosten nachvollziehbar aufschlüsselt. Die Antragstellerin hat diese Darstellung zwar fristgerecht nachgeliefert. Im Vergleich mit den im Finanzierungsplan prognostizierten Personalkosten entsteht aber bereits ab dem Studienjahr 2016/17 eine Finanzierungslücke von einem Vollzeitäquivalent. Die Antragstellerin weist auf die Finanzierungslücke hin, sieht diese aber aufgrund von Reserven, die sich aus einer Doppelberechnung von Lehrveranstaltungen ableiten, Reserven über die im Dienste der Planungssicherheit überproportional in Ansatz gebrachten Aufwendungen im Sachkostenbereich, Reserven im Sponsoring und Reserven aus dem niedrigen Ansatz der

durchschnittlichen Studienbeiträge als unproblematisch. Die Gutachter bezweifeln diese Darstellung, zumal die Personalkosten mit weniger als € [...] ⁶ pro Vollzeitäquivalent auch nicht den für Lehr- und Forschungspersonal an Hochschulen üblichen durchschnittlichen Kosten entsprechen. Bis zum Jahr 2021 wächst die Lücke zwischen dem Finanzierungsplan des Antrags und der nachgereichten Kapazitätsplanung bei den Personalkosten kontinuierlich an. Der Finanzierungsplan und die nachgereichte Kapazitätsplanung für den Vollausbau sind aus Sicht der Gutachter nicht in Einklang zu bringen (vgl. § 14 Abs 6 lit a).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Entwicklungsplan im Wesentlichen mit den Zielsetzungen der Institution übereinstimmt. Jedoch reichen aus Sicht der Gutachter die vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen zur Erreichung der Ziele nicht aus. Nach Einschätzung der Gutachter könnten mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen in wesentlichen Punkten höchstens die Mindestanforderungen der Lehre erfüllt werden, eine nachhaltige Positionierung der Institution im Sinne einer Privatuniversität erfordert jedenfalls deutlich mehr Mittel.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Entwicklungsplan

c. Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.

Im Bereich Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männer sowie Frauenförderung bekennt sich die Antragstellerin ausdrücklich zu einer aktiven Gleichbehandlungs- und Gleichstellungspolitik und definiert entsprechende Gleichstellungsziele. Vorgesehen sind auch frühe ansetzende attraktivitäts- und imagesteigernde Maßnahmen, um mehr Frauen zu begeistern. Konkrete Beschreibungen oder Beispiele für derartige Maßnahmen fehlen derzeit aber noch. Außerdem fehlt im Ausschreibungsbeispiel für eine wissenschaftliche/pädagogische Stelle ein Hinweis auf Frauenförderung. Es wäre daher sinnvoll und notwendig, die geplanten Maßnahmen zu konkretisieren und entsprechende Hinweise in Stellenausschreibungen und diversen Infomaterialien mit aufzunehmen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Entwicklungsplan die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung umfasst.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Die Gutachter empfehlen aber die zukünftige Berücksichtigung folgender Punkte: die Konkretisierung der für Gleichbehandlung und Gleichstellung vorgesehenen Maßnahmen und die Aufnahme von entsprechenden Hinweisen in Stellenausschreibungen und diversen Informationsmaterialien.

⁶ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

4.3 Prüfkriterien § 14 Abs 3 lit a – d: Studien und Lehre

Studien und Lehre

a. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung akkreditierte Diplomstudien werden als Masterstudien behandelt. Die Ausrichtung der Studien bzw. Universitätslehrgänge stehen in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution.

Die zur Akkreditierung eingereichten Studien stellen sich wie folgt dar:

- Bachelorstudium Musik (Fakultät Musik), unterteilt in acht Studienzeige: Tasteninstrumente, Theorie/Arrangement/Komposition, Saiteninstrumente, Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Gesang, Medienmusik, Improvisation
- Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP (Fakultät Pädagogik), unterteilt in sieben Studienzeige: Tasteninstrumente, Theorie/Arrangement/Komposition, Saiteninstrumente, Blasinstrumente, Schlaginstrumente, Gesang, Improvisation
- Masterstudium Musik (Fakultätsübergreifend)
- Masterstudium Musikpädagogik/IGP (Fakultätsübergreifend)

Unklar war den Gutachtern, ob ein Studienzeig Medienmusik adäquat eines Studiums mit Instrument sein kann. Beim Vor-Ort-Besuch konnten durch die Gespräche, auch mit dem designierten Verantwortlichen für diesen Studienzeig, die offenen Fragen zufriedenstellend beantwortet werden. Auch hinsichtlich ungewöhnlicher, nicht jazzspezifischer Instrumentenangebote (Studienzeig Harfe, Tuba) konnte beim Vor-Ort-Besuch Klarheit geschaffen werden. Das Konzept der geplanten Privatuniversität sieht vor, die vorhandenen Ressourcen (Lehrpersonal) zu nützen und Instrumente auch bei geringem Deputat für das künstlerische Personal studierbar zu machen.

Im Akkreditierungsantrag weist die Antragstellerin explizit darauf hin die erste „echte“ Privatuniversität im musikalisch pädagogischen Bereich und zugleich die erste Musikuniversität Österreichs zu sein, die eine Ausbildung ausschließlich im Bereich Jazz- und Popularmusik anbieten wird. Damit steht die Ausrichtung der geplanten Studien in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studien und Lehre

b. Die Privatuniversität verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studien.

Für die Organisation und Qualitätssicherung der Studienangebote der Fakultäten ist eine Studien- und Forschungskommission vorgesehen, die die Erarbeitung neuer und Vorschläge zur Änderung bestehender Studienpläne vorbereitet. Diese Kommission setzt sich zusammen aus den Institutsleiter/inne/n der Fakultäten (Lehrende, die vom Stundenkontingent zum Stammpersonal gehören und die Voraussetzung für eine Berufung auf eine Professur aufweisen; auf Vorschlag der Hochschulleitung werden aus diesen die Institutsleiter/innen für drei Jahre vom Senat gewählt) sowie einer gleichen Anzahl von Studierenden aus dem jeweiligen Studienzeig. Die studentischen Mitglieder der jeweiligen Fakultät werden von der

gewählten Studierendenversammlung entsandt. Laut Satzung ist es Aufgabe des Senats die Curricula zu erlassen und Änderungen zu beschließen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studien und Lehre

c. Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.

Laut Antrag wird für die sozialpsychologische Beratung der Studierenden eine Kooperation mit der psychologischen Studentenberatung am Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ermöglicht.

Im Antrag wird auch dargelegt, wie die wissenschaftliche, fachspezifische und studienorganisatorische Beratung der Studierenden in den dafür vorgesehenen Einrichtungen stattfinden soll. Für die Gutachter bleibt dabei unklar, wie die Betreuung und Benotung der Master-Projekte/Master-Arbeiten mit angemessenem, qualifiziertem Personal gewährleistet werden kann. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 benennt die Antragstellerin Personen aus dem Lehrpersonal, die qualifiziert sind Master-Projekte der Musik und Master-Projekte der Musikpädagogik/IGP zu leiten bzw. zu betreuen. Für die Betreuung/Benotung der schriftlichen Master-Arbeiten werden zwei Personen benannt, die über die notwendige hochkarätige wissenschaftliche Qualifikation, insbesondere im Bereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie bereits über etablierte Erfahrung in der Lehre verfügen. Da diese beiden Personen jedoch auch noch für andere Tätigkeiten wie Betreuung von Bachelorarbeiten und diverse Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, halten die Gutachter diesen Bereich für unterbesetzt (vgl. § 14 Abs 2 lit b, § 14 Abs 5 lit f).

In Hinblick auf die studienorganisatorische Beratung ist laut den Informationen aus dem Vor-Ort-Besuch eine Aufstockung mit steigenden Studierendenzahlen vorgesehen. Es bleibt jedoch im Antrag offen, ab welcher Studierendenzahl das Sekretariat personell erweitert werden soll.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studien und Lehre

d. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs 1 der vorliegenden Verordnung.

Die Ausführungen zu den Kriterien gemäß § 17 Abs 1 werden in den folgenden Unterkapiteln separat für jedes Studium vorgenommen.

4.3.1 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musik

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Resultierend aus der Unternehmensentwicklung der JAM MUSIC LAB GmbH, die seit 2011 als Konservatorium besteht, bezeichnet die Antragstellerin den Akkreditierungsantrag als logischen nächsten Schritt. Die bereits etablierten Diplomstudiengänge Musik und Pädagogik sollen, wie im Antragskapitel „Entwicklungsplan“ dargestellt, nach der Umwandlung des Konservatoriums in eine Privatuniversität zu Bachelorstudien werden. Die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen sollen genutzt und mit fachspezifischem, wissenschaftlichem Knowhow erweitert werden. Das Interesse der Antragstellerin dem breiten Angebot klassischer Musikausbildung in Wien eine Privatuniversität hinzuzufügen, die sich ausschließlich im Genre Jazz und Populärmusik bewegt, ist für die Gutachter nachvollziehbar.

Das geplante Bachelorstudium Musik orientiert sich aus Sicht der Gutachter an dieser Zielsetzung der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die im Studienplan für das Bachelorstudium Musik formulierten Zielsetzungen und Leitbilder sind nachvollziehbar und klar formuliert. Die möglichen Berufsfelder und Qualifikationen nach Abschluss des Studiums sind breit gefasst, es tauchen viele Beschäftigungen im Umfeld der Musik auf.

Großer Wert wird dabei auf die Förderung individueller Begabung und Neigungen gelegt. In Verbindung mit dem Erwerb der notwendigen Qualifikationen für die aktuelle Berufsrealität im Bereich Jazz und Populärmusik werden diese nach Möglichkeit gefördert und berücksichtigt. So sollen Musikpersönlichkeiten ausgebildet werden, die durch die erworbenen Kompetenzen ihre Employability im dynamischen Wettbewerb des Musikmarktes gewährleisten. Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele den fachlich wissenschaftlichen und auch den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraumes entsprechen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Die Bezeichnung Musik entspricht dem bei § 17 Abs 1 lit b aufgezeigten Qualifikationsprofil. Die Spezialisierung der geplanten Privatuniversität auf die Bereiche Jazz/Pop würde nahelegen, den Zusatz Jazz/Pop/Medienmusik in der Bezeichnung zu verwenden, wie z. B. Musik-Jazz/Pop/Medienmusik, um die besondere Qualifikation der Absolvent/inn/en klar sichtbar zu machen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Beim Vor-Ort-Besuch berichteten die Studierenden des Konservatoriums, wie sie aktiv am Antrag mitgearbeitet haben und stark miteinbezogen wurden. Die Studierenden konnten auch Verbesserungswünsche äußern. Im Konservatorium gibt es bereits eine Studierendenvertretung, die sich offiziell zweimal pro Semester mit der Schulleitung trifft, de facto aber häufiger, je nach Anlass. Diese ist auch an der künftigen Privatuniversität vorgesehen. Im Antrag werden außerdem die verschiedenen Formen der Einbindung der Studierenden am Lehr-Lern-Prozess zusammenfassend aufgeführt. Im Wesentlichen beinhaltet das die Einbindung der Studierenden in wichtige Gremien und in die Strukturen und Prozessabläufe des Qualitätsmanagements.

Positiv bewerten die Gutachter den verpflichtend zu führenden, standardisierten Arbeitskatalog für Studierende. Die Idee dazu kam von der Schulleitung und wurde im Konservatoriumsbetrieb schon von einigen Lehrenden praktiziert, bevor er verpflichtend eingeführt wurde. Dieser Arbeitskatalog wird von beiden Seiten geführt, sowohl von dem/der Lehrenden als auch von dem/der Studierenden, trägt zu einer aktiven Reflexion des Erreichens der Lernziele bei. Da sich dieses Tool bewährt hat, wurde es ins Curriculum der geplanten Privatuniversität übernommen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Inhalt und Aufbau des Curriculums entsprechen nach Ansicht der Gutachter den fachlichen-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen. Die Erhöhung der Unterrichtszeit (ausgehend vom Ist-Zustand Konservatorium) im ZkF auf 1,25 Semesterwochenstunden ist unbedingt erforderlich und wird von den Gutachtern begrüßt.

Die Strukturierung des Studiums in zwei Studienabschnitte sowie die Praxis der modulübergreifenden Fächerbündel ist als Konzept verständlich und aus pädagogischer Sicht nachvollziehbar. Die Inhalte der Fächerbündel sind so gewählt, dass sie die notwendigen Kompetenzen vermitteln und sie berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

In Hinblick auf die Fächerbündel-Abschlussprüfung (auch Interdisziplinäre Modulprüfung genannt) und die Module im Allgemeinen wirft die Vernetzung der Module jedoch Fragen auf, die sich für die Gutachter nicht beantworten ließen. Durch diese Struktur finden Module nur auf dem Papier statt und werden zu bloßen Kategorien. Die Gutachter empfehlen aufgrund der Unklarheit der Modulstruktur eine Überarbeitung des Modulplans und ein Einklang bringen der modulübergreifenden Fächerbündel mit den Modulen. Die entsprechenden Fächer könnten

so in Module zusammengefasst werden, dass die Fächerbündelprüfung einer Modulprüfung entspricht und nicht modulübergreifend sein muss.

Vermisst wurden im Antrag konkrete Anhaltspunkte zur Interdisziplinarität. Diese taucht als Stichwort im Antrag immer wieder auf, konkrete Beispiele für interdisziplinäre Vernetzung innerhalb des Studiums wurden aber nicht gefunden.

In Hinblick auf die angestrebte Internationalisierung des Studiums sollte auch die Unterrichtssprache für die jeweilige Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt werden. Aus Sicht der Gutachter muss dafür eine offizielle und transparente Regelung getroffen werden und angegeben werden, welche Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Englisch stattfinden werden, welche ausschließlich auf Deutsch und in welchen beide Unterrichtssprachen möglich sind. Laut Angabe der Antragstellerin beim Vor-Ort-Besuch wird bspw. Solfeggio immer auf Englisch unterrichtet.

Wie bei § 14 Abs 1 beschrieben, empfehlen die Gutachter außerdem die Ausarbeitung eines institutionellen didaktischen Rahmenkonzeptes, das für alle Lehrenden verbindlich ist und eine konkrete Definition von studierendenzentrierter, problem-, praxis-, berufs- und forschungsorientierter Lehre sowie Zielsetzungen beinhaltet.

In Hinblick auf die didaktische Gestaltung sind die vorgesehenen maximalen Gruppengrößen in den Modulen Angewandte Theorie, Praxis und Technologie der Musikproduktion sowie der Künstlerischen Praxis zu groß bemessen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs 5 lit I).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Das geplante Bachelorstudium Musik umfasst 240 ECTS über eine Dauer von acht Semestern und soll laut Satzung mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts in Musik (abgekürzt BA-M) abschließen. Im Wort Musik handelt es sich wohl um einen Tippfehler und der Grad soll Bachelor of Arts in Music lauten, nachdem der vorgesehene Mastergrad Master of Arts in Music lautet und an anderer Stelle im Antrag auch Bachelor of Arts in Music angegeben ist. Der vorgesehene akademische Grad, Bachelor of Arts in Music, entspricht internationaler Nomenklatur.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Der Studienplan für das geplante Bachelorstudium Musik umfasst Zuweisungen von ECTS-Punkten zu den jeweiligen Fächern. Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt

das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum und ist mit den selbstständig erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Studiums verbunden. Daraus ergibt sich folgerichtig, dass Fächern mit den größten Anforderungen an den Studierenden in der eigenständigen fachlich/instrumentalen Tätigkeit, insbesondere dem ZkF, die höchsten Punktzahlen zugeordnet sind.

Für Unklarheit bei den Gutachtern sorgte die unterschiedliche ECTS-Zuweisung für das ZkF im Bachelorstudium Musik mit 96 ECTS und im pädagogischen Bachelorstudium mit nur 64 ECTS. Die Erklärung, dass diese Zeit von der Übe- nicht von der Kontaktzeit im ZkF abgeht und dafür mehr Zeit für den pädagogischen Bereich verbleibt, ist für die Gutachter plausibel. Bei der Vergabe der ECTS-Punkte stützt sich die Antragstellerin nach eigenen Angaben vor allem auf das von der AEC (Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen) entwickelte Handbuch zur Anwendung der ECTS-Punkte (Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

1 ECTS-Punkt entspricht in dem geplanten Curriculum 25 Stunden Arbeitszeit. Die Verteilung der ECTS-Punkte im Curriculum resultiert aus den Erfahrungen des Konservatoriums in Bezug auf die durchschnittlich aufzuwendenden Workloads für die entsprechenden Lehrveranstaltungen. Das Arbeitspensum ist aus Sicht der Gutachter realistisch konzipiert.

In Bezug auf ein berufsbegleitendes Studium war es für die Gutachter zunächst fraglich, ob die Anforderungen, die ein Bachelorstudium Musik stellt, berufsbegleitend zu leisten sind. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs konnten die Gutachter die folgenden Argumente von Vertreter/inne/n der Antragstellerin überzeugen: Für berufsbegleitende Studierende gibt es Angebote an Tages- und Wochenrandzeiten. Einzelunterrichtsstunden werden von den Lehrenden flexibel vereinbart und sind so gewährleistet. Bei entsprechendem Talent und zeitlicher Investition sowie der Möglichkeit der flexiblen Gestaltung des individuellen Stundenplans ist aus Sicht der Gutachter der Workload berufsbegleitend zu schaffen.

Darüber hinaus kann die im Studienplan vorgeschriebene Regelstudienzeit für berufsbegleitende Studierende hinsichtlich ihres Überschreitungsrahmens gemäß § 14 Studien- und Prüfungsordnung verdoppelt werden, d.h. in den Bachelorstudien um vier Semester. Die Möglichkeit der Beurlaubung von maximal zwei Semestern besteht zwar laut Satzung, jedoch müssen bestimmte Gründe angeführt werden: Berufstätigkeit jeglicher Art – also auch außermusikalische Tätigkeiten – scheint hier bisher nicht auf. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit auch in der Satzung zu erwähnen für Fälle, wo erkennbarer Bedarf besteht.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Es wird allerdings von einem Teil der Gutachter-Gruppe bezweifelt, dass ein Studium als berufsbegleitend bezeichnet werden kann, wenn die betroffenen Studierenden für die Absolvierung des Studiums mehr Zeit und Geld investieren müssen. Aufgrund der hier vorherrschenden Prüfungsdichte und vorhandenen Voraussetzungsketten kann die von der Antragstellerin erwähnte flexible individuelle Studienplanung aus operativer Sicht nur schwer ermöglicht werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine Prüfungsordnung, die jedoch nicht leicht nachvollziehbar ist, liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind aus Sicht der Gutachter geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine nicht-kommissionelle Jahresabschlussprüfung im ZkF findet jeweils am Ende des zweiten und sechsten Semesters statt. Sie ist geeignet Lehrenden und Studierenden Feedback über den Lernfortschritt zu geben. Diese beiden Prüfungen sind sinnvoll am Ende des ersten sowie des dritten Studienjahres platziert.

Eine kommissionelle Studienprüfung am Ende des vierten Semesters fügt sich der oben erwähnten ZkF-Jahresabschlussprüfung sinnvoll im Zwischenraum des zweiten Studienjahres hinzu. Parallel dazu soll auch eine Seminararbeit zu einem forschungsrelevanten Thema bzw. eine schriftliche Reflexion zur eignen künstlerischen Tätigkeit verfasst werden. Konkrete Anforderungen an diese Seminararbeit, wie z. B. der Umfang, bleiben jedoch unklar.

Die im Fall einer negativen Beurteilung des ZkF vorgesehene kommissionelle Semesterabschlussprüfung stellt eine vergleichsweise rigorose Möglichkeit zum Ausschluss von Studierenden dar. Wenn sie nicht positiv absolviert wird, erlischt mit sofortiger Wirkung die Zulassung zum Studium. Die Gutachter sehen darin eine Art Notbremse der Institution, um auch kurzfristig - während des Studienjahres - Studierende auszuschließen und dadurch neue Studienplätze zu schaffen.

Schriftliche und mündliche, nicht-kommissionelle Prüfungen finden im Rahmen der Pflicht- und Wahl(Pflicht)Fächer statt: Es wurde in den Nachreichungen vom 04.05.2016 klar ausgewiesen, mit welcher Methode eine spezifische Lehrveranstaltung beurteilt wird. Dabei überwiegen die Methoden der musikpraktischen Prüfung, mündlichen Prüfung und schriftlichen Prüfung. Es fehlt aus Sicht der Gutachter ein Bereich, in dem Studierende in Form von eigenen Präsentationen, Seminararbeiten etc. auch im Verlauf des Semesters ihre Leistungen nachweisen können. Zusammengefasst ist der Bereich des projektbasierten, studierendenzentrierten Lernens und Mitwirkens in der Prüfungsordnung und damit verbundenen Leistungsbeurteilung deutlich unterrepräsentiert bzw. zu vage definiert.

Eine kommissionelle, interdisziplinäre Modulprüfung (Fächerbündelprüfung) findet jeweils am Ende der drei Studienjahre statt. Die Idee ist sinnvoll, wird dabei doch der Fokus auf die Kombination der in den einzelnen Fächern erlangten Kompetenzen gelegt und diese praktisch überprüft.

Prüfungen während des Bachelorstudiums im Überblick:

- die Pflichtfächer und Wahl(Pflicht)Fächer sind durch diverse Prüfungen zu absolvieren
- ZkF-Jahresabschlussprüfungen oder Studienprüfungen
- Interdisziplinäre Modulprüfungen (Fächerbündelprüfung) in Form von praktischen Teilen und reflektierendem Gespräch

Am Ende des achten Semesters ist eine Bachelorprüfung vorgesehen, die aus zwei praktischen Teilen (interne Prüfung, externes Prüfungskonzert) und einem mündlichen Teil (Defensio der schriftlichen Bachelorarbeit) besteht.

Die Antragstellerin versteht diese hohe Dichte an Prüfungen pro Jahr laut Antrag als ein besonderes Service an ihre Studierenden im Sinne eines alljährlichen Expert/inn/en-Feedbacks. Diese doch recht hohe Verpflichtung zur Einhaltung eines vorgegebenen Studienverlaufs könnte jedoch auch zu Lasten der individuellen Entwicklung als Künstler/innen-Persönlichkeit gehen. Insgesamt ist aus Sicht der Gutachter die Dichte an pro Studienjahr erforderlichen Prüfungen recht hoch.

Es wird außerdem empfohlen, die Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien mehr auf die individuellen Bedürfnisse (Berufstätigkeit, Übebedarf) und Möglichkeiten von Studierenden anzupassen. Dazu eignen sich Seminararbeiten, Präsentationen und generell Initiativen von Studierenden auch während des laufenden Semesters.

Den Gutachtern erschließt sich nicht, wie sich die Noten zusammensetzen. Das gilt sowohl in Bezug auf die einzelnen Nebenfächer der Fächerbündelprüfung als auch auf das Verhältnis Jahresabschlussprüfung zu Fächerbündelprüfung. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 werden die Prüfungsmethoden der einzelnen Lehrveranstaltungen beschrieben, die Gewichtung innerhalb der Fächerbündelprüfung bleibt aber weiterhin unklar.

Mit Ausnahme der Zulassungsprüfung ist nicht konkret angegeben, aus wie vielen Prüfer/inne/n eine Kommission besteht. Nach Auffassung der Gutachter sollte eine Kommission mindestens aus drei, auf jeden Fall aber aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt, da eine Prüfungsordnung vorliegt und die Methoden trotz der erwähnten Kritikpunkte geeignet sind, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienvidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

In der Beilage zum Antrag befindet sich ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement. Allerdings sind die deutschsprachigen Anhänge im gedruckten Antrag nicht vollständig (es fehlen die Punkte 4-8), in den elektronischen Antragsdokumenten hingegen schon.

Im Diploma Supplement wird auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen, die jedoch bereits aufgehoben wurde. Richtigerweise müsste hier auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen werden.

Im Studienplan des Bachelorstudiums Musik ist festgelegt, dass das Diploma Supplement wahlweise in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wird. Gemäß § 6 Abs 1 Universitäts-Studienevidenzverordnung ist jedoch anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades zusätzlich zum Verleihungsbescheid ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) nach Maßgabe der Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassungsprüfung sind im Antrag klar definiert. Sowohl die Qualitätskriterien als auch das Ablaufmanagement sind nachvollziehbar dargelegt.

Es ist eine kommissionelle Zulassungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung vorgesehen. Somit entsprechen die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Regelungen.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung werden künstlerische Fähigkeiten am Instrument bzw. an der Stimme, besondere Kenntnisse im Bereich Jazz/Pop und die musiktheoretische Kompetenz überprüft, weiters die soziale Kompetenz und die zu erwartende Fähigkeit zu strukturiertem künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Forschen.

Im Fall berechtigter Zweifel an der physischen und/oder psychischen Eignung kann vor der Zulassung zum Studium die Vorlage eines fachärztlichen Attestes gefordert werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Antragstellerin klargestellt, dass dadurch auf keinen Fall die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen gefährdet wird. Vielmehr bedarf es in einzelnen Fällen bei schwerwiegenden Zweifeln an Zurechnungsfähigkeit und körperlicher Belastbarkeit bereits bei der Zulassung eines Ausschlussgrundes durch ein Attest, um den ungestörten Betrieb der Institution zu sichern.

Nicht eindeutig war im Antrag das geforderte Sprachniveau, denn dort hieß es nur: „Die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium setzt voraus: Die ausreichende Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch und/oder Englisch“. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 wurde für das Bachelorstudium Musik folgendes Sprachniveau und folgende Frist festgelegt: B1, Frist: ein Jahr. Es ist jedoch nicht klar, welche Konsequenzen das Nicht-Erreichen nach gesetzter Frist hat.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Es wird aber empfohlen, einen klaren Leitfaden für Studierende zu erstellen, die bei Zulassung noch nicht das erforderliche Sprachniveau aufweisen und unter der Bedingung der einjährigen Frist aufgenommen werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musik

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Der für die Zulassung notwendige Aufnahmevertrag wird in seiner jeweils gültigen Fassung über www.jammusiclab.at zugänglich gemacht. Sowohl die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen als auch die allgemeinen Bedingungen des Zulassungsverfahrens werden auf dieser Website ebenso veröffentlicht.

Der Ausbildungsvertrag nimmt auf Nutzungsrechte an Werken Bezug, bei denen Studierende im Rahmen ihres Studiums mitgewirkt haben. Es sollte aus Sicht der Gutachter jedenfalls darauf geachtet werden, dass im Ausbildungsvertrag die Rechte beider Partner/innen angemessen gewahrt bleiben.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

4.3.2 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musik

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Der Entwicklungsplan der Privatuniversität sieht vor, alle notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die derzeit etablierten Diplomstudiengänge in Bachelorstudien umzuwandeln. Da die Ressourcen für diese bereits existierenden Studien vorhanden sind, legt die Antragstellerin den Schwerpunkt der qualitativen Entwicklung in den sukzessiven Ausbau der grundsätzlich vorhandenen, aber mit dem Angebot des Masterstudiums auszubauenden Forschungskomponente. Für das geplante Masterstudium ist kein klassisch konsekutiver Lehrplan angedacht, vielmehr soll dieser darauf ausgerichtet sein, selbstständig innovative Master-Projekte entlang zukunftsweisender Markterfordernisse zu entwickeln und umzusetzen.

Die Antragstellerin berichtet beim Vor-Ort-Besuch, dass es bereits Interessent/inn/en aus dem Ausland gibt, die ein Masterstudium beginnen möchten, bisher aber abgewiesen werden müssen.

Die Gutachter befinden, dass ein geplantes Masterstudium Musik in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan steht und sich an den Zielsetzungen der Institution orientiert.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Das Qualifikationsziel für Studierende des Masterstudiums Musik formuliert die Antragstellerin im Studienplan wie folgt: „Studienabsolvent/inn/en, die über hervorragende künstlerische, wissenschaftliche und sozial/kommunikative Kompetenzen verfügen und somit beste Qualifikationen für die vielfältigen Berufsfelder von MusikerInnen und Musikschaaffenden aber auch Voraussetzungen für organisatorische, beratende und leitende Tätigkeiten in Kulturbetrieben und Kulturmedien [...] einbringen“. Die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen sollen im Masterstudium vertieft werden. Der Fokus ist auf Forschung gerichtet, die Studierenden erarbeiteten eigenständig Projekte. Diese im Antrag beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen den künstlerischen, fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiums Musik unterscheiden sich nur geringfügig von den Qualifikationszielen des Masterstudiums Musikpädagogik. Eine deutlichere Abgrenzung der beiden Masterstudien im Sinne eines Hervorhebens von speziellen Fähigkeiten wäre aus Sicht der Gutachter sinnvoll.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Die Studiengangbezeichnung Musik spiegelt die im Studienplan beschriebenen Qualifikationsziele wider. Künstlerische und fachliche Qualifikationen zu vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, im Wettbewerb um die Berufsrealität zu bestehen, sind aus fachwissenschaftlicher Perspektive sinnvoll und angemessen und entsprechen den beruflichen Anforderungen. Die Spezialisierung der geplanten Privatuniversität auf die Bereiche Jazz/Pop/Medienmusik würde nahelegen, den Zusatz Jazz/Pop/Medienmusik in der Bezeichnung zu verwenden, wie z. B. Musik-Jazz/Pop/Medienmusik, um die besondere Qualifikation der Absolvent/inn/en klar sichtbar zu machen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

„Im Mittelpunkt der JMLU stehen die Studierenden“ - so heißt es im Mission Statement der Antragstellerin. Die verschiedenen Formen der Einbindung der Studierenden am Lehr-Lern-Prozess sind im Antrag aufgelistet: die studentische Einbindung in wichtige Gremien strategischer Arbeit und Entwicklung, die verpflichtend zu führenden Arbeitskataloge der Studierenden, die aktive Einbindung in die Struktur und Prozessabläufe des Qualitätsmanagements und über standardisierte Kommunikationswege der Studierendenvertretung und der Hochschulleitung.

Um zum Masterstudium Musik zugelassen zu werden, müssen Bewerber/innen ein Motivationsschreiben sowie ein Exposé vorlegen, in dem das geplante Master-Projekt in

seinen Grundzügen erörtert wird. Diese Vorausarbeit in eigener Sache garantiert nach Ansicht der Gutachter ein hohes Bewusstsein, um die eigenen künstlerisch-pädagogischen Anliegen und Absichten und fördert den Lehr-Lern-Prozess von erster Stunde an. Voraussetzung dafür ist eine hohe Flexibilität und Bereitschaft der Lehrenden, auf den Studierenden individuell einzugehen und zu unterstützen. Beim Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter davon überzeugen, dass die vorgesehenen Lehrkräfte dazu durchaus hochqualifiziert und motiviert sind.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Masterstudium Musik umfasst vier Semester und gliedert sich in zwei Studienphasen von jeweils zwei Semestern. In einem Exposé legt der/die Studierende schon bei der Zulassungsprüfung die geplanten Inhalte seiner/ihrer künstlerischen Arbeit und Forschung dar. Dieses Exposé finden die Gutachter ungewöhnlich, sind sich aber einig, dass es eine gute Idee ist und die Qualität des Masterstudiums insgesamt steigern kann. Der Umfang dieses Exposés ist nicht schriftlich dokumentiert. Nach Auffassung der Gutachter sollte es das aber sein. Die erste Studienphase dient der Planung, Organisation und ersten Umsetzung des eingebrachten Master-Projektes. Gemeinsam mit den Betreuer/inne/n des Master-Projekts werden Maßnahmen sowie ein Projektplan zur Umsetzung festgelegt. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 wurden Personen benannt, die qualifiziert sind Master-Projekte zu betreuen/benoten und solche, die schriftliche Master-Arbeiten betreuen und benoten. In der zweiten Studienphase finalisieren die Studierenden in weitgehend eigenverantwortlicher Arbeit und Organisation ihr Master-Projekt und absolvieren die Master-Prüfung.

Es ist aus dem Antrag nicht erkennbar, ob das Master-Projekt mit der schriftlichen Master-Arbeit thematisch verknüpft ist/sein soll/sein kann. Aus Sicht der Gutachter wäre eine Verknüpfung der im ersten Studienjahr erkennbaren Interessen und Kompetenzen (Master-Projekt) mit dem wissenschaftlichen Bereich der Master-Arbeit sinnvoll. Die beiden Formate Master-Projekt und Master-Arbeit stehen im derzeitigen schriftlichen Curriculum nicht in erkennbarem kausalem Zusammenhang, wenn auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs angegeben wurde, dass die schriftliche Arbeit mit dem Projekt verbunden sein wird/soll.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit e für das Bachelorstudium Musik erwähnt, sollte in Hinblick auf die angestrebte Internationalisierung des Studiums auch die Unterrichtssprache für die jeweilige Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt werden. Aus Sicht der Gutachter muss dafür eine offizielle und transparente Regelung getroffen werden und angegeben werden, welche Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Englisch stattfinden werden, welche ausschließlich auf Deutsch und in welchen beide Unterrichtssprachen möglich sind. Dies gilt auch für die Master-Arbeit. Außerdem wird empfohlen den Modulplan in Zusammenhang mit den Fächerbündeln zu überarbeiten.

Wie bei § 14 Abs 1 beschrieben, empfehlen die Gutachter außerdem die Ausarbeitung eines institutionellen didaktischen Rahmenkonzeptes, das für alle Lehrenden verbindlich ist und eine

konkrete Definition von studierendenzentrierter, problem-, praxis-, berufs- und forschungsorientierter Lehre sowie Zielsetzungen beinhaltet.

In Hinblick auf die didaktische Gestaltung sind die vorgesehenen maximalen Gruppengröße in den Modulen der Künstlerischen Praxis, der Angewandten Theorie sowie der Praxis und Technologie der Musikproduktion zu groß bemessen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs 5 lit I).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Das geplante Masterstudium Musik umfasst 120 ECTS über eine Dauer von vier Semestern. Am Ende ihres Studiums erwerben Studierende den akademischen Grad Master auf Arts in Music (abgekürzt MA-M). Der vorgesehene akademische Grad entspricht internationaler Nomenklatur.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Der Studienplan für das geplante Masterstudium Musik beinhaltet Zuweisungen von ECTS-Punkten zu den Fächern. Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum und ist mit den selbstständig erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Studiums verbunden. Daraus ergibt sich folgerichtig, dass Fächern mit den größten Anforderungen an den Studierenden in der eigenständigen fachlich/instrumentalen Tätigkeit, insbesondere dem ZkF und dem Master-Projekt, die höchsten Punktzahlen zugeordnet sind. Bei der Vergabe der ECTS-Punkte stützt sich die Antragstellerin nach eigenen Angaben vor allem auf das von der AEC entwickelte Handbuch zur Anwendung der ECTS-Punkte (Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

1 ECTS-Punkt entspricht in dem geplanten Curriculum 25 Stunden Arbeitszeit. Der gesamte Workload, der die Kontaktzeit mit den Lehrenden in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium, das Üben, das Forschen, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen beinhaltet, ist aus Sicht der Gutachter realistisch konzipiert.

Das Masterstudium wird durch einen hohen Grad an selbstständigem (und ortsunabhängigem) Arbeiten charakterisiert. Daher erscheint es auch realistisch, dass der gesamte Workload im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu bewältigen ist. Eine Verlängerung um vier Semester ist für Berufstätige zulässig, was zwar eine zusätzliche Belastung an Studiengebühren mit sich bringt, aber dennoch ein mögliches und für Verdienende leistbares Szenario bedeutet. Die Möglichkeit der Beurlaubung von maximal zwei Semestern besteht zwar laut Satzung, jedoch müssen bestimmte Gründe angeführt werden: Berufstätigkeit jeglicher Art - also auch außermusikalische Tätigkeiten - scheint hier bisher nicht auf. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit auch in der Satzung zu erwähnen für Fälle, wo erkennbarer Bedarf besteht.

Beim Vor-Ort-Besuch stellten die Gutachter fest, dass im derzeitigen Betrieb als Konservatorium kein Überangebot an Raumkapazitäten vorhanden zu sein scheint. Diese Tatsache könnte einerseits die Zeitplanung von Lehrveranstaltungen am Tagesrand (für Berufstätige) beeinträchtigen, andererseits fehlen Räumlichkeiten zum Üben und stillen Arbeiten für Studierende. Der Raummangel ist aus Sicht der Gutachter allerdings durch verbindliche Zusagen für Raumkapazitäten seitens des Standorteigentümers und der Stadt Wien im Falle einer Akkreditierung gelöst.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. Sie folgt im Prinzip der auch im Bachelorstudium verankerten Idee, während des viersemestrigen Studiums den Lernfortschritt und die erzielten Kompetenzen zu überprüfen. Dies erfolgt durch die kommissionelle Master-Studienprüfung am Ende des zweiten Semesters.

Auch in Bezug auf das Masterstudium vermissten die Gutachter eine klare Angabe über die Anzahl der Prüfer/innen in den Prüfungskommissionen.

Die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters besteht aus einem ca. 45-minütigen öffentlichen, konzertanten Teil sowie der mündlichen Verteidigung (Defensio) der schriftlichen Master-Arbeit (ca. 30 Minuten). Die Gewichtung dieser Prüfungsteile für die Gesamtbeurteilung bleibt jedoch unklar.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt, da die Methoden geeignet sind die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen und eine Prüfungsordnung vorliegt.

Es wird jedoch eine Klarstellung der Zusammensetzung der Gesamtnote der Masterprüfung empfohlen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

In der Beilage zum Antrag befindet sich ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit j für das Bachelorstudium Musik angemerkt, sind die deutschsprachigen Anhänge im gedruckten Antrag nicht vollständig (es fehlen die Punkte 4-8), in den elektronischen Antragsdokumenten hingegen schon. Im Diploma Supplement des Masterstudiums wird ebenso auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen, die jedoch bereits aufgehoben wurde. Richtigerweise müsste hier auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen werden.

In allen anderen Punkten entspricht es den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF. So ist im Studienplan des Masterstudiums Musik auch klar festgelegt, dass das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter für das Masterstudium daher erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum Studium sind im Antrag klar dargestellt. Die Qualitätskriterien und das Ablaufmanagement sind dargelegt.

Die Voraussetzung für die Zulassung in das Masterstudium ist ein abgeschlossenes fachrelevantes Bachelorstudium (oder ein gleichwertiger Abschluss), eine positiv absolvierte Zulassungsprüfung (Prüfung der künstlerischen Eignung) und ein Motivationsschreiben sowie ein Exposé zu den geplanten Inhalten der künstlerischen Arbeit und Forschung.

Dieses recht umfangreiche Paket stellt prinzipiell eine Besonderheit dar, die zur Diversifizierung der Studierendenschaft beiträgt und das Profil fördert. Die Anforderungen an das Exposé bleiben jedoch im Antrag noch unkonkret. So ist nicht klar ersichtlich, wie umfangreich dieses Exposé sein soll. Beim Vor-Ort-Besuch konnte mit den zuständigen Personen geklärt werden, dass es sich um etwa 9-20 Seiten handeln soll. Dies ist aus Sicht der Gutachter recht umfangreich und erweckt den Eindruck, dass hier noch nicht genau überlegt wurde. Es wurde zwar mündlich beim Vor-Ort-Besuch mitgeteilt, dass das Exposé auch auf Englisch verfasst werden kann, im Antrag konnte jedoch hierzu kein Hinweis gefunden werden.

Studierende im letzten Semester des Bachelorstudiums, die unmittelbar in das Masterstudium weiterschreiten wollen, haben nur sehr wenig bis gar keine Zeit, um parallel zu ihrer Bachelorarbeit auch das Exposé für die Zulassung zum Masterstudium auszuarbeiten. Hier wurde beim Vor-Ort-Besuch seitens der Antragstellerin zwar angemerkt, dass sich das schon

ausgehe, in der Praxis ist aus Sicht der Gutachter jedoch eine klare Festlegung von Fristen und Terminen nötig.

Durch den geforderten Bachelorabschluss entsprechen die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Regelungen.

Im Antrag wird für das Zulassungsverfahren in Bezug auf die Sprachkenntnisse lediglich eine ausreichende Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch und/oder Englisch verlangt. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 wird die Regelung zum Sprachniveau konkretisiert: B2, Frist: ein Semester. Es wird jedoch nicht festgelegt, welche Konsequenzen ein Nichterreichen des Niveaus innerhalb der Frist hat.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musik

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Der für die Zulassung notwendige Aufnahmevertrag wird in seiner jeweils gültigen Fassung über www.jammusiclab.at zugänglich gemacht. Sowohl die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen als auch die allgemeinen Bedingungen des Zulassungsverfahrens werden auf dieser Webseite ebenso veröffentlicht.

Der Ausbildungsvertrag nimmt auf Nutzungsrechte an Werken Bezug, bei denen Studierende im Rahmen ihres Studiums mitgewirkt haben. Es sollte aus Sicht der Gutachter jedenfalls darauf geachtet werden, dass im Ausbildungsvertrag die Rechte beider Partner/innen angemessen gewahrt bleiben.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

4.3.3 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Es ist nachvollziehbar, dass das bereits jetzt innerhalb des laufenden Betriebs als Konservatorium etablierte Diplomstudium IGP, wie im Entwicklungsplan angeführt, in ein Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP übergeführt werden soll. Das derzeit verliehene Diplom in Musikpädagogik/IGP qualifiziert zwar für die Stelle eines/r Instrumental- oder Gesangspädagogen/in, jedoch bedeutet ein Bachelorabschluss beim heutigen Überangebot an qualifizierten Instrumentalpädagog/inn/en eine deutliche Steigerung von Chancen am Arbeitsmarkt. Das Angebot eines Bachelorstudiums in Musikpädagogik fügt sich sinnvoll und realitätsnah zu jenem des reinen Instrumental- und Gesangstudiums hinzu. Es ist

wahrscheinlich, dass eine signifikante Anzahl von Studierenden beide Bachelorstudien (Musik und Musikpädagogik/IGP) in Form des angebotenen Doppelstudiums anstrebt, da die berufliche Praxis im Bereich der Musik eine Portfolio-Karriere (mehrere Tätigkeiten gleichzeitig) erfordert. In diesem Sinne ist die Zielsetzung der Antragstellerin zu begrüßen, nicht nur reine Lehrer/innen auszubilden, sondern ihre Berufsausbildung möglichst breit aufzustellen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele sind in Hinblick auf das Berufsbild eines/r Instrumental- und Gesangspädagogen/-in (IGP) klar formuliert und entsprechen auch der jeweiligen Niveaustufe des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Die Spezialisierung der Antragstellerin im Bereich Jazz und Populärmusik kann sich dabei als Vorteil gegenüber den großen, vorwiegend klassisch profilierten (staatlichen) Hochschulen herausstellen. Jazz und Populärmusik, vor allem letztere, sprechen Interessen einer Mehrheit von Jugendlichen direkt an. Es ist klar zu beobachten, dass immer mehr Bedarf an Lehrenden für diesen Bereich an privaten und öffentlichen Musikschulen entsteht. Klassische Instrumentalpädagog/inn/en haben zwar teilweise einen Schwerpunkt in Jazz/Pop gewählt, sind aber aufgrund des geringeren Workloads oft nur unzureichend ausgebildet. Hier besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil von Absolvent/inn/en des Bachelorstudiums Musikpädagogik/IGP im Bereich Jazz/Populärmusik. Auch das neue Berufsfeld für Musikpädagog/inn/en, das aus der Verschränkung von Musikschulen und Ganztagspflichtschulen entsteht, lässt einen wachsenden Bedarf an spezialisierten Fachkräften erwarten. Nicht zuletzt ist die kommunikative und improvisatorische Natur von Jazz und Populärmusik gut geeignet, im Bereich der von der Antragstellerin geförderten interkulturellen Musikpädagogik gute Erfolge zu erzielen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Der Begriff Musikpädagogik deutet zwar nicht auf ein spezifisches Instrumental- oder Gesangsfach hin, der Zusatz IGP (Instrumental- und Gesangspädagogik) in der deutschsprachigen Bezeichnung ist jedoch in Österreich und im deutschsprachigen Raum anerkannt und verständlich. Dennoch ist der in der Studiengangbezeichnung verwendete Begriff Musikpädagogik sehr breit und somit auch problematisch, so könnte man hier auch die Bereiche Schulmusik/Lehramt Musik, musikalische Früherziehung bis hin zur Musiktherapie vermuten. Die Spezialisierung der geplanten Privatuniversität auf die Bereiche Jazz/Pop legt nahe, den Zusatz Jazz/Pop in der Studiengangbezeichnung, wie z. B. IGP-Jazz/Pop, zu verwenden, um die besondere Qualifikation der Absolvent/inn/en klar sichtbar zu machen.

Die englischsprachige Bezeichnung des Studiums (und damit auch des Diploms Supplements, das für Bewerbungen im nicht-deutschsprachigen Raum verwendet werden kann) sollte einen Hinweis auf die Kernkompetenz des Instrumental- bzw. Gesangunterrichts enthalten. Dort könnte man z. B. Music Education for Voice/Instruments anführen, wie an manchen US-amerikanischen Institutionen üblich.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt, da die Studiengangbezeichnung mit dem Zusatz IGP dem Qualifikationsprofil entspricht.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Der Standort innerhalb der Gasometer Music City und die unmittelbare Nähe zu mehreren Institutionen im Bereich der Musikausbildung von Kindern und Jugendlichen fördert deutlich den Zugang zur im Curriculum vorgesehenen Unterrichtspraxis (Lehrpraxis, Hospitation) und beteiligt die Studierenden aktiv am Lernprozess. Besonders sticht hervor, dass bereits jetzt im laufenden Betrieb als Konservatorium sowohl Lehrende als auch Studierende im deutlich wachsenden Arbeitsfeld der interkulturellen Pädagogik (z. B. mit Flüchtlingen) involviert sind. Mehrere Lehrende aus dem derzeitigen Personal sind hier engagiert, was eine hohe Kompetenz in diesem Bereich garantiert. Die Antragstellerin befürwortet und unterstützt diese Tätigkeiten aktiv, das wurde im Gespräch beim Vor-Ort-Besuch bestätigt. Dieser wichtige und zukunftsweisende Bereich der Musikpädagogik sollte allerdings im Leitbild, im Entwicklungsplan und auch in den Curricula deutlich stärker hervorgehoben werden, um gezielt Interessent/inn/en vor Studienbeginn zu werben.

Die beim Vor-Ort-Besuch erkennbare gelebte Nähe und Qualität der Kommunikation aller Beteiligten garantiert, dass Studierende direkt oder durch ihr Feedback an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse beteiligt sind. Dies wird vor allem durch die Einbindung der Studierenden in wichtige Gremien sicher gestellt sowie den Arbeitskatalog, der von Studierenden und Lehrenden geführt werden soll und die Reflexion über den Lernprozess bzw. die Fortschritte fördert.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Die Module im Curriculum und die damit verbundenen Fächerbündel stellen eine Ausbildung in den wesentlichen künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten sicher und kommen einer diversifizierten Studierendenschaft entgegen. Der wichtige Bereich der elementaren Forschung im klassisch-wissenschaftlichen Sinn ist durch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Didaktik, Musikpsychologie und Instrumentalpädagogik zufriedenstellend abgedeckt. Es sind Lehrpraktika bzw. Hospitationen auf dem Gebiet der Musikpädagogik vorgesehen, die an Partnerinstitutionen wie der Johann-Sebastian Bach Musikschule absolviert werden können. Entsprechende Letters of Intent liegen dem Antrag bei.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit e für das Bachelor- und Masterstudium Musik erwähnt, sollte auch die Unterrichtssprache für die jeweilige Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt werden. Aus Sicht der Gutachter muss dafür eine offizielle und transparente Regelung getroffen werden und angegeben werden, welche Lehrveranstaltungen ausschließlich auf Englisch stattfinden werden, welche ausschließlich auf Deutsch und in welchen beide Unterrichtssprachen möglich sind. Dies sollte auch für die Prüfungen wie die Lehrauftrittsprüfung und Seminararbeiten schriftlich geregelt sein. Außerdem wird eine Überarbeitung des Modulplans empfohlen.

Wie bei § 14 Abs 1 beschrieben, empfehlen die Gutachter die Ausarbeitung eines institutionellen didaktischen Rahmenkonzeptes, das für alle Lehrenden verbindlich ist und eine konkrete Definition von studierendenzentrierter, problem-, praxis-, berufs- und forschungsorientierter Lehre sowie Zielsetzungen beinhaltet. Die Gutachter empfehlen außerdem eine stärkere Verankerung studierendenzentrierten Lehrens und Lernens, in dem die Lehrenden die Rolle des Moderators und eines „facilitators“ übernehmen, also den Studierenden ihr eigenes Lernen ermöglichen und ihnen dabei helfen.

In Hinblick auf die didaktische Gestaltung sind die vorgesehenen maximalen Gruppengrößen in den Modulen der Angewandte Theorie, Praxis und Technologie der Musikproduktion sowie Künstlerischen Praxis zu groß bemessen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs 5 lit I).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Als akademischer Grad ist laut Satzung Bachelor of Arts in Music Education (abgekürzt BA-ME) vorgesehen. Im Wort Musik handelt es sich wohl um einen Tippfehler, nachdem für das Masterstudium als akademischer Grad Master of Arts in Music Education angegeben ist und an anderer Stelle im Antrag als Grad Bachelor of Arts in Music Education angegeben ist. Dieser akademische Grad ist in seiner Kategorisierung international vergleichbar, es wird aber auch hier empfohlen, in der ausgeschriebenen Form den Hinweis auf IGP zu führen, wie z. B. Bachelor of Arts - Music Education for Voice/Instruments/IGP.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Der Studienplan für das geplante Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP umfasst Zuweisungen von ECTS-Punkten zu den jeweiligen Fächern. Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum und ist mit den selbstständig erworbenen Kompetenzen im Rahmen des

Studiums verbunden. Daraus ergibt sich folgerichtig, dass Fächern mit den größten Anforderungen an den Studierenden in der eigenständigen fachlich/instrumentalen Tätigkeit, insbesondere dem ZkF, die höchsten Punktzahlen zugeordnet sind.

Die geringere Gewichtung des ZkF (64 ECTS) im Vergleich zum Bachelorstudium Musik (96 ECTS) ist dem Arbeitspensum der erforderlichen pädagogischen Fächer geschuldet. Das Minus an ECTS-Punkten im ZkF im Vergleich zum Bachelorstudium Musik entsteht aus der Annahme, dass Studierende weniger Zeit für das individuelle Üben aufbringen als Studierende des reinen Musikstudiums, da sie gleichzeitig pädagogische Fächer inklusive diverser schriftlicher Arbeiten schaffen müssen. Dabei ist festzuhalten, dass die Kontaktzeit mit dem/der Lehrenden im ZkF über die gesamte Dauer der acht Semester identisch ist mit jener des Bachelorstudiums Musik, nämlich 75 Minuten pro Woche. Somit ist die unterschiedliche ECTS-Ausstattung im Gesamtbild nachvollziehbar. Bei der Vergabe der ECTS-Punkte stützt sich die Antragstellerin nach eigenen Angaben vor allem auf das von der AEC entwickelte Handbuch zur Anwendung der ECTS-Punkte (Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

1 ECTS-Punkt entspricht in dem geplanten Curriculum 25 Stunden Arbeitszeit. Der Workload des Bachelorstudiums Musikpädagogik/IGP ist realistisch konzipiert und im Rahmen der Normstudienzeit zu schaffen. Die an einer Privatuniversität einzuhebenden Studiengebühren stellen eine signifikante finanzielle Belastung von Studierenden dar. Sofern diese nicht auf bestehende Mittel zurückgreifen können, ist wohl ein zusätzliches Verdienst unumgänglich. In der zu erwartenden Norm-Altersgruppe von Bachelorstudierenden (18 - 23 Jahre) kann dies zu erheblichen Behinderungen im Studienverlauf führen, geht es beim Bachelorstudium doch vor allem um das Erlangen von Basisfähigkeiten. Dies ist mit intensivem Üben und Selbststudium abseits der Unterrichtszeiten verbunden.

Die Antragstellerin legt im Antrag fest, dass sämtliche Studien auch berufsbegleitend angeboten werden und stellt für die Gruppe der betroffenen Inskribent/inn/en Lehrveranstaltungszeiten am Tagesrand und an Wochenenden in Aussicht. Beim Vor-Ort-Besuch stellten die Gutachter fest, dass im derzeitigen Betrieb als Konservatorium eher ein Mangel an Raumkapazitäten vorhanden ist. Diese Tatsache könnte einerseits die Zeitplanung von Lehrveranstaltungen am Tagesrand (für Berufstätige) beeinträchtigen, andererseits fehlen Räumlichkeiten zum Üben und stillen Arbeiten für Studierende. Dies betrifft vor allem Studierende eines Bachelorstudiums. Der Raummangel ist aus Sicht der Gutachter allerdings für die Aufnahme des Betriebs der Privatuniversität durch verbindliche Zusagen an Raumkapazitäten seitens des Standorteigentümers und der Stadt Wien im Falle einer Akkreditierung gelöst.

Die Möglichkeit der Beurlaubung von maximal zwei Semestern besteht zwar laut Satzung, jedoch müssen bestimmte Gründe angeführt werden: Berufstätigkeit jeglicher Art - also auch außermusikalische Tätigkeiten - scheint hier bisher nicht auf. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit auch in der Satzung zu erwähnen für Fälle, wo erkennbarer Bedarf besteht. Die Verlängerung der Studiendauer um maximal zwei Semester, im Fall von Berufstätigkeit maximal vier Semester, kommt betroffenen Studierenden entgegen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Es wird allerdings von einem Teil der Gutachter-Gruppe bezweifelt, dass ein Studium als berufsbegleitend bezeichnet werden kann, wenn die betroffenen Studierenden für die Absolvierung des Studiums mehr Zeit und Geld investieren müssen. Aufgrund der hier vorherrschenden Prüfungsdichte und vorhandenen Voraussetzungsketten kann die von der Antragstellerin erwähnte flexible individuelle Studienplanung aus operativer Sicht nur schwer ermöglicht werden.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine Prüfungsordnung liegt vor und ist in der Satzung und dem Studienplan niedergelegt. Sie ist vielschichtig und auch bei mehrfachem Lesen für die Gutachter nicht leicht nachvollziehbar. Dies gilt wohl analog auch für interessierte Bewerber/innen und neu inskribierte Studierende.

Wie bei § 17 Abs 1 lit i für das Bachelorstudium Musik ausgeführt, ist auch im Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP eine nicht-kommissionelle Jahresabschlussprüfung im ZkF vorgesehen. Diese findet jeweils am Ende des zweiten und sechsten Semesters statt. Sie ist geeignet, Lehrenden und Studierenden Feedback über den Lernfortschritt zu geben. Diese beiden Prüfungen sind sinnvoll am Ende des ersten sowie des dritten Studienjahres platziert.

Eine kommissionelle Studienprüfung am Ende des vierten Semesters fügt sich der oben erwähnten ZkF-Jahresabschlussprüfung sinnvoll im Zwischenraum des zweiten Studienjahres hinzu. Dort wird auch die erreichte pädagogische Kompetenz überprüft und zwar in Form einer Lehrauftrittsprüfung sowie einer schriftlichen Seminararbeit bzw. einer Reflexion zur eigenen künstlerischen Tätigkeit. Der Umfang und die Anforderungen der Studienprüfung sind allerdings vage formuliert bzw. nicht erkennbar: Findet die Lehrauftrittsprüfung als Einzel- oder Gruppenunterricht statt, wer wird im Rahmen dieser Prüfung unterrichtet? Wie ist der Umfang der Seminararbeit definiert?

Die im Fall einer negativen Beurteilung des ZkF vorgesehene, kommissionelle Semesterabschlussprüfung stellt eine vergleichsweise rigorose Möglichkeit zum Ausschluss von Studierenden dar. Wenn sie nicht positiv absolviert wird, erlischt mit sofortiger Wirkung die Zulassung zum Studium. Die Gutachter sehen darin eine Art Notbremse der Institution, um auch kurzfristig - während des Studienjahres - Studierende auszuschließen und dadurch neue Studienplätze zu schaffen.

Wie im Bachelorstudium Musik finden auch im Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP schriftliche und mündliche, nicht-kommissionelle Prüfungen im Rahmen der Pflicht- und Wahl(Pflicht)Fächer statt: Es wurde von der Antragstellerin in den Nachreichungen vom

04.05.2016 klar ausgewiesen, mit welcher Methode eine spezifische Lehrveranstaltung beurteilt wird. Dabei überwiegen die Methoden der musikpraktischen Prüfung, mündlichen Prüfung und schriftlichen Prüfung. Es fehlt aus Sicht der Gutachter ein Bereich, in dem Studierende in Form von eigenen Präsentationen, Seminararbeiten etc. auch im Verlauf des Semesters ihre Leistungen nachweisen können. Zusammengefasst ist der Bereich des projektbasierten, studierendenzentrierten Lernens und Mitwirkens in der Prüfungsordnung und damit verbundenen Leistungsbeurteilung deutlich unterrepräsentiert bzw. zu vage definiert.

Eine kommissionelle, interdisziplinäre Modulprüfung (Fächerbündelprüfung) findet jeweils am Ende der ersten drei Studienjahre statt. Die Idee ist sinnvoll, wird dabei doch der Fokus auf die Kombination der in den einzelnen Fächern erlangten Kompetenzen gelegt und diese praktisch überprüft.

Prüfungen während des Bachelorstudiums im Überblick:

- die Pflichtfächer und Wahl(Pflicht)Fächer sind durch diverse Prüfungen zu absolvieren
- ZkF-Jahresabschlussprüfungen oder Studienprüfungen (inkl. Lehrauftritt und Seminararbeit)
- Interdisziplinäre Modulprüfungen (Fächerbündelprüfung) in Form von praktischen Teilen und reflektierendem Gespräch absolvieren.

Am Ende des achten Semesters ist eine Bachelorprüfung vorgesehen, die aus zwei praktischen Teilen (interne Prüfung inkl. Lehrauftrittsprüfung und externes Prüfungskonzert) und einem mündlichen Teil (Defensio der schriftlichen Bachelorarbeit).

Die Antragstellerin versteht diese hohe Dichte an Prüfungen pro Jahr laut Antrag als ein besonderes Service an ihre Studierenden im Sinne eines alljährlichen Expert/inn/en-Feedbacks. Diese doch recht hohe Verpflichtung zur Einhaltung eines vorgegebenen Studienverlaufs könnte jedoch auch zu Lasten der individuellen Entwicklung als Künstler/innen-Persönlichkeit gehen. Insgesamt ist aus Sicht der Gutachter auch im Fall des Bachelorstudiums Musikpädagogik/IGP die Dichte an pro Studienjahr erforderlichen Prüfungen recht hoch.

Es wird außerdem empfohlen, die Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien mehr auf die individuellen Bedürfnisse (Berufstätigkeit, Übebedarf) und Möglichkeiten von Studierenden anzupassen. Dazu eignen sich Seminararbeiten, Präsentationen und generell Initiativen von Studierenden auch während des laufenden Semesters.

Den Gutachtern erschließt sich nicht, wie sich die Noten zusammensetzen. Das gilt sowohl in Bezug auf die einzelnen Nebenfächer der Fächerbündelprüfung als auch auf das Verhältnis Jahresabschlussprüfung zu Fächerbündelprüfung. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 werden die Prüfungsmethoden der einzelnen Lehrveranstaltungen beschrieben, die Gewichtung innerhalb der Fächerbündelprüfung bleibt aber weiterhin unklar.

Mit Ausnahme der Zulassungsprüfung ist nicht konkret angegeben, aus wie vielen Prüfer/inne/n eine Kommission besteht. Nach Auffassung der Gutachter sollte eine Kommission mindestens aus drei, auf jeden Fall aber aus einer ungeraden Anzahl von Personen bestehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt, da die Prüfungsmethoden trotz der erwähnten Kritikpunkte geeignet sind die Erreichung der Lernergebnisse zu beurteilen und eine Prüfungsordnung vorliegt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMBWF entspricht, ist vorgesehen.

In der Beilage zum Antrag befindet sich ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement. Allerdings sind die deutschsprachigen Anhänge im gedruckten Antrag nicht vollständig (es fehlen die Punkte 4-8), in den elektronischen Antragsdokumenten hingegen schon.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit j für das Bachelorstudium Musik angemerkt, wird im Diploma Supplement auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen, die jedoch bereits aufgehoben wurde. Richtigerweise müsste hier auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen werden.

Auch im Studienplan für das Bachelorstudiums Musikpädagogik/IGP ist angegeben, dass das Diploma Supplement wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt wird. Gemäß § 6 Abs 1 Universitäts-Studienevidenzverordnung ist jedoch anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades zusätzlich zum Verleihungsbescheid ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) nach Maßgabe der Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassungsprüfung sind im Antrag bzw. in der Satzung klar definiert. Sowohl die Qualitätskriterien als auch das Ablaufmanagement sind nachvollziehbar dargelegt.

Wie bei § 17 Abs 1 lit k für das Bachelorstudium Musik dargestellt, ist auch im Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP eine kommissionelle Zulassungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung vorgesehen. Somit entsprechen die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Regelungen.

Im Rahmen der Zulassungsprüfung werden künstlerische Fähigkeiten am Instrument bzw. an der Stimme, besondere Kenntnisse im Bereich Jazz/Pop und die musiktheoretische Kompetenz überprüft, weiters die soziale Kompetenz und die zu erwartende Fähigkeit zu strukturiertem künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Forschen.

Im Fall berechtigter Zweifel an der physischen und/oder psychischen Eignung kann vor der Zulassung zum Studium die Vorlage eines fachärztlichen Attestes gefordert werden. Beim Vor-Ort-Besuch wurde seitens der Antragstellerin klargestellt, dass dadurch auf keinen Fall die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen gefährdet wird. Vielmehr bedarf es in einzelnen Fällen bei schwerwiegenden Zweifeln an

Zurechnungsfähigkeit und körperlicher Belastbarkeit bereits bei Zulassung eines Ausschlussgrundes durch ein Attest, um den ungestörten Betrieb der Institution zu sichern.

Das erforderliche Sprachniveau für Deutsch wird im Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP mit B2 angegeben - gegebenenfalls mit einer Frist, das Niveau innerhalb von einem Jahr zu erreichen. Dieses Niveau entspricht den durchschnittlichen Zulassungsvoraussetzungen vergleichbarer Institutionen im staatlichen und privaten Bereich. Es ist jedoch nicht klar, welche Konsequenzen das Nicht-Erreichen nach gesetzter Frist hat.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Es wird aber empfohlen, einen klaren Leitfaden zu erstellen, die bei Zulassung noch nicht das erforderliche Sprachniveau aufweisen und unter der Bedingung der einjährigen Frist aufgenommen werden

Studiengang und Studiengangsmanagement: BA Musikpädagogik/IGP

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Wie bei § 17 Abs 1 lit I für das Bachelor- und Masterstudium Musik ausgeführt, wird der für die Zulassung notwendige Aufnahmevertrag in seiner jeweils gültigen Fassung über www.jammusiclab.at zugänglich gemacht. Sowohl die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen als auch die allgemeinen Bedingungen des Zulassungsverfahrens werden auf dieser Webseite ebenso veröffentlicht.

Der Ausbildungsvertrag nimmt auf Nutzungsrechte an Werken Bezug, bei denen Studierende im Rahmen ihres Studiums mitgewirkt haben. Es sollte aus Sicht der Gutachter jedenfalls darauf geachtet werden, dass im Ausbildungsvertrag die Rechte beider Partner/innen angemessen gewahrt bleiben.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

4.3.4 Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit a – I: Studiengang und Studiengangsmanagement: Masterstudium Musikpädagogik/IGP

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

a. Das Studium orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.

Die Antragstellerin bezeichnet in ihrem Mission Statement das Forschungsfeld Musikpädagogik als einen zentralen Schwerpunkt. Damit verbunden ist eine Spezialisierung innerhalb der Musikpädagogik auf die Bedürfnisse ihres Standortes, der Gasometer Music City. Das Masterstudium Musikpädagogik/IGP geht wie das Masterstudium Musik nicht aus dem bestehenden Betrieb des Konservatoriums hervor, dessen bereits bestehende Aktivitäten in der Übergangsphase wohl vor allem in die neu einzuführenden Bachelorstudien einfließen werden. Das Masterstudium IGP stellt innerhalb der vier neu einzuführenden Studien eine

besondere Herausforderung dar. Dies ist im Entwicklungsplan auch so vorgesehen, soll doch bei den Masterstudien der Schwerpunkt der qualitativen Entwicklung ansetzen. Das zur Zulassung zum Masterstudium IGP erforderliche Exposé sowie das vorgesehene Master-Projekt entsprechen dem Leitbild der Institution, auf gegenwärtige und zukunftsorientierte Markterfordernisse einzugehen. Studierende können durch das Master-Projekt auf Herausforderungen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Umgebung reagieren bzw. können durch die Beratung mit ihren Lehrenden dazu angeleitet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

b. Die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiums Musikpädagogik/IGP sind klar formuliert und entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen sowie beruflichen Anforderungen sowie der Niveaustufe des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Sie sind jedoch sehr breit dargestellt: Studienabsolvent/inn/en verfügen über herausragende Qualifikationen und soziale Kompetenz, um ihre Kerntätigkeit als Musikpädagog/inn/en auszuüben, aber auch als Musiker/innen, Musikschafter und Musikvermittler/innen zu arbeiten. Diese Qualifikationsziele stellen im Prinzip eine Erweiterung jener des Masterstudiums Musik um den Bereich der Musikpädagogik dar. Es entspricht zwar der Realität, dass Musikpädagog/inn/en auch als ausübende Musiker/innen sowie als Musikschafter tätig sind und bedeutet durchaus auch ein Qualitätskriterium. Eine deutlichere Abgrenzung der beiden Masterstudien im Sinne eines Hervorhebens von speziellen Fähigkeiten wäre dennoch hilfreich. Der beim Vor-Ort-Besuch öfters angesprochene Bereich der interkulturellen Musikpädagogik enthält ein großes Entwicklungspotential und wäre auch ein deutliches Alleinstellungsmerkmal der Institution. Er ist zwar teilweise im Curriculum aber kaum in den Qualifikationszielen eingearbeitet. Hier bestünde der Bedarf, bereits im laufenden Konservatoriumsbetrieb vorhandene Erfahrungen und Praxis zu übernehmen, dementsprechend im Qualifikationsprofil abzubilden und sich dadurch auch nachhaltig festzulegen. Beim Vor-Ort-Besuch entstand der Eindruck, dass die künftige Hochschulleitung den Bereich der interkulturellen Musikpädagogik durchaus favorisiert und unterstützt.

Der Abschluss eines Masterstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zum Third Cycle, also z. B. einem wissenschaftlichen Doktoratsstudium, das an den meisten Institutionen mit einem PhD abschließt. Die wissenschaftlichen bzw. Forschungskompetenzen sind auch in den Qualifikationszielen abgebildet.

In Österreich ist der Abschluss eines Masterstudiums IGP bzw. der ältere akademische Grad Mag.art. in vielen Bundesländern Voraussetzung zur Qualifikation für die Stelle eines/r Leiters/in oder Direktor/s/in einer öffentlich-rechtlichen Musikschule. Auf jeden Fall bedeutet er eine deutliche Besserstellung am Arbeitsmarkt im Vergleich zu einer immer schneller wachsenden Anzahl von Absolvent/inn/en der „einfachen Lehrbefähigung“ im Rahmen eines Bachelorstudiums oder einer einschlägigen berufsbildenden Schule (wie z. B. das derzeitige JAM MUSIC LAB Konservatorium). Daher müssen die Qualifikationsziele sich an vergleichbaren Masterstudien im In- und Ausland orientieren. Den Gutachtern fällt auf, dass der Bereich des Musikschulmanagements und -gesetzes, so komplex er in Österreich aufgrund von

Zuständigkeit der Länder auch sein mag, weder im Curriculum noch in den Qualifikationszielen explizit erwähnt wird.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Es wird jedoch empfohlen, konkrete Qualifikationsziele zu nennen und dabei für das Masterstudium Musikpädagogik/IGP spezifische Qualifikationen noch mehr herauszuarbeiten.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

c. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit c für das Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP erwähnt, beschreibt der Begriff Musikpädagogik ein sehr breites Feld von Aktivitäten, das aus Sicht der Gutachter über das im Curriculum erreichbare Qualifikationsprofil hinausgeht. So bezeichnet an vergleichbaren deutschsprachigen Institutionen der Begriff Musikpädagogik ein gesamtes Institut mit mehreren speziellen Studien (Elementare Musikpädagogik, Instrumental- und Gesangspädagogik, Schulmusikerziehung ME, Instrumentalmusikerziehung IME u. a.) Im Entwurf des Curriculums der Antragstellerin für das Masterstudium Musikpädagogik/IGP ist jedoch erkennbar, dass es sich vorwiegend um Musikpädagogik im Rahmen von Instrumentalunterricht handelt (hoher Workload im ZkF), die auf im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen aufbaut. Die modulare Strukturierung des Studiums dient zwar der Spezialisierung und Stärkung eigener Interessen, jedoch ist aus Sicht der Gutachter der Begriff der gesamten Musikpädagogik zu groß für das zu erwartende Qualifikationsprofil.

Bei der deutschsprachigen Bezeichnung mag der Zusatz IGP zwar als Klarstellung ausreichen, die englischsprachige Bezeichnung Master of Arts in Music Education ist aber zu allgemein gewählt. Die Spezialisierung der geplanten Privatuniversität auf die Bereiche Jazz/Pop legt außerdem nahe, die Begriffe Jazz/Pop in der Studiengangbezeichnung, wie z. B. IGP-Jazz/Pop, zu verwenden, um die besondere Qualifikation der Absolvent/inn/en klar sichtbar zu machen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Die englischsprachige Bezeichnung sollte jedoch eine Einschränkung enthalten, wie z. B. Master of Arts in Music Education for Voice/Instruments.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

d. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.

Um zum Masterstudium Musikpädagogik/IGP zugelassen zu werden, müssen Bewerber/innen ein Motivationsschreiben sowie ein Exposé vorlegen, in dem das geplante Master-Projekt in seinen Grundzügen erörtert wird. Diese Vorausarbeit in eigener Sache garantiert nach Ansicht der Gutachter ein hohes Bewusstsein, um die eigenen künstlerisch-pädagogischen Anliegen und Absichten und fördert den Lehr-Lern-Prozess von erster Stunde an. Voraussetzung dafür ist eine hohe Flexibilität und Bereitschaft der Lehrenden, auf den Studierenden individuell einzugehen und zu unterstützen. Beim Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter davon

überzeugen, dass die vorgesehenen Lehrkräfte dazu durchaus hochqualifiziert und motiviert sind.

Im Bereich der Berufspraxis bietet sowohl der Standort Gasometer Music City mit mehreren Musikausbildungsstätten als auch die persönlichen Kontakte der Lehrkräfte viele Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Studierenden am Lernprozess. Diese wird auch durch den Arbeitskatalog, der von Studierenden und Lehrenden geführt werden soll, und eine aktive Reflexion des Erreichens der Lernziele anregt, gefördert.

Außerdem ist die Einbindung der Studierenden in wichtige Gremien in der Satzung verankert und stellt so die angemessene Beteiligung der Studierenden am Lern-Lehr-Prozess sicher.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

Das Masterstudium Musikpädagogik/IGP umfasst vier Semester und gliedert sich in zwei Studienphasen von jeweils zwei Semestern. Wie bei § 17 Abs 1 lit e für das Masterstudium Musik dargestellt, legt der/die Studierende schon bei der Zulassungsprüfung die geplanten Inhalte seiner/ihrer künstlerischen Arbeit und Forschung dar. Dieses Exposé finden die Gutachter ungewöhnlich, sind sich aber einig, dass es eine gute Idee ist und die Qualität des Masterstudiums insgesamt steigern kann. Der Umfang dieses Exposés ist nicht schriftlich dokumentiert. Nach Auffassung der Gutachter sollte es das aber sein. Die erste Studienphase dient der Planung, Organisation und ersten Umsetzung des eingebrachten Master-Projektes. Gemeinsam mit den Betreuer/inne/n des Master-Projekts werden Maßnahmen sowie ein Projektplan zur Umsetzung festgelegt. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 wurden Personen benannt, die qualifiziert sind Master-Projekte zu betreuen/benoten und solche, die qualifiziert sind, die schriftlichen Master-Arbeiten zu betreuen/benoten. In der zweiten Studienphase finalisieren die Studierenden in weitgehend eigenverantwortlicher Arbeit und Organisation ihr Master-Projekt und absolvieren die Master-Prüfung.

Die beiden Formate Master-Projekt und Master-Arbeit stehen im derzeitigen schriftlichen Curriculum nicht in erkennbarem kausalem Zusammenhang. Es wird empfohlen dies auch im Studienplan abzubilden.

Der modulare Aufbau des Masterstudiums Musikpädagogik berücksichtigt ganz klar die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft. Die Unterteilung des Studiums in zwei Kompetenzlevels, die jeweils im ersten bzw. zweiten Studienjahr erreicht werden, ist aus Sicht der Gutachter sinnvoll. Ebenso ist der Inhalt der Module geeignet, die intendierten Lerninhalte zu erreichen. Die vereinbarte Zusammenarbeit mit der Universität Wien (Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft), der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sowie die vorgesehenen Gastkurse/Workshops/Seminare stellen eine Bereicherung dar. Außerdem sind Lehrpraktika bzw. Hospitation, die an Musikschulen wie der Johann-Sebastian Bach Musikschule absolviert werden können, vorgesehen. Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit b erwähnt, ist der Bereich des Musikschulmanagements und -gesetzes jedoch nicht im Curriculum explizit ausgewiesen.

Die Abbildung und Zuordnung der Module im Curriculum sind jedoch verwirrend. Dies kann eine Hürde für Studierende bedeuten, die sich vor der Zulassung z. B. auf der Webseite informieren wollen. Die Gutachter empfehlen eine transparente Darstellung bzw. Überarbeitung.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit e für die anderen Studien erwähnt, sollte die Unterrichtssprache für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. Abschlussarbeit verbindlich festgelegt werden.

Wie bei § 14 Abs 1 beschrieben, empfehlen die Gutachter außerdem die Ausarbeitung eines institutionellen didaktischen Rahmenkonzeptes, das für alle Lehrenden verbindlich ist und eine konkrete Definition von studierendenzentrierter, problem-, praxis-, berufs- und forschungsorientierter Lehre sowie Zielsetzungen beinhaltet.

In Hinblick auf die didaktische Gestaltung sind die vorgesehenen maximalen Gruppengröße in den Modulen der Künstlerischen Praxis, der Angewandten Theorie sowie der Praxis und Technologie der Musikproduktion zu groß bemessen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs 5 lit I).

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

f. Der vorgesehene akademische Grad ist international vergleichbar.

Das Masterstudium Musikpädagogik/IGP schließt laut Satzung mit dem akademischen Grad Master of Arts in Music Education (abgekürzt MA-M) ab. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler, es fehlt ein E, lautet der vergleichbare Bachelorgrad abgekürzt doch BA-ME. Der akademische Grad ist in seiner Kategorisierung international vergleichbar. Der Begriff Music Education reicht jedoch weit über den instrumentalen/vokalen Bereich hinaus (vgl. § 17 Abs 1 lit c). Eine Konkretisierung in der ausgeschriebenen Form, wie z. B. Master of Arts - Music Education for Voice/Instruments/IGP, ist daher angebracht.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

g. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist angemessen und nachvollziehbar.

Wie im Studienplan für das Masterstudium Musik sind im Studienplan für das geplante Masterstudium Musikpädagogik/IGP Zuweisungen von ECTS-Punkten zu den Lehrveranstaltungen enthalten.

Das Ausmaß der vergebenen ECTS-Punkte berücksichtigt das gesamte für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitspensum und ist mit den selbstständig erworbenen Kompetenzen im Rahmen des Studiums verbunden. Daraus ergibt sich folgerichtig, dass Fächern mit den höchsten Anforderungen an die Studierenden in der

eigenständigen fachlich/instrumentalen Tätigkeit, insbesondere dem ZkF und dem Master-Projekt, die höchsten Punktzahlen zugeordnet sind. Bei der Vergabe der ECTS-Punkte stützt sich die Antragstellerin nach eigenen Angaben vor allem auf das von der AEC entwickelte Handbuch zur Anwendung der ECTS-Punkte (Implementation and Use of Credit Points in Higher Music Education).

Die geringere Ausstattung des ZkF im Vergleich mit dem Masterstudium Musik ist einem höheren Workload im Bereich der pädagogischen Fächer geschuldet und im Gesamtbild nachvollziehbar.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

h. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.

1 ECTS-Punkt entspricht in dem geplanten Curriculum 25 Stunden Arbeitszeit. Auch der Workload des Masterstudiums Musikpädagogik/IGP ist realistisch konzipiert und im Rahmen der Normstudienzeit zu schaffen. Das Masterstudium wird durch einen hohen Grad an selbstständigem (und ortsunabhängigem) Arbeiten charakterisiert. Daher erscheint es auch realistisch, dass der gesamte Workload im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums zu bewältigen ist. Eine Verlängerung um vier Semester ist für Berufstätige zulässig, was zwar eine zusätzliche Belastung an Studiengebühren mit sich bringt, aber dennoch ein mögliches und für Verdienende leistbares Szenario bedeutet. Die Möglichkeit der Beurlaubung von maximal zwei Semestern besteht zwar laut Satzung, jedoch müssen bestimmte Gründe angeführt werden: Berufstätigkeit jeglicher Art - also auch außermusikalische Tätigkeiten - scheint hier bisher nicht auf. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit auch in der Satzung zu erwähnen für Fälle, wo erkennbarer Bedarf besteht.

Beim Vor-Ort-Besuch stellten die Gutachter fest, dass im derzeitigen Betrieb als Konservatorium kein Überangebot an Raumkapazitäten vorhanden zu sein scheint. Diese Tatsache könnte einerseits die Zeitplanung von Lehrveranstaltungen am Tagesrand (für Berufstätige) beeinträchtigen, andererseits fehlen Räumlichkeiten zum Üben und stillen Arbeiten für Studierende. Der Raummangel ist aus Sicht der Gutachter allerdings durch verbindliche Zusagen für Raumkapazitäten seitens des Standorteigentümers und der Stadt Wien im Falle einer Akkreditierung gelöst.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

i. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Eine Prüfungsordnung ist vorhanden, sie folgt im Prinzip der auch im Bachelorstudium verankerten Idee, während des viersemestrigen Studiums den Lernfortschritt und die

erzielten Kompetenzen zu überprüfen. Dies erfolgt durch die kommissionelle MA-Studienprüfung am Ende des zweiten Semesters. Es fehlt jedoch eine klare Angabe über die Anzahl der Prüfer/innen in der Prüfungskommission.

Die Masterprüfung am Ende des vierten Semesters besteht aus einem ca. 45-minütigen öffentlichen, konzertanten Teil, einem ca. 45-minütigen Lehrauftritt inklusive Reflexion (interne Prüfung) sowie der Verteidigung der schriftlichen Master-Arbeit (ca. 30 Minuten). Die Gewichtung dieser drei Prüfungsteile für die Gesamtbeurteilung ist unklar definiert.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt, da die vorgesehenen Prüfungsmethoden geeignet sind, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen und eine Prüfungsordnung vorliegt.

Es wird jedoch eine Klarstellung in der Zusammensetzung der Gesamtnote der Masterprüfung empfohlen.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

j. Die Ausstellung eines „Diploma Supplement“, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF entspricht, ist vorgesehen.

In der Beilage zum Antrag ist ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement enthalten.

Wie bereits bei § 17 Abs 1 lit j für alle anderen Studien angemerkt wurde, sind die deutschsprachigen Anhänge im gedruckten Antrag nicht vollständig (es fehlen die Punkte 4-8), in den elektronischen Antragsdokumenten hingegen schon. Im Diploma Supplement des Masterstudiums wird ebenso auf die Richtlinie 89/48/EWG verwiesen, die jedoch bereits aufgehoben wurde. Richtigerweise müsste hier auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen werden.

In allen anderen Punkten entspricht es den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung des BMWF. So ist im Studienplan des Masterstudiums Musikpädagogik/IGP auch klar festgelegt, dass das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter für das Masterstudium daher erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

k. Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind klar definiert. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum Studium sind im Antrag klar dargestellt. Die Qualitätskriterien und das Ablaufmanagement sind dargelegt.

Wie bei § 17 Abs 1 lit k für das Masterstudium Musik erläutert wurde, ist für die Zulassung in das Masterstudium Musikpädagogik/IGP ein abgeschlossenes fachrelevantes Bachelorstudium (oder ein gleichwertiger Abschluss), eine positiv absolvierte Zulassungsprüfung (Prüfung der

künstlerischen Eignung) und ein Motivationsschreiben sowie ein Exposé zu den geplanten Inhalten der künstlerischen Arbeit und Forschung Voraussetzung.

Dieses recht umfangreiche Paket stellt prinzipiell eine Besonderheit dar, die zur Diversifizierung der Studierendenschaft beiträgt und das Profil fördert. Die Anforderungen an das Exposé bleiben jedoch im Antrag noch unkonkret. So ist nicht klar ersichtlich, wie umfangreich dieses Exposé sein soll. Beim Vor-Ort-Besuch konnte mit den zuständigen Personen geklärt werden, dass es sich um etwa 9-20 Seiten handeln soll. Dies ist aus Sicht der Gutachter recht umfangreich und erweckt den Eindruck, dass hier noch nicht genau überlegt wurde. Es wurde zwar mündlich beim Vor-Ort-Besuch mitgeteilt, dass das Exposé auch auf Englisch verfasst werden kann, im Antrag konnte jedoch hierzu kein Hinweis gefunden werden.

Studierende im letzten Semester des Bachelorstudiums, die unmittelbar in das Masterstudium weiterschreiten wollen, haben nur sehr wenig bis gar keine Zeit, um parallel zu ihrer Bachelorarbeit auch das Exposé für die Zulassung zum Masterstudium auszuarbeiten. Hier wurde beim Vor-Ort-Besuch seitens der Antragstellerin zwar angemerkt, dass sich das schon ausgehe, in der Praxis ist aus Sicht der Gutachter jedoch eine klare Festlegung von Fristen und Terminen nötig.

Durch den geforderten Bachelorabschluss entsprechen die Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Regelungen.

Das Masterstudium Musikpädagogik/IGP bildet Absolvent/inn/en vorwiegend für eine Berufsausübung im deutschsprachigen Raum aus. Gemäß dem Qualifikationsprofil handelt es sich hierbei u. a. auch um hervorragende Musikvermittler/innen. Es liegt nahe, dass ein hohes sprachliches Niveau in der Landessprache Deutsch unumgänglich ist, gerade vor dem Hintergrund interkultureller Arbeit mit z. B. Asylwerber/innen, die Deutsch lernen wollen bzw. müssen. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 wurde als Deutsch-Sprachniveau die Stufe B2 als Eingangskriterium für das Masterstudium Musikpädagogik/IGP angegeben (ohne Frist), mit dieser Festlegung liegt die Antragstellerin in einem Bereich, der auch an anderen vergleichbaren Institutionen angesetzt ist. Es bleibt allerdings unklar, wie dies überprüft wird bzw. ob die einzureichenden Dokumente auf Deutsch verfasst sein müssen. Im Gespräch beim Vor-Ort-Besuch wurde mitgeteilt, dass eine Zulassung auch mit englischer Sprache möglich ist. Hier ist aus Sicht der Gutachter Klarheit und eine Festlegung notwendig, vor allem im Hinblick auf die Berufsvorbereitung von Absolvent/inn/en, die nicht deutscher Muttersprache sind.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement: MA Musikpädagogik/IGP

I. Die Privatuniversität stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.

Wie bei § 17 Abs 1 lit I für die anderen Studien ausgeführt wurde, gilt auch für das Masterstudium Musikpädagogik/IGP, dass der für die Zulassung notwendige Aufnahmevertrag in seiner jeweils gültigen Fassung über www.jammusiclab.at zugänglich gemacht wird. Sowohl

die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen als auch die allgemeinen Bedingungen des Zulassungsverfahrens werden auf dieser Webseite ebenso veröffentlicht.

Der Ausbildungsvertrag nimmt auf Nutzungsrechte an Werken Bezug, bei denen Studierende im Rahmen ihres Studiums mitgewirkt haben. Es sollte aus Sicht der Gutachter jedenfalls darauf geachtet werden, dass im Ausbildungsvertrag die Rechte beider Partner/innen angemessen gewahrt bleiben.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

4.4 Prüfkriterien § 14 Abs 4 lit a – d: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

a. Die Privatuniversität verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste.

Das Konzept für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste wird im Antrag ausführlich, jedoch nicht immer klar und einfach nachvollziehbar beschrieben. Es entspricht zwar im Wesentlichen den Zielen und dem Profil der Antragstellerin, bleibt aber in wichtigen Aspekten vage und oberflächlich. Es wird festgestellt, dass sich die Antragstellerin den universitären Aufgaben der Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste verpflichtet fühlt. Sinnvoll ist die Definition von drei Entwicklungshorizonten. Demnach soll in den ersten beiden Studienjahren nach erfolgter Akkreditierung zunächst mit der Konsolidierung der künstlerischen Forschung und der Aktivierung einer leitenden Stelle für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Musikpädagogik begonnen werden. In weiterer Folge soll der Ausbau der künstlerischen Forschung und die vollwertige Integration adäquater wissenschaftlicher Forschung durch weiteren wissenschaftlichen Personalausbau und intensiviertere Kooperationen mit musikwissenschaftlichen Partnerinstitutionen erfolgen. Langfristig soll der Schwerpunkt künstlerischer Forschung auf Basis nationaler und internationaler Kooperationen ausgebaut werden und parallel dazu soll ein hochspezialisierter wissenschaftlicher Apparat adäquate Forschungsarbeit leisten.

Positiv wird auch die Einrichtung der fakultätsübergreifenden Studien- und Forschungskommission bewertet, in der Forschungsaktivitäten koordiniert und interdisziplinäre Forschungsthemen diskutiert werden sollen. Dieses Gremium kann zumindest mittelfristig zur Bündelung individueller Forschungsleistungen beitragen und dadurch die Diskussion und Definition von institutionell verankerten Forschungsschwerpunkten unterstützen. Allerdings setzt das ein kontinuierlich arbeitendes Gremium und viel Zeit voraus, bis sich zu ausweisbaren Themenfeldern Forschungsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen und den für hochwertige Forschung erforderlichen kritischen Maßen herausbilden können. Ein von der Hochschulleitung konkreter ausgearbeitetes Konzept, das auf vorhandene Stärken und Schwächen eingeht und neben individuellen Potenzialen vor allem auch institutionelle Möglichkeiten und die Chancen und Herausforderungen des internationalen Umfelds konsequent berücksichtigt, könnte diesen Prozess deutlich beschleunigen und wäre daher sinnvoll bzw. notwendig.

Die Forschung wird in enger Verschränkung mit der Lehre bzw. den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen betrieben. So sehr dieser Ansatz auch zu begrüßen ist, so ist er dennoch keinesfalls ausreichend. Es bleibt im vorgelegten Forschungskonzept jedoch offen, ob auch unabhängig von konkreten Lehrveranstaltungen Forschung betrieben werden soll, welche Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden und welche Erwartungen und Zielvorgaben damit verbunden werden. Offen bleibt daher auch, wie die angestrebten Kooperationen mit musikwissenschaftlichen Partnerinstitutionen angebahnt bzw. abgeschlossen werden sollen und welche Institutionen dabei erste Wahl wären. Es bleiben auch die Fragen weitgehend unbeantwortet, welche internationalen und nationalen Kooperationen für künstlerische Forschung mittelfristig etabliert werden sollen, welches Profil die Partner/innen idealerweise haben und welche Kompetenz die Antragstellerin in derartige Kooperationen einbringen möchte.

Unklar bleibt, wie die Antragstellerin für sich künstlerische Forschung definiert, welche Methoden zur Anwendung kommen und welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen. Es wird auf die Richtlinien der AEC verwiesen, die selbstverständlich gut geeignet sind, um den institutionellen Rahmen für die künstlerische Forschung abzustecken. Es bleibt aber offen, wie die Antragstellerin diese Richtlinien umsetzen wird, was besonders beachtet werden soll und in welchen Teilbereichen des breiten Felds der künstlerischen Forschung sich die Antragstellerin Alleinstellungsmerkmale erarbeiten möchte. Es wird auf die Freiheit von Wissenschaft und Kunst verwiesen und daraus ein individuelles, offenbar ausschließlich von den Vorlieben und der Kompetenz der einzelnen Künstler/innen bzw. Forscher/innen abhängiges Konzept abgeleitet. Dies wird in Einzelfällen durchaus zu interessanten Ergebnissen führen, aber kaum ausreichen, um künstlerische Forschung nachhaltig institutionell zu verankern und ein entsprechendes Forschungsprofil zu erarbeiten.

Was die angestrebte wissenschaftliche Forschung im Bereich der Musikpädagogik betrifft, so finden sich im Antrag vor allem Absichtserklärungen zur Aktivierung und zum mittelfristigen Ausbau von dafür erforderlichen Kompetenzen. Wie bereits bei § 14 Abs 2 lit b erläutert, werden zwei 50%-Stellen für die wissenschaftlich-pädagogische Leitung besetzt. Für beide dafür vorgesehene Personen wurden Lebensläufe vorgelegt. Eine Person war bereits beim Vor-Ort-Besuch präsent und überzeugte mit hoher Fachkompetenz. Welche Schwerpunkte im Bereich der angestrebten wissenschaftlichen Forschung gesetzt werden sollen, bleibt offen. Die erforderliche Schwerpunktsetzung ist weitgehend den beiden Personen überlassen und wenig von strategischen Überlegungen der Institution gesteuert.

Es fehlen auch Überlegungen, bei welchen nationalen und internationalen Förderstellen, im Rahmen welcher Förderprogramme und in welchem Ausmaß Drittmittel für Forschung akquiriert werden bzw. welche Unternehmen Forschungsaufträge erteilen sollen.

Unklar ist auch, welcher qualitative und quantitative Forschungsoutput generiert und wie dieser Output disseminiert werden soll. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin zwar über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste verfügt.

Daher ist das Prüfkriterium formal erfüllt.

Das Konzept ist jedoch in vieler Hinsicht vage und kaum nachvollziehbar formuliert und lässt vor allem in der angestrebten wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Musikpädagogik vieles offen. Die Gutachter empfehlen eine Konkretisierung des Forschungskonzepts vor allem

in Hinblick auf inhaltliche Schwerpunktsetzungen und eine institutionelle Definition von künstlerischer Forschung.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.

Wie oben ausführlich dargestellt, ist das Konzept für die angestrebte künstlerische und wissenschaftliche Forschung in vielen Punkten noch sehr allgemein gehalten. Aus diesem Grund ist es auch schwer zu beurteilen, ob die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards entspricht.

Allerdings beschäftigt die Antragstellerin bereits im jetzigen Konservatorium mehrere Personen, deren hohe, auch international anerkannte künstlerische Kompetenz unbestritten ist. Im Antrag werden einige interessante Beispiele für künstlerische Forschung aus Forschungsseminaren des bestehenden Konservatoriums angeführt, wie z. B. „Electronic Sound Concepts in Composition and Improvisation“ oder „Freie musikalische Improvisation und Interaktion“. Einige weitere Beispiele sind auf der Webseite der Antragstellerin dokumentiert und wurden auch beim Vor-Ort-Besuch präsentiert. Für diese Projekte wurden Inhalte, Forschungsfragen, Zielsetzungen und Methoden definiert, die internationalen künstlerischen Standards im Wesentlichen gut entsprechend. Die Ergebnisse dieser Beispielprojekte wurden den Gutachtern auch im Rahmen der Nachreichungen vom 04.05.2016 zur Verfügung gestellt. In künstlerischer Hinsicht sind die vorgelegten Dokumentationen der Abschlusspräsentationen jedenfalls positiv zu bewerten. Unklar ist jedoch, in wie weit der wissenschaftliche und künstlerische Kontext bzw. der State-of-the-Art ausreichend Berücksichtigung finden, welche Quellen, Referenzen und Querverweise herangezogen werden etc. Reflexion und Dokumentation der Projekte aus den Forschungsseminaren entsprechen aber jedenfalls den Anforderungen, die in der Lehre an vergleichbare Lehrveranstaltungen oder Module gestellt werden. Allerdings sind die Anforderungen an international etablierte künstlerische oder wissenschaftliche Forschung doch deutlich höher anzusetzen, als die Erwartungen an Studierende, die gerade erst begonnen haben, sich mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Forschung zu befassen.

Die genannten Beispiele hätten genauso wie die beim Vor-Ort-Besuch ebenso mehrfach erwähnten Aktivitäten im Bereich der interkulturellen Musikpädagogik mit Partnern wie Superar oder der Menuhin-Stiftung grundsätzlich das Potenzial, um daraus Forschungsschwerpunkte zu entwickeln, die internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards entsprechend strukturiert bearbeitet werden. Derzeit ist aber unklar, ob und wie auf den Ergebnissen der präsentierten Beispiele aufgebaut werden soll. Die für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Musikpädagogik ausgewählten Personen sind zweifelsfrei zur Anbahnung und Abwicklung von Forschungsprojekten in der Lage, die internationalen methodisch-wissenschaftlichen und künstlerischen Standards entsprechen. Institutionell abgesichert ist diese Qualität der wissenschaftlichen Forschung derzeit aber noch nicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin aus Sicht der Gutachter zwar über einzelne Personen im Lehr- und Forschungspersonal verfügt, die zur Anbahnung und Abwicklung von Projekten zur Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste unter

Einhaltung von internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards befähigt sind, aber eine institutionelle Verankerung der zur Erreichung internationaler Standards erforderlichen Qualität nicht ausreichend gegeben ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

c. Die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ist gewährleistet.

Wie oben bereits ausführlich beschrieben, wird Forschung derzeit (fast) ausschließlich in Verbindung mit der Lehre durchgeführt. In allen vorgelegten Curricula sind Module bzw. Lehrveranstaltungen vorgesehen, die zu einer Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre beitragen. Die im Antrag beschriebenen bzw. beim Vor-Ort-Besuch präsentierten Beispiele für forschungsgeleitete Lehre sind durchaus überzeugend. Das Lehr- und Forschungspersonal verfügt zweifelsfrei über ausreichende künstlerische und/oder wissenschaftliche Kompetenzen, um eigene Erkenntnisse aus wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Forschung unmittelbar in die Lehre einzubringen. Es besteht daher aus Sicht der Gutachter kein Zweifel, dass die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre ausreichend gewährleistet ist.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

Die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sind im Antrag beschrieben, lassen aber einige Fragen offen, die auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs nicht restlos geklärt werden konnten.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wird die Einrichtung der fakultätsübergreifenden Studien- und Forschungskommission ebenso positiv bewertet, wie die enge, sich auch organisatorisch und strukturell gut abbildende Verzahnung von Lehre und Forschung.

Wie bereits bei § 14 Abs 2 lit b erläutert, werden bzw. wurden zwei 50%-Stellen für die wissenschaftlich-pädagogische Leitung besetzt. Für beide dafür vorgesehene Personen wurden Lebensläufe vorgelegt. Eine Person war bereits beim Vor-Ort-Besuch präsent und überzeugte mit hoher Fachkompetenz. Da diese Personen aber u. a. auch in der Lehre tätig sein werden und eine wichtige, zeitintensive Rolle bei Betreuung und Begutachtung von Master-Projekten und Master-Arbeiten einnehmen werden, wird beim vorgesehenen Anstellungsausmaß nicht ausreichend Zeit für eigene Forschungstätigkeit und die erforderliche Ausarbeitung bzw. Konkretisierung des institutionellen Forschungskonzepts bleiben.

Nicht eindeutig nachvollziehbar ist, ob bzw. in welchem Ausmaß dem Lehr- und Forschungspersonal Zeitressourcen für entsprechende, nicht in der Lehre verankerte Forschung bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste gewährt werden. Da bei

Vollanstellung ein Lehrdeputat von 20h/Woche erwartet wird, die Lehreinheiten vor- und nachbereitet werden müssen, Leistungen der Studierenden zu beurteilen sind sowie Gremienarbeit geleistet und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch andere organisatorische bzw. administrative Aufgaben übernommen werden müssen, kann für eigenständige künstlerische und/oder wissenschaftliche Forschung kaum Zeit bleiben. Derzeit sind im Antrag auch keine Leistungsanreize für Forschungsleistungen vorgesehen (z. B. Unterstützung für Anbahnung (inter)nationaler Kooperationen, Prämien für erfolgreich akquirierte Projekte, Reduktion des Lehrdeputats bei Durchführung geförderter oder beauftragter Forschungsprojekte etc.). Es bleibt daher offen, wie die Forschung tatsächlich aktiviert und aufgebaut werden soll.

Außerdem fehlt ein Konzept für das an Hochschulen allgemein übliche Forschungsservice, das Forscher/inne/n bei Antragsstellungen, im Projektmanagement, bei der Dokumentation und Evaluierung von Forschungsprojekten etc. unterstützt, die über folgende Anmerkung im Antrag hinausgeht: „Zur strategischen Organisation, Planung, Durchführung und Kontrolle der gesamten Forschungsaktivitäten (EEK) ist innerhalb der Aufbauorganisation/Satzung eine permanente wissenschaftliche Einrichtung (WE) der Rektorats vorgesehen.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um ein adäquates Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

4.5 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit a – c: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich.

Die antragstellende Institution ist laut der letzten Eintragung am 31.07.2015 beim zuständigen Gericht, dem Handelsgericht Wien, eine juristische Person mit Sitz in Wien/Österreich und hat als Geschäftszweig einen Betrieb eines Musikkonservatoriums (Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht) inne. Die Geschäftsführer und Gesellschafter sind klar festgelegt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

b. Die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität entsprechen hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards, wie sie insbesondere in §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen und die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.

Die Antragstellerin trägt durch die Verankerung der vier obersten Leitungsgremien (Universitätsrat, Universitätsleitung, Rektorat und Senat) in der vorliegenden Satzung den Grundzügen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) Rechnung.

Die Bestellung des Universitätsrates erfolgt nachvollziehbar über die Generalversammlung der geplanten Privatuniversität und dem akademischen Gremium des Senats. In der dem Antrag beiliegenden Satzung ist von fünf Mitgliedern die Rede. Nicht nachvollziehbar ist hier allerdings der Wunsch ein sechstes Mitglied in den Universitätsrat zu entsenden (vgl. Nachreichung vom 11.04.2016), da das UG 2002 von fünf, sieben oder neun Universitätsrats-Mitgliedern ausgeht. Das hier vorgesehene sechste Mitglied soll von Eigentümerseite entsendet werden. Somit entstünde ein Ungleichgewicht zwischen Eigentümerseite und Academia. Um dem Wesen eines Universitätsrates nach UG 2002 gerecht zu werden, müsste eine Erweiterung auf sieben Mitglieder durchgeführt werden, womit der Senat das siebte Mitglied entsenden könnte. Die Antragstellerin hat dies beim Vor-Ort-Besuch angemerkt, aber aus wie vielen Mitgliedern der Universitätsrat nun tatsächlich bestehen soll, bleibt unklar.

An dieser Stelle sei für die personelle Zusammensetzung des Universitätsrates anzumerken, dass beim Vor-Ort-Besuch für die Gutachter klar ersichtlich geworden ist, welche herausragenden Persönlichkeiten mit unterschiedlichsten unterstützenden Aspekten für die antragstellende Institution ausgewählt worden sind. Die hier vorgeschlagenen Persönlichkeiten erfüllen im vollen Umfang die gemäß § 21 Abs 3 UG 2002 festgelegten Kriterien. Allerdings ist festzuhalten, dass die hier vorgeschlagene Zusammensetzung des Universitätsrates (100% Männer) nicht § 4 Abs 5 PUG mit Verweis auf § 10 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (B-GlBG) entspricht.

Die Aufgaben des Universitätsrates stimmen im Wesentlichen mit jenen des UG 2002 überein. Dazu zählt jedoch auch die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung nach Stellungnahme des Senats oder des Rektorats. Gemäß UG 2002 erfolgt hingegen die Erlassung und Änderung der Satzung durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats und fällt nicht in den Aufgabenbereich des Universitätsrates.

Der Senat wird über eine eigene Senatswahlordnung, die in der Satzung enthalten ist, unter Einbindung aller Kurien (außer der Kurie der Studierenden, die separat vom Gremium der Studierenden entsendet wird) alle vier Jahre gewählt. Der Senat richtet eine Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung ein, die sich universitätstypisch zusammensetzt. Die Aufgaben werden mit Blick auf die Zukunft nachvollziehbar definiert und festgelegt. Im Gespräch beim Vor-Ort-Besuch wird deutlich, dass bis dato noch keine Überlegungen in Bezug auf konkrete Inhalte eines zu erstellenden Frauenförderplans angestellt worden sind. Selbst in den übermittelten Ausschreibungsentwürfen für das Personal ist der seit bereits vielen Jahren in Österreich obligatorische Satz „Bei gleicher Qualifikation ist die Frau zu bevorzugen“ nicht enthalten. Aus Sicht der Gutachter wäre dies ein zu sicherzustellender Mindeststandard, der als eine Absichtserklärung sich in diesem Bereich zu engagieren angesehen werden hätte können.

Als besonders problematisch wird die Tatsache angesehen, dass der Senat lediglich nach Vorschlag des Rektorats Berufungskommissionen entsenden kann. Aus Sicht der Universitätsleitung, die als Bindeglied zwischen Trägerorganisation und Bildungseinrichtung fungiert, ein verständlicher Vorgang, der allerdings zu Lasten der Freiheit der Lehre gewertet werden muss, da durch den Vorschlag des Rektorats bereits eine Vorselektion vollzogen wird. Auf die Frage der Gutachter, warum sich die Antragstellerin dazu entschieden hat diesen Passus aufzunehmen, wurde argumentiert, dass es ein Recht der Trägerorganisation sein

muss Lehrende anzustellen, die auch wirklich dem Leitbild der geplanten Privatuniversität entsprechen. Auf die Nachfrage, dass sowieso nur Lehrende in die Berufungskommission entsendet werden können, die bereits angestellt sind und somit dem Leitbild der künftigen Privatuniversität entsprechen müssen, konnte leider keine nachvollziehbare Begründung gefunden werden, warum dem Rektorat dieses Vorschlagsrecht zukommt.

Der/die Rektor/in wird durch das übliche universitäre Zusammenspiel zwischen Findungskommission, Senat und Universitätsrat alle fünf Jahre entweder nach einer öffentlichen Ausschreibung oder einem sog. verkürzten Rektorswahlverfahren gewählt und bestellt. Durch die Nachreichungen vom 04.05.2016 wurde klar, dass im Falle einer Akkreditierung die bisherige Leitung die Universitätsleitung für eine Amtsperiode übernehmen wird. Danach sollte auf jeden Fall eine offizielle Ausschreibung der Funktion erfolgen.

Unverständlich ist im Zusammenspiel von Universitätsrat, Rektorat und Senat anzumerken, wieso das Leitbild/Mission Statement vom Entwicklungsplan getrennt worden ist. Bei der Erstellung des Entwicklungsplans ist die Beteiligung aller relevanten Personengruppen garantiert. Das Leitbild/Mission Statement zu definieren und festzusetzen, ist lediglich beim Rektorat verankert und sieht keine Beteiligung der anderen demokratisch gewählten Mitglieder der künftigen Privatuniversität vor.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde im Gespräch mit den Studierenden sehr deutlich, dass es eine vorbildhafte Kommunikationskultur zwischen Institutsleitung und Studierendenvertretung gibt. Auch wenn es den Gutachtern schwer fällt anzunehmen, dass laut der Studierendenvertretung momentan keine (gravierenden) Probleme am Konservatorium vorhanden sind, wurde deutlich, dass die Leitung an einem engen Dialog mit den Studierenden interessiert ist und diesen auch aktiv lebt. Als negativen Punkt ist von Seiten der Gutachter anzumerken, dass der vorgesehene Ausbildungsvertrag nicht mit den Studierenden diskutiert worden ist.

Die vorgeschlagene Satzung stellt die Beteiligung von Studierenden in allen akademischen Gremien sicher. Allerdings ist anzumerken, dass unter dem Prinzip einer gewährleisteten Gleichbehandlung aller Personengruppen die Kurie der Studierenden im Senat benachteiligt wird, da die entsandten Studierenden in den Senat in kein anderes Gremium/Organ der beantragten Privatuniversität entsendet werden dürfen. Beim Vor-Ort-Besuch konnte von der zukünftigen Hochschulleitung keine nachvollziehbare Begründung geliefert werden, warum eine solche Maßnahme in der Satzung verankert wurde.

Unter dem gleichen Aspekt ist die Maßnahme zu betrachten, dass die Satzung der Studierendenvertretung vom Rektorat genehmigt werden muss. Dies ist völlig unverständlich, da die Studierendenvertretung – genau wie jedes andere Organ/Gremium – ein gleichberechtigter Partner sein muss, dem die gleiche Autonomie garantiert werden muss, wie dem Senat - dieser beschließt seine Satzung auch eigenständig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Werdung einer Privatuniversität für alle Angelegenheiten der Studierendenvertretung das Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) seine Gültigkeit erlangt. Die Gutachter empfehlen daher der antragstellenden Institution bis zur nächsten Hochschulinnen- und Hochschülerschaftswahl, in den entsprechenden Passagen der Satzung auf das HSG zu verweisen, da das HSG ab Privatuniversitätsstatus als übergeordnetes Recht Gültigkeit erlangt.

Es ist deutlich anzumerken, dass die Antragstellerin sichtlich bemüht ist die geforderten universitären Strukturen sicherzustellen. Allerdings entspricht die hier vorliegende Struktur

nicht dem Wesen einer Hochschule laut UG 2002 oder einer vom Universitätsgesetz abweichenden Struktur, die allerdings dem Wesen einer Hochschule vor allem in Bezug auf die Autonomie/Freiheit der Lehre und Wissenschaft entspricht. Die Antragstellerin hat sich zu viele Eingriffsmöglichkeiten in Prozesse durch die Satzung ermöglicht, die keine basisdemokratischen Entscheidungsprozesse auf der einen Seite und keine Autonomie der demokratisch gewählten Gremien und Organe auf der anderen Seite ermöglichen kann.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

- c. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die öffentlich leicht zugänglich ist und jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:
- die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
 - Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
 - Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
 - Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
 - Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
 - Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
 - Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).

Es wird festgehalten, dass in den Übergangsbestimmungen in der Satzung verankert wurde, dass die Satzung auf der Homepage der antragstellenden Institution der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, womit die hier erforderliche Transparenz gewährleistet werden kann. Des Weiteren sind alle aufgeführten Punkte in der Satzung enthalten und geregelt.

Dennoch wird auf die folgenden Auffälligkeiten hingewiesen:

Bezüglich der Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist aufgefallen, dass in der Satzung (2.3. § 1) festgelegt wurde, dass Studierende, die dem Senat angehören, in kein anderes Gremium entsendet werden können. Es wird empfohlen diesen Punkt in der Satzung zu überarbeiten sowie in der Satzung auf das HSG zu verweisen (vgl. § 14 Abs 5 lit b).

Zur Studien- und Prüfungsordnung ist anzumerken, dass gemäß § 17 Abs 4 Einzelprüfungen in einem ZkF durch kommissionelle Semesterprüfungen ersetzt werden können, wenn der/die zuständige Institutsleiter/in dies auf Antrag des/r Studierenden oder der/des Lehrenden des zu prüfenden Faches oder aus eigenem Ermessen anordnet. Die Option für den/die Institutsleiter/in aus eigenem Ermessen Prüfungen anzuordnen, ist nach Ansicht der Gutachter sehr intransparent und die Gefahr der Willkür ist gegeben. Die Angabe für konkrete Gründe für eine solche Prüfung wird vermisst. Weitere Anmerkungen zur Regelungsdichte in der Satzung bzw. den Studienplänen, auf die auch in der Studien- und Prüfungsordnung verwiesen wird, finden sich bei Prüfbereich § 14 Abs 3.

Bezüglich der Berufsordnung für Dozent/inn/en bleibt offen, wer die Gutachter/innen bestellt und welche Personengruppe hierfür in Frage kommt. In der Berufsordnung für Professor/inn/en ist dies geregelt. Es wird empfohlen dies auch für Dozent/inn/en festzulegen (vgl. § 14 Abs 5 lit m).

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter dennoch erfüllt, da alle oben genannten Angelegenheiten in einer öffentlich leicht zugänglichen Satzung geregelt sind.

4.6 Prüfkriterien § 14 Abs 5 lit f – p: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.

Im Bereich des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals sind im Betrieb als Konservatorium derzeit 49 Lehrende beschäftigt. Die Bereitschaft der Lehrenden zur weiteren Zusammenarbeit auch unter Mehrleistung von Semesterwochenstunden wird bei der Antragstellung mit den eingereichten Interessenbekundungen schriftlich durch Letters of Intent (LOI) nachgewiesen. Es existieren mit 42 der derzeit 49 am Konservatorium lehrenden Personen solcherlei beiderseitige Absichtserklärungen (LOI) zum bestehenden Dienstverhältnis zwischen ihnen und der JAM MUSIC LAB GmbH, die sich ausdrücklich auf eine mögliche Fortführung der Lehre innerhalb der Struktur einer Privatuniversität beziehen. Es werden Aufstockungen bzw. Weiterführungen auf 20 Lehrstunden (volle Lehrverpflichtung) oder 10 Lehrstunden (halbe Lehrverpflichtung) pro Woche beabsichtigt.

Es werden zwei weitere Lehrpersonen mit Leitungsfunktion im wissenschaftlich pädagogischen Bereich hinzukommen. Die in den Nachreichungen vom 11.04.2016 beigebrachten Dokumente belegen ebenfalls die Eignung und das Interesse jener Personen. Die insgesamt 51 lehrenden Personen sollen den Lehrbetrieb zu Beginn der Vorlesungszeit als Privatuniversität im Wintersemester 2016/17 umsetzen. Dies ist in Hinblick auf die avisierte Anzahl von 245 Studierenden im Wintersemester 2016/17 und 448 Semesterwochenstunden in Zusammenhang mit den vorliegenden Studienverlaufsplänen als eine realistische Gesamtgröße des Lehrkörpers einzuschätzen.

Die Zielgröße der Studierendenschaft für das Jahr 2021 wird mit 521 Studierenden angegeben. Diese deutliche Erhöhung der Studierendenzahl unter gleichzeitiger Sicherstellung der Lehre wird nur dann realisiert werden können, wenn den einzelnen Lehrenden deutlich höhere Lehrdeputate zugesprochen werden und zusätzlich weitere Lehrkräfte hinzu gewonnen werden können. Dieser Zusammenhang ist der künftigen Hochschulleitung bekannt, die aufgezeigte Planung jedoch zur stufenweisen Erhöhung auch in Bezug auf zu verkleinernde Gruppengrößen ist nicht zufriedenstellend skizziert. So bleibt es bspw. unerwähnt, wie groß die zahlenmäßige Erweiterung des Lehrkörpers angelegt werden muss, damit im Jahre 2021 eine Abdeckung der Lehre gesichert ist. Dem Antrag liegt kein Stellenwidmungsplan für die kommenden sechs Jahre bei. In diesem Zusammenhang sei ein sich bereits jetzt abzeichnender Personalmehrbedarf für die wissenschaftliche Betreuung in den Masterstudien erwähnt.

In den Nachreichungen vom 04.05.2016 werden von der Antragstellerin die formalen Kriterien für das Personal festgelegt, das für die Betreuung und die Benotung von Master-Projekten und schriftlichen Master-Arbeiten verantwortlich sein soll. Für die Betreuung der Master-Projekte der Musik sind demnach Personen vorgesehen, die als Künstler/innen international erfolgreich

tätig sind und über ausgeprägte Erfahrung im Management künstlerischer Projekte sowie in der Musiklehre im Allgemeinen verfügen. Die Antragstellerin beschäftigt ausreichend Personen, die diese als angemessen zu betrachtenden Kriterien erfüllen.

Für die Betreuung und Beurteilung der Master-Projekte auf dem Gebiet Musikpädagogik/IGP wird darüber hinaus ein Studienabschluss im Bereich Musikpädagogik/IGP oder langjährige Erfahrungswerte in der Hochschullehre im Fachbereich Musikpädagogik gefordert. Die Anzahl der von der Antragstellerin beschäftigten Personen, die diese als angemessen zu betrachtende Kriterien erfüllen, ist für die erste Aufbauphase einer Privatuniversität gerade noch ausreichend. Ein weiterer Ausbau durch gezielte Personalentwicklung und/oder Neueinstellung ist jedoch notwendig. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine Fachkraft aus dem Bereich der pädagogisch/wissenschaftlichen Leitung in die strategische Planung und Abwicklung der jeweiligen Master-Projekte auf dem Gebiet der Musikpädagogik/IGP eingebunden ist.

Für die Betreuung und Beurteilung der schriftlichen Master-Arbeiten für beide Masterstudien wird eine ausgewiesene hochkarätige wissenschaftliche Qualifikation, insbesondere im Bereich Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie eine bereits etablierte Erfahrung in der Lehre gefordert. Die Antragstellerin hat Vorverträge für Teilzeitbeschäftigungen mit zwei Personen, die aufgrund ihrer Lebensläufe das Anforderungsprofil erfüllen. Wie auch bei § 14 Abs 2 lit b ausgeführt, muss jedoch bezweifelt werden, dass das vorgesehene Stundenausmaß von zwei 50%-Planstellen für die angestrebten Studierendenzahlen von 16 Masterstudierenden (zu Beginn) bzw. 40 Masterstudierenden (ab 2019) ausreicht, zumal diese Personen auch wichtige Beiträge zum Aufbau der Forschung und ganz allgemein zur Hochschulentwicklung leisten sollen.

Wie bei § 14 Abs 1 angemerkt, ist ein überwiegender Anteil des vorgesehenen Lehr- und Forschungspersonals stark im Jazz verwurzelt, während Popular- und Medienmusik noch vergleichsweise unterrepräsentiert sind. Die künftige Hochschulleitung hat beim Vor-Ort-Besuch auf diesen Umstand proaktiv hingewiesen und versichert, dass das Kompetenzprofil diesbezüglich entsprechend erweitert wird. Obwohl ein offener Umgang mit unterschiedlichen musikalischen Positionen und Stilen bereits jetzt erkennbar ist und dieser Umstand auch von mehreren Personen beim Vor-Ort-Besuch als wichtige Besonderheit der Institution bezeichnet wird, ist ein gezielter Auf- und Ausbau des Personals aus dem Umfeld der Popular- und Medienmusik empfehlenswert. Da sich in den letzten Jahrzehnten in Wien in verschiedenen Teilbereichen der Populärmusik einige auch international viel beachtete Szenen (z. B. elektronische Musik, Worldmusik, Singer-Songwriter etc.) entwickelt haben und auch in der Medienmusik Impulse (z. B. Vienna Symphonic Library etc.) gesetzt wurden, resultieren daraus interessante Potenziale für die weitere Entwicklung der Institution. Die strukturierte Erweiterung in Popular- und Medienmusik ist auch insofern unbedingt empfehlenswert, als es mit einem zu stark ausgeprägten Jazz-Schwerpunkt schwierig wäre, die für eine Privatuniversität erforderliche kritische Masse zu erreichen.

Für das nicht wissenschaftliche Personal ist gemäß Vor-Ort-Besuch eine sukzessive Aufstockung der in der Administration tätigen Personen vorgesehen. Dem Antrag ist keine Information zu entnehmen, ab welcher Studierendenzahl bspw. das Sekretariat adäquat personell erweitert werden soll. Wie bei § 14 Abs 2 lit b angemerkt, fehlt eine konkrete Planung für die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

g. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die erforderliche fach einschlägige und hochschuldidaktische Qualifikation auf.

Der Lehrkörper zeichnet sich sowohl durch ein insgesamt hohes künstlerisches Potential der Lehrenden als auch durch eine große künstlerische Vielfalt aus. Nicht wenige der involvierten Personen sind international bekannte und geachtete Künstler/innen-Persönlichkeiten. Ein Gutteil der Lehrenden kann Lehrerfahrungen an nationalen oder/und internationalen Universitäten, Konservatorien oder Privatuniversitäten nachweisen. Es besteht kein Zweifel an der künstlerischen und hochschuldidaktischen Qualifikation des künstlerischen und wissenschaftlich pädagogischen Personals.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

h. Die Abdeckung des Lehrvolumens erfolgt mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.

Die dargelegte Planung für das Wintersemester 2016/17 weist für die beiden Bachelorstudien eine leicht differierende Abdeckung der Lehre durch hauptberufliches Personal auf. Die Abdeckung für das Bachelorstudium Musik wird mit 72,34% angegeben, für das Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP mit 76,84% beziffert. Für die beiden Masterstudien wird eine Abdeckung des Lehrvolumens durch hauptberufliches Personal von jeweils 100% angegeben. Somit wäre insgesamt im Falle einer Akkreditierung eine mindestens 50%-ige Abdeckung des Lehrvolumens durch hauptberuflich künstlerisches Personal deutlich übertroffen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs 5 lit h PU-AkkVO.

Laut einer dem Antrag beiliegenden Personaltabelle ist ab Start pro Bachelor/Master-Kombination ein Vollzeitäquivalent vorgesehen. Diese vorgesehenen Vollzeitkräfte weisen aus Sicht der Gutachter jedoch nicht die Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur auf. Lehrpersonal, das die Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur mitbringt, ist aus Sicht der Gutachter zwar in ausreichendem Maße vorgesehen, jedoch sind diese nicht als Vollzeitkräfte für den geplanten Start als Privatuniversität vorgesehen. Auch bei den vorgesehenen Institutsleiter/inne/n vermittelte sich den Gutachtern der Eindruck, dass nicht alle der hierfür vorgesehenen Personen eine gleichermaßen vorhandene Qualifikation aufzuweisen haben. Pro Bachelor/Master-Kombination sind neben den beiden Vollzeitkräften

künstlerisch ausgewiesene Personen im Umfang von mehr als einem Vollzeitäquivalent vorgesehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter nicht erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

k. Die Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.

Laut Angabe der Antragstellerin ist das gesamte wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehr- und Forschungspersonal über unbefristete Dienstverträge gemäß Österreichischem Angestelltengesetz an der JAM MUSIC LAB GmbH angestellt. Die Unterteilung in haupt- und nebenberufliches Personal erfolgt daher nicht vertraglich, sondern nur über das Stundenausmaß. Es wurde beim Vor-Ort-Besuch der Eindruck erweckt, dass die bestehenden Hierarchien angemessen flach gehalten werden und Personalentwicklungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen sowohl für das haupt- als auch nebenberufliche Personal, das für weniger als zehn Lehrendenstunden vorgesehen ist, gelten. Aus Sicht der Gutachter findet kein Unterschied in der Einbindung des haupt- und nebenberuflichen Personals in Lehre und Studienorganisation statt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

l. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.

Bei der Betreuungsrelation sind aus Sicht der Gutachter hauptsächlich die Gruppengrößen problematisch. Auf den ersten Blick wirken die Theoriefächer mit maximal 30 Personen als deutlich zu groß dimensioniert, bevor es zu einer Teilung in eine weitere Gruppe kommt. Wenn man jedoch die relevanten Modulbeschreibungen im Detail untersucht, so mag beispielsweise ein Unterricht in Allgemeiner Musikgeschichte und Geschichte der Jazz- und Populärmusik möglicherweise noch darstellbar sein, bei entsprechender Aufarbeitung und Präsentation des Unterrichtsmaterials.

Die Module der Angewandten Theorie sind mit 15 Teilnehmer/inn/en aber offenbar so groß dimensioniert, dass das persönliche Feedback, das die Studierenden während des Unterrichts erfahren können, zeitlich betrachtet nur sehr gering ausfallen können wird. Im Bereich Arrangement kann bei 15 Personen kaum auf individuelle Besonderheiten der Arrangements der Studierenden eingegangen werden. Ähnliches gilt für Medienmusik, Studiopraktikum und Music Processing (Module Praxis und Technologie der Musikproduktion). Im Bereich Gehörbildung sind Gruppengrößen von ebenfalls 15 Studierenden sicherlich hinderlich, wenn man auf die Individualität des Hörens der teilnehmenden Personen eingehen will.

Auch in den Modulen der Künstlerischen Praxis sind die maximalen Gruppengrößen nicht angemessen. Die SolistInnenensembles bzw. Ensembles und Training Rhythm Sections sind mit maximal 16 bzw. 15 Teilnehmer/inn/en zu groß, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen. Auch die Stagebands sind mit maximal 16 Teilnehmer/inn/en unüblich groß dimensioniert und vermutlich instrumentell in manchen Fällen mehrfach besetzt (wie Gitarre,

Keyboards, Gesang). Es ist auf der Bühne (stage) jedoch eher die Ausnahme, mit zwei anderen Gitarrist/innen, Bassist/innen oder Keyboarder/innen zu musizieren, als dass es die Regel wäre. Von daher trifft der Begriff Stageband nur bedingt zu. Passender wäre bspw. Large Ensemble.

Es ist jedoch an keiner Stelle des Antrags ersichtlich, welche Anzahl an möglichen Trios, Quartetten, Quintetten, Sextetten etc. für das Wintersemester 2016/17 geplant, denkbar, lehrrelevant oder budgetiert sind. Es wird im Jahre 2021 in der maximalen Ausbaustufe von 521 Studierenden von besonderer Bedeutung sein, auf welche Weise bei den Stagebands die Größenstaffelung darstellbar sein wird. Hier ist eine detailliertere Betrachtung und Darstellung notwendig.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

m. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, universitätsadäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.

In der Satzung ist die Berufungsordnung verortet. Jene Ordnung regelt auch das Berufungsverfahren für Dozent/innen, die die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie berufen werden, erhalten.

Zuerst sei hier das Zustandekommen der Berufungskommission erwähnt. In der Satzung der zur Akkreditierung beantragten Privatuniversität werden unter § 5 die Aufgaben des Rektorats aufgezählt. Dazu zählt auch die „Erstellung von Vorschlägen für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen zur Beschlussfassung durch den Senat“. Somit ist die Situation gegeben, dass nur das Rektorat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen hat und kein gewähltes Gremium der künftigen Privatuniversität. Der Senat selbst kann nur über die vom Rektorat eingegebenen Vorschläge abstimmen. Hierbei entsteht nach Ansicht der Gutachter eine potentiell übergebührlische Einflussnahme des Rektorats auf den Verlauf von Berufungsverfahren.

Es ergibt sich derzeit in Bezug auf zu erstellende Gutachten die Ungereimtheit, dass Gutachten zwar für das Erstellen eines Besetzungsvorschlages herangezogen werden sollen, allerdings bleibt ungeklärt, wer die Gutachter/innen bestellt und welche Personengruppen für diese Gutachter/innentätigkeit in Frage kommen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

n. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen ist in einer Berufsordnung festgelegt und orientiert sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 idgF, zum Ausdruck kommen. Für den Fall, dass eine Institution nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/innen verfügt, um die Berufungskommission zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/innen die Bestellung externer Universitätsprofessor/innen als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

In der Satzung ist die Berufungsordnung verortet. Jene Ordnung regelt das Berufungsverfahren für Professor/inn/en.

Allerdings stehen die Gutachter der in der Satzung avisierten Vorgehensweise bei Berufungen in einigen Punkten kritisch gegenüber. Die Berufungsordnung der geplanten Privatuniversität ist nicht in Einklang mit internationalen Standards zu bringen, wie sie in § 98 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen. Dort ist unter § 98 Abs 4 aufgeführt: „Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Der Berufungskommission können auch Angehörige anderer Universitäten oder postsekundärer Bildungseinrichtungen angehören.“

In der Satzung der zur Akkreditierung beantragten Privatuniversität werden unter § 5 die Aufgaben des Rektorats aufgezählt. Dazu zählt auch die „Erstellung von Vorschlägen für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen zur Beschlussfassung durch den Senat“.

Somit ist die Situation gegeben, dass nur das Rektorat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen hat und kein gewähltes Gremium der künftigen Privatuniversität. Der Senat selbst kann nur über die vom Rektorat eingegebenen Vorschläge abstimmen. Hierbei entsteht nach Ansicht der Gutachter eine potentiell übergebührlige Einflussnahme des Rektorats auf den Verlauf von Berufungsverfahren.

In der Berufungsordnung der zukünftigen Privatuniversität steht außerdem: „Jede Berufungskommission besteht aus zwei VertreterInnen der ProfessorInnen des Stammpersonals, zwei VertreterInnen des sonstigen künstlerisch/wissenschaftlichen Stammpersonals (DozentInnen), zwei externen, facheinschlägig künstlerisch /wissenschaftlich qualifizierten GutachterInnen mit hoher künstlerisch/wissenschaftlicher Qualifikation, einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden und mit beratender Funktion einem Mitglied aus der Kommission für Gleichstellung und Frauenförderung.“

Die Gutachter sehen die Mehrheit von Professor/inn/en in Berufungskommissionen der zur Akkreditierung beantragten Privatuniversität nicht gewährleistet.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

o. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

An der zukünftigen Privatuniversität ist vorgesehen, dass Lehrende der Fakultät Musik Angebote in der Erwachsenenbildung von Lehrenden der Fakultät Musikpädagogik und vice versa wahrnehmen. Das Modell des Peer-Learnings, auch zwischen Lehrenden, ist zeitgemäß und hat positive Auswirkungen auf den Zusammenhalt des Kollegiums und die Weiterentwicklung der Lehre. Forschungssemester für Lehrende sollen an der Privatuniversität ebenfalls möglich sein.

Die im Antrag angekündigte Mitgliedschaft in der AEC zum Wintersemester 2015/16 und damit verbundene Weiterbildungsperspektive durch Lehrendenaustausch wurde seither nicht umgesetzt. Der Grund hierfür ist eine offenbar verspätet erfolgte Antragstellung auf

Mitgliedschaft an die AEC. In einer elektronischen Mitteilung der AEC an die Antragstellerin wurde eine Bearbeitung des Antrags zum 30.06.2016 angekündigt. Aus der Nachreichung vom 18.04.2016 lässt sich leider nicht nachvollziehen, wann der Antrag gestellt wurde, denn das Datum der Antwort von der AEC wurde nicht mitgeschickt. Dennoch: ein zukünftiger internationaler Austausch wird den teilnehmenden Lehrenden eine erweiterte Kenntnis der unterschiedlichen Lehransätze vermitteln und sich aus vielerlei Gründen positiv auf die eigene Lehrtätigkeit auswirken.

Die Antragstellerin hat mit der Argo GmbH offenbar einen langjährigen professionellen Partner für Personal- und Strategieentwicklung an ihrer Seite. Die geplante weitere Zusammenarbeit ist aus Sicht der Gutachter die richtige Maßnahme für die Definition und erfolgreiche Umsetzung der zukünftigen Meilensteine der Personalentwicklung.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass etliche Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen bestehen, die in dem von der Antragstellerin angegebenen Umfang als angemessen bezeichnet werden müssen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

4.7 Prüfkriterien § 14 Abs 6 lit a – c: Finanzierung und Ressourcen

Finanzierung und Ressourcen

a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.

Die Antragstellerin hat einen Finanzierungsplan für die sechs Kalenderjahre 2016-2021 erstellt. Darin wird von einer schrittweisen Steigerung der Studierendenzahl ausgegangen: 245 Studierende im Jahr 2016, 297 Studierenden im Jahr 2017, 345 Studierende im Jahr 2018, 404 Studierende im Jahr 2019, 459 Studierende im Jahr 2020 und 521 Studierende im Jahr 2021.

Die Anzahl der Studierenden ist selbstredend eng mit den Erlösen aus den Studienbeiträgen gekoppelt, die den Hauptteil der Einnahmen ausmachen. Weitere Einnahmen ergeben sich aus den Mieterlösen der Sommerakademie, Sponsoringverträgen, Förderungen, Prüfungsgebühren und sonstigen kleineren Einnahmen.

Betrachtet man die zu erwartenden Einnahmen in Relation zu den Personal- und Sachkosten über den Verlauf von sechs Jahren, so ist grundsätzlich von einer gesunden Geschäftsentwicklung auszugehen. Die nachgereichte Kapazitätsplanung hat jedoch einen veränderten Eindruck erweckt als das ursprünglich vermittelte Bild:

Im ursprünglich eingereichten Antrag wurden für das Jahr 2021 bspw. € [...] eingesetzt für die Rubrik „PK Entwicklung Lehrende + ADMIN (+15% +3%..)p.a. + Betreuungskap.Studierende +“. In den Nachreichungen vom 04.05.2016 wird jedoch unter „PK Lehre geplant*“ für das Jahr 2021 der Betrag von € [...] aufgeführt (*„PK Summe aus Beilage 6/6 – PK GESAMT plus PK additiv für Lehre und Forschung minus ADMIN“).

Das hier aufgetretene Delta ist leider nicht komplett nachvollziehbar, da die Rubriken nicht identisch aufgeschlüsselt wurden. Die Gutachter empfehlen eine weitere Präzisierung unter Einarbeitung der Empfehlung von reduzierten Gruppengrößen (vgl. § 14 Abs 5 lit I).

Wie auch bei § 14 Abs 2 lit b dargestellt, ergibt sich im Vergleich der nachgereichten Kapazitätsplanung mit den im Finanzierungsplan prognostizierten Personalkosten ab dem Studienjahr 2016/17 eine Finanzierungslücke von einem Vollzeitäquivalent. Die Antragstellerin weist auf die Finanzierungslücke in den Nachreichungen vom 04.05.2016 hin, sieht diese aber aufgrund von Reserven, die sich aus einer Doppelberechnung von Lehrveranstaltungen ableiten, Reserven über die im Dienste der Planungssicherheit überproportional in Ansatz gebrachten Aufwendungen im Sachkostenbereich, Reserven im Sponsoring und Reserven aus dem niedrigen Ansatz der durchschnittlichen Studienbeiträge als unproblematisch. Die Gutachter bezweifeln diese Darstellung, zumal die Personalkosten mit weniger als € [...] pro Vollzeitäquivalent auch nicht den für Lehr- und Forschungspersonal an Hochschulen üblichen durchschnittlichen Kosten entsprechen. Bis zum Jahr 2021 wächst die Lücke zwischen dem Finanzierungsplan des Antrags und der nachgereichten Kapazitätsplanung bei den Personalkosten kontinuierlich an. Der Finanzierungsplan und die nachgereichte Kapazitätsplanung für den Vollausbau sind aus Sicht der Gutachter nicht in Einklang zu bringen. Die Finanzierung ist somit nicht nachvollziehbar dargelegt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Finanzierung und Ressourcen

b. Die Privatuniversität verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können. .

Betrachtet man ausschließlich die Ende April 2016 beim Vor-Ort-Besuch angetroffenen Ressourcen der Raum- und Sachausstattung, so wäre ein Beginn der Ausbildung als Privatuniversität mit den angekündigten Studierendenzahlen im Gasometer nicht möglich.

Bei der Raumausstattung handelt es sich zum Zeitpunkt April 2016 um fünf Unterrichtsräume, einen Theorieraum und einen Ensembleraum für die Durchführung der Lehre. Ein Meeting-Raum für die Studierenden wird derzeit umgebaut, ein weiterer Raum für eine Bibliothek steht für eine bauliche Ertüchtigung bereit. Im Empfangsbereich auf dem Unterrichtsstockwerk ist das Sekretariat lokalisiert, das ausreichend Raum für zwei bis drei Personen der Administration bereithält. Nicht direkt in der Raumressource der beantragten Privatuniversität angesiedelt, befindet sich auf dieser Ebene der Mehrzweckraum „Spielraum“. Jener Raum ist flexibel in der Nutzung, sowohl für Multimedia, Lehre, Workshops oder kleinere Konzerte geeignet. Er kann mit einer relativ kleinen Kostenentwicklung von € [...] /Stunde angemietet werden. Studierenden der geplanten Privatuniversität sollten aus Sicht der Gutachter Überäume ohne zusätzliche Gebühr angeboten werden. Für die Lehrenden steht ein Meeting-Raum ein Stockwerk über den Unterrichtsräumen zur Verfügung. Auf jener Ebene befindet sich ebenfalls das Büro der Geschäftsleitung.

In Hinblick auf die Erweiterbarkeit gestaltet sich die räumliche Situation als durchaus positiv: Auf der Unterrichtsebene können in unmittelbarer räumlicher Nähe drei weitere Übungs- bzw. Unterrichtsräume aktiviert werden. Jene drei Räume sind derzeit an Bands und Einzelmusiker/innen kostendeckend vermietet. Die Vertragslage ist so gestaltet, dass jene Räume binnen weniger Wochen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können.

Im Gebäude befinden sich großzügige Ausbaureserven, die mit mindestens 500 m² zu veranschlagen sind. Der Eigentümer des Gebäudes wird im Falle einer Akkreditierung zur Privatuniversität jene Räumlichkeiten zeitnahe einer musikalischen Nutzung entsprechend umbauen lassen, was aus Sicht der Gutachter jedenfalls notwendig ist. Noch sind keine Planvorlagen zu begutachten. Einer groben Einschätzung nach sollte sich mit dieser Grundfläche die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume mindestens verdoppeln lassen.

Die akustischen Eigenschaften der in musikalischer Nutzung befindlichen Räume sind in Bezug auf die Dämpfung zu anderen Räumen hin mit einer Übersprechdämpfung von 110 dB als sehr gut zu bewerten. Der Ensembleraum und Schlagzeug-Unterrichtsraum erfüllten beim Vor-Ort-Besuch die akustische Trennung sehr ordentlich. Bei kritischer Betrachtung der Klangeigenschaften der Musikräume ist eine gewisse Härte des Klanges zu erkennen. Die Raumzuschnitte, die sich aus der Geometrie des Gasometers ergeben, sind grundsätzlich vorteilhaft. Es existieren nur wenige parallele Wände, aber die verwendeten Oberflächenmaterialien des Trockenbaus sind eher hart reflektierend. Eine der populären Musik mehr entsprechende Oberflächengestaltung würde ein längeres ermüdungsfreies Arbeiten begünstigen.

Die Sachausstattung ist derzeit auf einem angemessenen Niveau angesiedelt. In den Räumen befindet sich eine Basisausstattung, die ein gutes Arbeiten ermöglicht. Für den Bereich Medienmusik ist die Ausstattung aus Sicht der Gutachter etwas zu gering. Hier wird u. a. auf die Tatsache gesetzt, dass immer mehr Studierende mit ihren privaten mobilen Rechnern bereits die erforderlichen Digital Audio Workstations (DAW) selbst einbringen können. Die geplante Bibliothek weist aus Sicht der Gutachter bei entsprechender Umsetzung eine gute Ausstattung an zeitgemäßer Fachliteratur, Lehr- und Unterrichtsmaterialien auf.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass es sich bei dem Standort Gasometer Music City um eine einmalige Lokalität handelt. Es fällt schwer, in Europa eine auch nur annähernd vergleichbare Lokalität zu finden. Zudem handelt es sich um ein einzigartiges Musik-Cluster. Durch die Synergieeffekte mit anderen Institutionen in nächster Nähe ergeben sich speziell im Bereich der Nutzung von Räumlichkeiten unzählige Kooperationsmöglichkeiten. Beispielhaft erwähnt sei hier die Kooperation mit Performing Center Austria und der Johann-Sebastian Bach Musikschule.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Finanzierung und Ressourcen

c. Die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

Die Raumausstattung ist anhand der vorliegenden Pachtverträge mit GSE Gasometer Shopping- und Entertainmentcenter und dem Prekariatsvertrag mit der Wohnbauvereinigung für Privatangestellte nachgewiesen. Es besteht kein Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Vertragswerke.

Die Sachausstattung der JAM MUSIC LAB GmbH ist im Anlagenverzeichnis des zuständigen Steuerbüros [...] nachvollziehbar gelistet. Jeder einzelne Teil der Ausstattung ist mit der notwendigen Information zur Anschaffung, dem Buchwert und der Veränderung des Buchwerts versehen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

4.8 Prüfkriterien § 14 Abs 7 lit a – b: Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

a. Die Privatuniversität verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partnern.

Es bestehen eine Reihe von lokalen Kooperationen mit Musikschulen, entweder direkt in Gasometer Music City oder im weiteren Wiener Umfeld. Im lokalen Hochschulumfeld sei die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien als Kooperationspartnerin erwähnt.

Den Gutachter/innen wurde der Eindruck vermittelt, dass eine enge Verknüpfung mit Hochschulen im europäischen Raum in den Anfängen begriffen ist. Es finden zuweilen Workshops von Lehrenden von Hochschulen und Institutionen aus dem europäischen (und außereuropäischen) Ausland statt. Hieraus lässt sich aber für die Gutachter nicht zwingend eine institutionalisierte Kooperation ableiten.

Die Abdeckung mit nationalen außerhochschulischen Kooperationspartner/inne/n ist deutlich weiter entwickelt und kann als durchaus gut bezeichnet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

Dringend empfohlen wird jedoch der Ausbau von strategischen Partnerschaften im In- und Ausland. So sind im Sinne der im Antrag definierten Zielsetzung und Profilbildung Partnerschaften mit weiteren Institutionen auf dem Gebiet der Medientechnik und -produktion erforderlich (vgl. § 14 Abs 1).

Nationale und internationale Kooperationen

b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

Im Antrag wird zwar angekündigt, dass man sich um eine Erasmus-Teilnahme bemühen wird, es finden sich jedoch keine konkreten Angaben zu einer eventuell angestrebten Student and Staff Mobility. Die Curricula orientieren sich zwar am Bologna-Prozess, jedoch finden einige der darin definierten Zielsetzungen, Schwerpunkte und Empfehlungen noch wenig Beachtung (vgl. § 14 Abs 1). Dementsprechend wurden in den Curricula auch keine Mobilitätsfenster und auch keine konkreten Überlegungen zum Aufbau geeigneter Hochschulpartnerschaften um in europäischen Förderprogrammen wie Erasmus+ zu partizipieren. Eine weitere Konkretisierung der Zielsetzungen im Bereich der Internationalisierung unter Berücksichtigung aktueller Empfehlungen, Richtlinien und Qualitätsstandards des europäischen Hochschulraums, davon abgeleiteten nationalen Empfehlungen und von internationalen Verbänden (z. B. EAIE – European Association for International Education) wäre sinnvoll.

Die im Antrag angekündigte Mitgliedschaft in der AEC wird von den Gutachtern begrüßt, da ein zukünftiger internationaler Austausch den teilnehmenden Lehrenden eine erweiterte Kenntnisse der unterschiedlichen Lehransätze vermittelt und sich aus vielerlei Gründen positiv auf die eigene Lehrtätigkeit auswirkt. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft wurde jedoch offenbar verspätet gestellt.

Die Antragstellerin räumt der Mobilität von Studierenden und Lehrenden einen eigenen Abschnitt im Finanzierungsplan ein. Jener Abschnitt des Finanzierungsplans umfasst allerdings weitere Ausgabengruppen: „Veranstaltungsbudget – EEK / WE / Weiterbildung / Reisen / Frauenförderung“. Somit ist der für die Mobilität vorgesehene Etat nicht direkt ablesbar. Eine Häufigkeit der angedachten Mobilität von Lehrenden oder Studierenden und ein hieraus zukünftig entstehender Kostenfaktor sind nicht formuliert. Hieraus resultierend ist die im Antrag formulierte Angemessenheit des Reisekostenetats nicht einzuschätzen.

Die Antragstellerin ist sich der Problematik bewusst, dass auf Grund des Vorhandenseins von Studiengebühren und der möglichen Unterschiedlichkeit der Gebühren mit zukünftigen Partnerinstitutionen der Austausch (zumindest anfänglich) Einschränkungen erfahren kann. Möglicherweise müssen für die Mobilität der Studierenden in Relation zu der Mobilität des Personals höhere finanzielle Mittel aufgewendet werden als im Durchschnitt an anderen Universitäten notwendig. Hierfür wäre eine Aufschlüsselung in Studierenden- und Personalmobilität hilfreich.

Aufgrund der fehlenden Transparenz im Finanzierungsplan ist nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Mobilität von Studierenden und Lehrenden vorgesehen sind.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

4.9 Prüfkriterien § 14 Abs 8 lit a – c: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

a. Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.

Die Antragstellerin beschreibt im Antrag die Grundzüge eines noch zu implementierenden Qualitätsmanagementsystems. Es ist eine Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung unter Beteiligung der Studiendekane, dem Senat, der Studierendenvertretung und der Administration vorgesehen (insgesamt fünf Personen). Diese Kommission ist für sämtliche Belange des Qualitätsmanagements verantwortlich. Aufgrund des hier definierten Leistungsspektrums sehen die Gutachter eine kontinuierliche Evaluierung unter besonderer Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen der dafür verantwortlichen Personengruppe nicht gewährleistet.

Des Weiteren muss festgestellt werden, dass die beim Vor-Ort-Besuch und in den Nachreichungen vom 04.05.2016 präsentierten Tools lediglich einem bloßen Verwaltungstool entsprechen. Somit kann aus Sicht der Gutachter von keinem Qualitätsmanagementsystem gesprochen werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.

In den von den Gutachtern eingesehenen Unterlagen wird die Beteiligung der wesentlich relevanten Personengruppen sichergestellt. Auch die Eckpunkte werden zukünftig auf der Webseite öffentlich zugänglich gemacht werden.

Bezüglich der definierten Strukturen und Verfahren gelten jedoch die Anmerkungen zu § 14 Abs 8 lit a. Aus Sicht der Gutachter ist kein Qualitätsmanagementsystem vorgesehen und somit sind auch keine definierten Strukturen und Verfahren geplant.

Die Antragstellerin hat immer wieder erwähnt, dass es bereits eine gelebte Kritikkultur an der Bildungseinrichtung gibt und die Rückmeldungen des Stadtschulrates bezüglich der qualitätssichernden feedbackbasierten Unterlagen aus dem Bereich Lehre als vorbildlich gelten. Leider mussten die Gutachter feststellen, dass keine Inhalte, die einem hochschulischen Qualitätsmanagementsystem nach internationalen Standards entsprechen, vorgelegt wurden. Schlussendlich wurde von der künftigen Hochschulleitung beim Vor-Ort-Besuch festgehalten, dass auch nicht geplant ist für die Bildungseinrichtung neue Tools (bspw. Fragebögen) zu entwickeln.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

Zu den hier aufgestellten Anforderungen gelten die Anmerkungen zu § 14 Abs 8 lit a und b. Da aus Sicht der Gutachter kein Qualitätsmanagementsystem vorhanden ist, das qualitätssichernde Regelkreise vorsieht, kann auch keine Qualitätsentwicklung betrieben werden. Ein erhebliches Problem ist vor allem auch die Analyse von erhobenen Informationen zum Nutzen für Studierende und Lehrende und somit in der Folge für die universitäre Lehre, wofür eigene Ressourcen/Positionen vorgesehen werden sollten.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter daher nicht erfüllt.

4.10 Prüfkriterium § 14 Abs 9: Information

Information

Die Privatuniversität stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen und ihre Studienangebote zur Verfügung.

Das zur Erfüllung des Prüfkriteriums gewählte Medium ist die Webpräsenz der Antragstellerin, wodurch eine öffentlich leichte Zugänglichkeit gewährleistet ist. Die Antragstellerin wird laut Angabe im Antrag auf ihrer Webseite korrekte und stets aktuelle Informationen über die Studien, die Lehrveranstaltungspläne, das Studienjahr, die Lehrenden, die Studienbeiträge sowie die Aufnahmeverfahren und die Zulassungsbedingungen zur Verfügung stellen. Das Konservatorium hat bereits eine übersichtliche und leicht zugängliche Benutzeroberfläche, in die mühelos weitere umfangreiche Informationen für an der Privatuniversität Interessierte hinzugefügt werden können.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter erfüllt.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gesamtintention, die klassische musikalische Ausbildung in Wien mit einem Pendant der Musikausbildung im Bereich Jazz und Populärmusik zu versehen, wird von den Gutachtern inhaltlich geteilt und geschätzt. Hieraus mag eine Signalwirkung für die Musikausbildung in Österreich und Europa entstehen. Die Größe des Entwurfes des Musik-Clusters am Standort wird in vollem Umfang erkannt und als einmalige Chance betrachtet. Die Unterstützung durch die Stadt und Politik ist im positiven Sinne beispiellos.

Als ein deutliches Plus des derzeitigen Konservatoriums ist der Lehrkörper einzuschätzen. Dies bezieht sich sowohl auf das hohe künstlerische Niveau, das erkennbare Engagement in der Lehre, den generellen Einsatz für die positive Entwicklung der Studierenden als auch auf die insgesamt geleistete pädagogische Arbeit. Genau entlang dieses Plus sehen die Gutachter das sofortige Zukunftspotential der JAM MUSIC LAB GmbH als Konservatorium.

Allerdings befinden sich wesentliche Teile der beantragten Privatuniversität nicht auf dem Stand, den man von einer hochschulischen Ausbildung im öffentlich rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich im Bereich Jazz und Populärmusik erwarten würde. Insbesondere die folgenden Mängel erweisen sich als Akkreditierungshindernisse:

- Der Entwicklungsplan stimmt zwar mit den Zielsetzungen der Institution überein, ist jedoch mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen nicht realisierbar.
- Im Falle beider Bachelorstudien ist nicht sichergestellt, dass ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird.
- Die Gruppengrößen werden in weiten Teilen als zu groß eingeschätzt um eine tiefe, fundierte, praxisorientierte Ausbildung zu gewährleisten, die genügend individuellen Kontakt der Studierenden mit den Lehrenden während der Vorlesungszeiten zulässt.
- Der Bereich Forschung lässt eine Konkretisierung des Forschungskonzepts und eine Schwerpunktsetzung vermissen. Des Weiteren sind keine geeigneten Maßnahmen zur Akquise von Forschungsförderungen, Dissemination und Wissenstransfers formuliert, die Personalressourcen an dieser Stelle zu gering konzipiert.
- Die Antragstellerin hat sich zu viele Eingriffsmöglichkeiten in Prozesse durch die Satzung ermöglicht, die keine basisdemokratischen Entscheidungsprozesse auf der

einen Seite und keine Autonomie der demokratisch gewählten Gremien und Organe auf der anderen Seite ermöglichen kann.

- Außerdem ist nicht ausreichend Personal für die wissenschaftliche Betreuung in den Masterstudien vorhanden. Darüber hinaus fehlt ein konkreter Stellenwidmungsplan, aus dem sich Personalsteigerungen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichem Bereich ableiten lassen und der mit dem Finanzierungsplan in Einklang steht.
- Strukturell wird die mögliche Einflussnahme des Rektorats durch das ausgeübte Vorschlagsrecht von Berufungskommissionen an den Senat für ein universitäres Umfeld als nicht vorteilhaft eingeschätzt.
- Der vorgelegte Finanzierungsplan ist nicht mit der nachgereichten Kapazitätsplanung für den Vollausbau in Einklang zu bringen und legt die Sicherung der Finanzierung nicht nachvollziehbar dar.
- Im Bereich der Kooperationen lässt sich aufgrund der Intransparenz des Finanzierungsplans nicht beurteilen, ob die Maßnahmen ausreichen, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.
- Des Weiteren besteht erkennbarer Nachholbedarf im Bereich des Qualitätsmanagements inklusive universitärer Werkzeuge zur Lehrevaluation.

Unter Einbeziehung der oben aufgeführten Punkte können die Gutachter zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Empfehlung zur Akkreditierung als Privatuniversität aussprechen.

Es besteht die Chance, die derzeitigen Akkreditierungshindernisse im laufenden Betrieb als Konservatorium nachhaltig zu verbessern oder sich der Hindernisse gar gänzlich zu entledigen. Es ist möglicherweise aber zielführender, die vorhandenen Ressourcen auf die Lehre zu fokussieren und den Versuch zu unternehmen, über internationale Kooperationen, in Verbindung mit entsprechenden Anrechnungen, den Studierenden Zugänge zu akademischen Abschlüssen zu ermöglichen.

Im Falle einer weiteren Verfolgung des Ziels der Akkreditierung als Privatuniversität empfehlen die Gutachter außerdem die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Stärkere Einbindung von World-, Populärmusik und Medienmusik im Vergleich zum derzeit deutlich im Vordergrund stehenden Jazz
- Stärkere Berücksichtigung von Audio- und Medientechnik bzw. von digitalen Werkzeugen zur Musikproduktion und -distribution durch den Aufbau eigener Ressourcen oder durch den Ausbau von entsprechenden strategischen Kooperationen
- Stärkere Berücksichtigung und institutionelle Verankerung jeweils aktueller Hochschuldidaktik durch den Aufbau eigener Ressourcen oder durch strategische Kooperationen mit anderen Hochschulen
- Konkretisierung der Zielsetzungen und des Profils im Bereich der Internationalisierung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Empfehlungen des europäischen Hochschulraums
- Konkretisierung der Zielsetzung und Schärfung des Profils in Forschung und Wissenschaft mit klar definierten Schwerpunkten, die den Aufbau von kritischer Maße und dadurch eine überregionale Sichtbarkeit ermöglichen, um mittelfristig strategische Forschungsk Kooperationen anbahnen und im Wettbewerb um Fördergelder für passende Forschungsprojekte Bestand haben zu können
- Schaffung und institutionelle Verankerung von geeigneten Stabstellen für diverse zentrale Bereiche des Hochschulmanagements und der Hochschulentwicklung, insbesondere für Studienorganisation, Personaladministration und -entwicklung,

Hochschuldidaktik, Internationalisierung, Forschungsservice und Marketing (oder Etablierung von strategischen Partnerschaften zur Abdeckung der notwendigen Aufgaben)

- Konkretisierung des Qualitätsmanagementsystems unter Berücksichtigung allgemein üblicher Standards
- Stellenwidmungsplan mit Steigerung des Personals entlang der Studierendenzahlen
- Die sich aus kleineren Gruppengrößen ergebenden Kosten für das Personal und die Raumressourcen müssen gemäß der Einschätzung der Gutachter einer kritischen Prüfung unterzogen werden und in dem vorgestellten Sechs-Jahresplan klar hinterlegt werden. Um dies nachhaltig zu bewerkstelligen ist eine umfassend transparente und detailgetreu gestaltete Kapazitätsplanung notwendig, die ebenso eine Information zur Höhe der Lehrstundenvergütung und eine sich hieraus ableitbare Angemessenheit und Konkurrenzfähigkeit der Bezüge beinhalten sollte.
- Steigerung der Personalressourcen für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, um auch außerhalb von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen und künstlerischen Positionierung der Institution beitragen zu können

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 07.03.2016
- Nachreichungen vom 11.04.2016, 18.04.2016, 26.04.2016 und 04.05.2016



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachterliche Stellungnahme zur
Stellungnahme der Antragstellerin im
Verfahren zur Akkreditierung der
Privatuniversität „JAM MUSIC LAB -
Privatuniversität für Jazz und Populärmusik
Wien“

Wien, 10.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO	3
2.1	Prüfbereich § 14 Abs 2: Entwicklungsplan.....	3
2.2	Prüfbereich § 14 Abs 3: Studien und Lehre	4
2.3	Prüfbereich § 17 Abs 1: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musik, Masterstudium Musik, Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP, Masterstudium Musikpädagogik/IGP	4
2.4	Prüfbereich § 14 Abs 4: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste.....	5
2.5	Prüfbereich § 14 Abs 5: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal 6	
2.6	Prüfbereich § 14 Abs 6: Finanzierung und Ressourcen.....	8
2.7	Prüfbereich § 14 Abs 7: Nationale und internationale Kooperationen	9
2.8	Prüfbereich § 14 Abs 8: Qualitätsmanagementsystem.....	10
3	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	12
4	Eingesehene Dokumente	13

1 Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Antragstellerin enthält neue Informationen zu den im Gutachten vom 14.06.2016 negativ beurteilten Kriterien gem § 14 PU-AkkVO. Daher hat das Board der AQ Austria in seiner 36. Sitzung beschlossen, die Stellungnahme der Antragstellerin dem Vorsitzenden der Gutachter-Gruppe, Björn Sickert, vorzulegen und eine erneute fachliche Einschätzung bzw. Beurteilung zu den unten angeführten Kriterien einzuholen.

2 Beurteilung anhand der Prüfkriterien der PU-AkkVO

2.1 Prüfbereich § 14 Abs 2: Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.

Wie bereits im Gutachten vom 14.06.2016 festgestellt, besteht eine positive Einschätzung zum vorgesehenen Lehrkörper - sowohl im Bereich der künstlerischen Eignung, des vorhandenen Erfahrungshintergrundes in der Lehre auf Hochschulniveau als auch der Quantität des Lehrkörpers.

Die Mitte des Jahres 2016 bestehenden Bedenken der Gutachter bezüglich des Finanzierungsplans konnten mit der Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten, wie unter § 14 Abs 6 lit a PU-AkkVO beschrieben, ausgeräumt werden. Demzufolge ist die eingegangene Nachreichung zu den Personalkosten, die eine mit den Studierendenzahlen steigende Aufschlüsselung der Vollzeitäquivalente in den Bachelor- bzw. Masterstudien aufweist, positiv zu bewerten. Hierdurch erfährt die Kritik an den vorgesehenen Ressourcen im Bereich der Masterstudien eine Entkräftung.

Nicht kalkulatorisch erfassbare einmalige finanzielle Unterstützungen und Sponsorings haben in der Zwischenzeit [...] ¹ stattgefunden, [...].

Der Stellungnahme zum Gutachten hat die Antragstellerin bezüglich Dokumentation der Weiterentwicklung der Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste als auch des Qualitätsmanagements zwei wichtige Dokumente beigelegt: das Handbuch zu Artistic Research und zum Musikpädagogischen Forschungsansatz sowie das Qualitätshandbuch. Beide Dokumente stellen überzeugend die inhaltliche Weiterentwicklung in den genannten Bereichen dar.

Der Gutachter teilt die Meinung der Antragstellerin, dass es sich in Bezug auf die räumlichen Ressourcen bei der vorhandenen systemischen Nähe zur Stadt Wien weniger um eine

¹ Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

Abhängigkeit handelt als um ein besonderes Asset. Der Langzeithebel dieser positiven Konjunktion wird vermutlich erst im nächsten Jahrzehnt seine besondere Wirkungsweise präsentieren.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Antragstellerin die im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs angekündigten nächsten Schritte zur Umsetzung der Zielsetzung der Institution unter der Verwendung der gegebenen Ressourcen auch tatsächlich umzusetzen in der Lage ist und offenbar die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen in der Lage ist. Aus aktuellem Anlass sei an dieser Stelle die Fortschreibung der Kooperation mit [...], der Thelonious-Monk-Wettbewerb in Zusammenarbeit mit dem ORF Radio-Symphonieorchester Wien sowie die avisierte Kooperation mit dem Det Jyske Musikkonservatorium in Aarhus/Dänemark erwähnt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

2.2 Prüfbereich § 14 Abs 3: Studien und Lehre

Studien und Lehre

c. Die Privatuniversität stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.

Der hauptsächliche Kritikpunkt der Gutachter-Gruppe bezüglich der avisierten Personalressourcen zur Betreuung von Master-Arbeiten kann von der Antragstellerin anhand der Stellungnahme zum Gutachten entkräftet werden. Mittlerweile wurden zwei 50%-Stellen eingerichtet, die laut Stellungnahme bzw. Letters of Intent Aufstockungen zu Vollzeitstellen erfahren sollen. Auch im Finanzierungsplan bzw. in der Kapazitätsplanung spiegeln sich steigende Personalkosten bzw. Personalressourcen wider. Des Weiteren stehen für die Betreuung der praktischen (künstlerisch/pädagogisch) Master-Projekte insgesamt zwölf fachlich qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

2.3 Prüfbereich § 17 Abs 1: Studiengang und Studiengangsmanagement: Bachelorstudium Musik, Masterstudium Musik, Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP, Masterstudium Musikpädagogik/IGP

Studiengang und Studiengangsmanagement

e. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.

In der Stellungnahme zum Gutachten kann die Antragstellerin Klarheit in Bezug auf die Unterrichtssprache herstellen. Nach erneuter Sichtung der vorliegenden Materialien wird die Kritik in Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines didaktischen Rahmenkonzeptes zurückgestellt.

Als verbleibende Problematik wird die Festlegung der maximalen Gruppengrößen angesehen.

Bitte vergleichen Sie hierzu die Ausführungen unter § 14 Abs 5 lit I PU-AkkVO.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters für alle beantragten Studien durch die oben angeführte Einschränkung nur teilweise erfüllt.

2.4 Prüfbereich § 14 Abs 4: Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

b. Die vorgesehene Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Standards.

Mit der Verfassung des Forschungshandbuchs ist im Juli 2016 ein Schritt unternommen worden, den Bereich Artistic Research und Musikpädagogische Forschung für Außenstehende zugänglicher und transparenter zu gestalten. Dies ist innerhalb gewisser Grenzen sicherlich gelungen und stellt eine Verbesserung der Darstellung der Forschungsschwerpunkte im Vergleich zum Vor-Ort-Besuch dar.

Es ist davon auszugehen und mit einer gewissen Notwendigkeit versehen, dass jenes Handbuch fortwährend weitergeschrieben und konkretisiert werden wird. Es ist die Bemühung zu verzeichnen, die Ziele der forschenden Tätigkeiten mit dem Mission Statement in Einklang zu bringen.

Die vorgesehenen Wissenschaftlichen Einrichtungen (WE) und die Studien- und Forschungskommissionen können von ihrer grundsätzlichen Struktur her durchaus als institutionelle Grundlagen für die Ermöglichung wissenschaftlichen Arbeitens auf internationalem methodisch-wissenschaftlichen und künstlerischen Niveau angesehen werden.

Die zu erwartende Qualität der Dokumentation der wissenschaftlichen Arbeiten ist angemessen, die Dissemination durch einen hauseigenen Verlag bzw. ein hauseigenes Label ist als gut einzuordnen.

Insgesamt ist das Prüfkriterium aus Sicht des Gutachters nunmehr als knapp erfüllt zu betrachten.

Forschung und Entwicklung / Entwicklung und Erschließung der Künste

d. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste umzusetzen.

Bei der Nennung der Ressourcen wiegen nach Einschätzung des Gutachters die „Systembezogenen Ressourcen Stadt Wien, Gasometer City“ mit am schwersten. Es ist leicht vorstellbar, welche Auswirkungen die exzellente Clusterbildung am Standort auf langjährige musikpädagogische Forschung haben kann. Die Chance, junge musizierende Menschen über mehrere Jahre ihres Werdegangs bis hin zum/r ausübenden professionellen Musiker/in an ein- und demselben Standort begleiten zu können, ist sicherlich ein positiver Ausnahmefall. Der Kontakt und die inhaltliche Nähe zu zahlreichen Musikschulen, sozialen Organisationen,

Theatern, Orchestern und anderen Bildungseinrichtungen im Einzugsgebiet Wien bietet ausreichend Verknüpfungspunkte, um eine Forschung in der musikpädagogischen Praxis zu gewährleisten und eine Grundlage im Bereich Artistic Research zu nähren.

Die seit Mitte 2016 neu entstandenen oder vertieften Kooperationen zeigen anschaulich den Weg auf, den die Antragstellerin in den nächsten Jahren zu gehen bereit sein wird. Exemplarisch seien hier die Kooperation mit dem ORF–Radiosymphonieorchester zum Monk-Kompositionswettbewerb genannt und die Kooperation mit Palazzo Wien. Beide Beispiele bieten eine sehr geeignete Grundlage für Arbeiten der Lehrenden und Studierenden im Bereich Artistic Research.

Die jüngst vertiefte und weiter schriftlich fixierte Kooperation mit [...] der Library of Congress in Washington wird die zukünftige Privatuniversität darin unterstützen, ein Zentrum für Applied Artistic Research in Jazz zu entwickeln.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die weitere Verschriftlichung des Forschungsansatzes (vgl. § 14 Abs 4 lit b PU-AkkVO) in Verbindung mit den jüngst vorangebrachten Kooperationen die strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen bieten kann, das geplante Forschungskonzept umzusetzen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

2.5 Prüfbereich § 14 Abs 5: Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

f. Die Privatuniversität verfügt über ausreichend wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal.

Zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs hatte die Gutachter-Gruppe bereits die Gesamtgröße des Lehrkörpers für die Abdeckung der entstehenden Semesterwochenstunden zu Beginn des Studienbetriebs als ausreichend und realistisch eingestuft.

Laut Antragstellerin werden zuerst die bestehenden Lehrkräfte Aufstockungen ihrer Stundenkontingente erfahren, was durch die vorgelegten Letters of Intent belegbar ist und logisch nachvollziehbar erscheint. Kritisch betrachtet wurde der weitere Verlauf der Personalerweiterung im Zusammenhang mit dem kontinuierlichen Anstieg der Studierendenzahlen. An dieser Stelle kann der Gutachter der Argumentation der Antragstellerin folgen, dass die prozentuale Relation zwischen dem Anstieg der Studierendenzahlen und dem Anstieg der Personalkosten für Administration und Lehre gewahrt bleibt.

Die Antragstellerin kann den zeitlichen Verlauf zwischen den relativ frühen Aufnahmeprüfungen und der daraus resultierenden Semesterplanung einschließlich Personalaufstockung folgerichtig aufzeigen. Die Reaktionszeit vor Beginn des Studienjahrs wird als ausreichend eingestuft. Zudem ist von einer ausreichenden Ressource möglicher neu zu verpflichtender Lehrkräfte im Umfeld der geplanten Privatuniversität auszugehen.

Zum Thema des notwendigen zeitlichen Aufwands für die Betreuung der Master-Arbeiten teilt der Gutachter die Einschätzung der Antragstellerin, dass der zu erwartende Zeitaufwand nicht in der Größenordnung von Master-Arbeiten geisteswissenschaftlicher Fakultäten anzusiedeln ist. Wie bereits unter § 14 Abs 2 lit b PU-AkkVO bzw. § 14 Abs 3 lit c PU-AkkVO dargestellt, konnte die ursprüngliche Kritik an den Personalressourcen in den Masterstudien entkräftet werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

i. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal umfasst pro Studium bzw. Bachelor/Master – Kombination mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie weitere, mindestens promovierte oder künstlerisch ausgewiesene Personen um Umfang von einem auf höchstens drei Personen aufgeteilten Vollzeitäquivalenten, unbeschadet der Bestimmung in §14 Abs 5 lit h PU-AkkVO.

Die Antragstellerin hat mit allen für aus ihrer Warte für eine Professur in Frage kommenden derzeitigen Lehrkräften einen Letter of Intent vorliegen, welcher eine Vollbeschäftigung der relevanten Personen zulassen wird. Die Antragstellerin gibt deshalb an, an dieser Stelle die Erfüllung des Prüfkriteriums garantieren zu können.

Im Gutachten wurde von der Gutachter-Gruppe festgehalten, dass ausreichend Lehrpersonal, das die Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur mitbringt, vorgesehen ist. Diese Personen waren laut den Personaltabellen im Antrag jedoch nicht als Vollzeitkräfte für den geplanten Start der Privatuniversität vorgesehen. Durch das in den nachgereichten Letters of Intent nachgewiesene erhöhte Stundenausmaß sind nun auch ausreichend Vollzeitkräfte vorgesehen, die die Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur mitbringen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen: Personal

i. Die Betreuungsrelation zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist angemessen.

Das von der Antragstellerin aufgeführte vermeintliche Missverständnis wird in der Stellungnahme nicht näher erläutert und entkräftet. Kapitel 2.2.3. geht hierauf ebenfalls nicht explizit ein.

Die Gutachter-Gruppe verständigte sich bereits zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs auf eine gemeinsame Einschätzung, welche in dem Gutachten seinen Niederschlag erfuhr. Die Darstellung, dass an vergleichbaren öffentlichen und privaten Musikuniversitäten die Besetzung der Rhythmusgruppen in Ensembles in der Praxis gedoppelt würde, wird weder von der Gutachter-Gruppe noch von dem Vorsitzenden geteilt.

Der bereits im Gutachten differenzierte Blick, dass Musikgeschichte und manche grundlegende Theoriefächer möglicherweise in größeren Gruppen um 30 Studierende unterrichtet werden können, soll hier erneut aufgegriffen werden.

Der Gutachter teilt nicht die Ansicht der Antragstellerin, dass in den Fächern Arrangement, Medienmusik, Studiopraktikum, Music Processing und Gehörbildung Teilungsgrößen von 15 Studierenden pro Kurs eine ausreichende Kontaktzeit pro Studierendem garantieren.

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme waren die Aufnahmeprüfungen für das Wintersemester 2016/17 am Konservatorium nach dem seither bekannten Zeitplan bereits abgeschlossen. Eine Aufschlüsselung in de facto Ensemble-Größen und Anzahl der einzelnen Ensembleformate hätte hier einen ersten Einblick verschafft.

Es wurde vom Vorsitzenden versucht zu überprüfen, ob die Größenordnung und Anzahl der Ensembles stets auf der Homepage veröffentlicht sind, wie in der Stellungnahme angegeben. Ende Oktober/Anfang November 2016 sind keine diesbezüglichen Eintragungen auf der Homepage erkennbar. Zumindest sind unter „Infos/Infos zu Stundenplan und Blockveranstaltungen“ und „Infos/Stundenplan und Ergänzungsfächer“ keine Daten hinterlegt. Die weitere Suche nach diesbezüglichen Inhalten auf der Webseite war nicht zielführend.

Selbstredend kann es nicht darum gehen, im Sommer 2016 einen detaillierten Ensembleplan für das Studienjahr 2021 vorzulegen, dies wäre in der Tat nicht seriös. Allerdings kann schon eine Aufschlüsselung vom laufenden Konservatoriumsbetrieb oder ein Planstand bzw. Erfahrungswert für das kommende Semester dargelegt werden, wie im Gutachten angeregt.

Insgesamt ist keine deutliche Änderung bei den Ensemblegrößen und Gruppengrößen eingetreten. Eine Angemessenheit des Betreuungsschlüssels zwischen hauptberuflichem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal und Studierenden ist nach momentanem Kenntnisstand des Gutachters eher nicht gegeben.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters deshalb nach wie vor nicht erfüllt.

2.6 Prüfbereich § 14 Abs 6: Finanzierung und Ressourcen

Finanzierung und Ressourcen

a. Die Privatuniversität verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.

Die sich aus der Nachreichung ergebenden differierenden Werte gegenüber dem Finanzierungsplan im Antrag hatten erhebliche Fragen aufgeworfen. Eine Nichtvergleichbarkeit der beiden Pläne lag offenkundig vor. Die Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten hat an dieser Stelle eine folgerichtige Erklärung für das aus Gutachtersicht eingetretene Delta abgeben.

Wichtig war auch der Hinweis, dass kollektivvertragliche Regelungen bei den Angestellten der geplanten Privatuniversität nicht zur Anwendung kommen. Ein Sachverhalt, welcher der Gutachter-Gruppe in der Gutachtenserstellung nicht bewusst war.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

2.7 Prüfbereich § 14 Abs 7: Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

b. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

Die erfolgte Anerkennung als assoziiertes Mitglied der Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC) wird ausdrücklich begrüßt (Schreiben vom 04.07.2016 in der Beilage zur Stellungnahme). Diese Mitgliedschaft schafft eine wesentliche Grundlage im Laufe der Jahre universitäre Partnerschaften auf Augenhöhe zu etablieren.

Die erfolgte Kommunikation und der Interessenabgleich mit dem Det Jyske Musikkonservatorium, welcher in einem Letter of Intent vom 07.07.2016 eine schriftliche Fixierung erfuhr, wird als positiver Schritt in die Schaffung eines gedeihlichen internationalen Netzwerkes vermerkt.

Die Ansiedelung des Gremialorgans Büro und Kommission für internationale Angelegenheiten in der Nähe zum Rektorat ist angesichts der Aufgabenstellung der Umsetzung einer internationalen Strategie angemessen. Es entsteht somit keine „frei schwebende“ Handlungseinheit ohne Verankerung in der Gesamtstrategie der geplanten Privatuniversität.

In der Stellungnahme der Antragstellerin wird die Gelegenheit erneut versäumt, eine genauere Aufschlüsselung der Sammelposition „EEK/WE/Weiterbildung/Reisen/Frauenförderung“ vorzunehmen. Ohne eine auch nur irgendwie bezifferte Kenngröße im Jahresbudget für den Bereich der Mobilität von Studierenden und Lehrenden anzugeben, wird die Kommissionsarbeit unnötigen Unwägbarkeiten unterworfen sein. Wenn es die aus der Stellungnahme zitierte primäre Aufgabe des Gremialorgans Büro und Kommission für internationale Angelegenheiten ist, „die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Mittel über die jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarung zu beantragen“, dann sollte der Kommission doch vorab bekannt sein, welches Teilbudget der Sammelposition als Referenzwert für die eigene Arbeit angenommen werden kann.

Eine Abgrenzung der finanziellen Zuwendungen beispielsweise zu dem Bereich „Frauenförderung“ innerhalb der Sammelposition ist nicht formuliert. Es stellt sich sowohl die Frage, auf Grund welcher Kriterien und mit welchem Verlauf der Entscheidungsfindung diese Aufteilung stattfinden soll, als auch die Frage, ob eine Abgrenzung beispielsweise zur Frauenförderung jährlich neu verhandelt werden soll.

Aus Gutachtersicht sollte von Privatuniversitätsgründung an zumindest der grobe kalkulatorische Rahmen, der finanzielle Handlungsspielraum, der Kommission für internationale Angelegenheiten bekannt sein. Sollten die eingeplanten Mittel für die Mobilität eines Kalenderjahrs nicht vollständig verwendet werden, da beispielsweise zu wenige interne Anträge vorlagen oder die Mobilitätsanfragen von außen für die Lehre oder Positionierung der Hochschule wenig hilfreich erschienen, so kann über eine Umwidmung der finanziellen Mittel

vermutlich an einer Privatuniversität schneller und problemloser entschieden werden als es an einer staatlichen Einrichtung möglich wäre.

Sollte man nicht in der Lage sein, die angestrebte Mobilität der Lehrenden und Studierenden in einer Finanzübersicht zu präzisieren, so wäre es doch zumindest hilfreich, die anfängliche und für die Zukunft angestrebte Anzahl der Incomings und Outgoings pro Semester/pro Kalenderjahr zahlenmäßig zu beziffern.

Sicherlich wird, wie in der Stellungnahme angeführt, die Studierendenmobilität auf 1:1-Austausche anfänglich reduziert bleiben. Mit wachsender Partneranzahl, einer wohl formulierten und schlussendlich greifenden internationalen Strategie wird sich dieses Verhältnis im Laufe der Jahre möglicherweise ins Positive verschieben lassen.

Die auf Seite 32 der Stellungnahme getätigte Äußerung „Der Lehrendenaustausch sollte weitestgehend ohne Einschränkungen stattfinden können“ lässt sich auf Grund der nicht vorhandenen Aufschlüsselung der Sammelposition „EEK/WE/Weiterbildung/Reisen/Frauenförderung“ nicht beurteilen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters daher nach wie vor nicht erfüllt.

2.8 Prüfbereich § 14 Abs 8: Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

a. Die Privatuniversität verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.

Für die angestrebte Privatuniversität ist ein Qualitätsmanagementsystem vorgesehen. Von zentraler Bedeutung für die regelmäßige Qualität der Beurteilung der Kernaufgaben und Förderung der Weiterentwicklung ist die Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung, welche in direkter Zuordnung zum Rektorat steht und somit in direkter Nähe zum Zentrum der Strategieentwicklung der Privatuniversität angesiedelt ist.

Die wesentlichen Informationen zum Qualitätsmanagement sind im Qualitätshandbuch vom Juli 2016 zusammengefasst, welches einen wesentlichen Schritt zur Verdeutlichung der Bemühungen im Bereich der Qualitätssicherung darstellt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.

Es existiert eine Reihe bereits im Gebrauch befindlicher Werkzeuge zur Qualitätssicherung, welche zwar in die angestrebte Richtung deuten, jedoch die gebotene Wirksamkeit für eine

universitäre Zukunft mit gestiegenen Studierendenzahlen nicht dringender Weise nachzuweisen in der Lage sind.

Im Gegensatz hierzu stehen die weiteren sechs geplanten Maßnahmen, wie im Qualitätshandbuch auf Seite 16 beschrieben. Vor allem die vier erstgenannten Maßnahmen lassen eine sofortige Verbesserung des Qualitätsmanagements in Reichweite erscheinen:

- Klausur: Es wird angeregt, die jährliche Klausur auf zwei ganze Tage zu veranschlagen und eine zusätzliche Begleitung durch erfahrene externe Mentor/inn/en, Mediator/inn/en oder Coaches vornehmen zu lassen, welche zusammen mit der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung die beiden Tage vorbereiten.
- Mitarbeiter/innengespräch mit Zielvereinbarung: ein in die Tiefe des universitären Gefüges greifendes Werkzeug
- Mitarbeiter/innenbefragung
- Einführungsveranstaltung für neu aufgenommene Studierende: Die Gelegenheit, auf Neu-Studierende eine positive Prägung auf das universitäre Leitbild vorzunehmen, sollte nicht versäumt werden. Das angedachte Buddy-System verspricht für das Gesamtsystem der Privatuniversität große Vorteile. Ein Tutoring-System ist bei entsprechender Ausführung hochwirksam und wird deshalb von vielen Hochschulen praktiziert.

Die im Qualitätshandbuch unter Kapitel 4.4.2. formulierten Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung sind weniger konkret und eindrücklich geschildert, weshalb eine Begleitung der internen Klausur durch Externe ratsam erscheint, die durch das Verfassen eines Klausurabschlussberichts zur Schaffung einer gemeinsamen Handlungsgrundlage im Bereich des Qualitätsmanagementsystems beitragen können.

Es wird davon ausgegangen, dass das vorliegende Qualitätshandbuch sowohl im online-Bereich der Privatuniversität digital für jede Benutzergruppe in der jeweils aktuellsten Version zum Download zur Verfügung steht, als Handreichung bei der Einführungsveranstaltung für neu aufgenommene Studierende ausgegeben wird, als auch in einer Print-Version im öffentlich zugänglichen Verwaltungsbereich der Privatuniversität in ausreichender Stückzahl vorliegt.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters nun erfüllt.

Qualitätsmanagementsystem

c. Die Privatuniversität stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

Die Antragstellerin kann im Bereich der internen Qualitätssicherung nachweisen, dass im Zusammenspiel mit den bereits im Konservatoriumbetrieb existierenden und den hinzukommenden unter § 14 Abs 8 lit b PU-AkkVO genannten sechs Maßnahmen die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhoben und analysiert werden und sie diese durch ein gutes und mehrschichtiges Feedbacksystem in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

Weniger eindrücklich sind die Mechanismen zur Erhebung der relevanten Informationen aus der externen Qualitätssicherung beschrieben (vgl. § 14 Abs 8 lit b PU-AkkVO). Beispielsweise bleibt unklar, welche(s) Profil(e) die externen Einzelpersonen haben sollen, welche zukünftig

um ein Feedback bemüht werden sollen und welche Rolle jenes Feedback im Gesamtsystem des Qualitätsmanagements spielen soll.

Des Weiteren erschließt sich nicht, welche Dokumente mit dem Satz gemeint sind: „Die JMLU stellt dafür konsistente und überprüfbare Dokumente zur Verfügung“ (Qualitätshandbuch, Seite 18). Ebenfalls hätte eine (kurze) Beschreibung der erwähnten formalisierten Prozesse durch Stakeholder hier Klarheit geschaffen.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht des Gutachters im Wesentlichen nun erfüllt.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Antragstellerin nahezu alle ehemals vorhandenen Unwägbarkeiten ausräumen oder richtigstellen konnte. Der Zeitraum nach dem Vor-Ort-Besuch wurde proaktiv genutzt, das Vorhaben in allen Bereichen weiter voranzutreiben. Das Resultat des Engagements lässt sich direkt an den neuen und fortgeführten Kooperationen ablesen. Die strukturierende inhaltliche Arbeit lässt sich unter anderem an der Entstehung der beiden grundlegenden Handbücher festmachen. In diesem Zuge wurden unter anderem auch diverse Kritikpunkte der Gutachter-Gruppe aufgegriffen und eingearbeitet.

Es existieren aus Gutachtersicht jedoch zwei Hindernisse für das Gesamtvorhaben.

Das erstere ist vornehmlich technischer Natur und bezieht sich auf die immer noch nicht erfolgte Aufteilung der im Finanzierungsplan verorteten Sammelposition, welche eine klare Abtrennung der Mobilitätsmittel von den anderen Positionen unmöglich macht.

Offenbar unvereinbar allerdings erscheinen beim zweiten Hindernis die Einschätzungen der Gutachter-Gruppe/des Vorsitzenden mit der Sichtweise der Antragstellerin zum Thema der Gruppengrößen zu sein. Nach Erfahrung der Gutachter-Gruppe, welche ebenfalls über einschlägige Erfahrungen an privaten Hochschulen verfügt, sind die avisierten Gruppengrößen in den genannten Fächern, wie unter § 14 Abs 5 lit I PU-AkkVO beschrieben, nach wie vor zu groß konzipiert.

Ob jene Einschränkung für das Board ausreichend Grund darstellt, den Antrag in Gänze abzulehnen, kann von dem Vorsitzenden der Gutachter-Gruppe nicht eingeschätzt werden.

Da es aus Sicht des Gutachters nur diese beiden oben genannten Kritikpunkte gibt, wird dennoch empfohlen, die Akkreditierung vorzunehmen und bei zu erfolgreicher Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf die Evaluierung der Gruppengröße von Ensembles und Theoriefächern zu legen.

Im Zweifelsfalle wird auch hier der Markt seine ureigene Entscheidung treffen.

Das langfristige Chancenpotential des Vorhabens in Konjunktion mit dem besonderen Standort wird unverändert als einzigartig eingeschätzt.

4 Eingesehene Dokumente

- Antrag vom 07.03.2016
- Nachreichungen vom 11.04.2016, 18.04.2016, 26.04.2016 und 04.05.2016
- Stellungnahme der Antragstellerin vom 15.07.2016